

Fortschreibung
des

Entwurf

Schulentwicklungsplanes der Gemeinde Ostbevern 2019 – 2024

Juni 2019



Inhalt	Seite
1. Vorwort	4
2. Grundlagen der Schulentwicklungsplanung	7
2.1 Allgemeine Grundlagen	7
2.2 Aufgabe und Zielsetzung der Schulentwicklungsplanung	10
2.3 Rechtliche Grundlagen der Schulentwicklungsplanung	11
2.3.1 Gesetze, Verordnungen und Richtlinien	11
2.3.2 Schulrechtsänderungsgesetze	12
2.3.3 Vereinbarungen im Koalitionsvertrag	13
2.4 Vorgaben zum Aufbau und zur Gliederung des Schulwesens	14
2.4.1 Primarstufe	15
2.4.2 Sekundarstufen I und II	15
2.4.3 Sonderpädagogische Förderung	17
2.5 Quantitative Vorgaben	18
2.5.1 Mindestgrößen und Zügigkeiten	18
2.5.2 Schüler/Lehrer-Relationen und Klassenfrequenzwerte	19
3. Planungsgrundlagen	20
3.1 Gebietsstruktur	20
3.2 Bevölkerungsentwicklung	21
3.3 Schulangebot und Schülerzahlentwicklung	27
3.3.1 Rückblick	27
3.3.2 derzeitiges Schulangebot	29
3.3.3 Entwicklung der Schülerzahlen	30
3.4 Schülerbewegungen in der Primar- und Sekundarstufe I	34
3.5 Sonderpädagogische Förderung	35
3.5.1 Orte des Gemeinsamen Lernens	35
3.5.2 Schwerpunktschulen	40
3.5.3 Förderschulen	41
3.6 Integration neu zugewanderter Schülerinnen und Schüler	42
3.7 Offene Ganztagsgrundschule, „Acht-bis-Eins-Betreuung“ sowie Nachmittagsbetreuung	44
3.8 JeKits	47

Inhalt (Fortsetzung)	Seite
4. Prognosen	49
4.1 Bevölkerungsprognose insgesamt	49
4.2 Prognose der Schülerzahlen in der Primarstufe	53
4.2.1 Prognose der Gesamtschülerzahl	53
4.2.2 Kommunale Klassenrichtzahl sowie Rechtsverordnung über die Bildung von Schuleinzugsbereichen für die Grundschulen	56
4.2.3 Prognose der Schülerzahlen an den beiden Grundschulen	59
4.3 Prognose der Schülerzahlen in der Sekundarstufe I	62
4.3.1 Schülerpotenzial aus Ostbevern für die Sekundarstufe I	62
4.3.2 Wahl der Schulform	64
4.3.3 Entwicklung der Pendlerzahlen	67
4.3.4 Prognose Übergangsquoten Ostbevrner Schülerinnen und Schüler	69
4.3.5 Schülerpotenzial aus benachbarten Orten für die Sekundarstufe I	71
4.3.6 Prognose der Schülerzahlen an der Josef-Annegarn-Schule	72
5. Schulraum	75
5.1 Raumprogramm für allgemeinbildende Schulen	75
5.2 Schulraumbilanz	76
5.2.1 Ambrosius-Grundschule	76
5.2.2 Franz-von-Assisi-Grundschule	78
5.2.3 Josef-Annegarn-Schule	79
5.2.4 Sportübungseinheiten	81
5.3 Schulraumbestandsblätter	82
6. Beteiligungsverfahren	86
6.1 Mitwirkung der Schulen	86
6.2 Beteiligung benachbarter Schulträger sowie des Kreises Warendorf	86
6.3 Beschluss des Rates	86
7. Anhang	87
8.1 Tabellennachweis	87
8.2 Abbildungsnachweis	88

Anlagen

1. Rechtsverordnung über die Bildung von Schuleinzugsbereichen für Grundschulen in der Gemeinde Ostbevern	A 1 – A 3
2. Schulraumpläne für die gemeindlichen Schulen	A 4 – A 19

1. Vorwort

Die Schulentwicklungsplanung stellt einen fachbezogenen Ausschnitt der kommunalen Entwicklungsplanung dar. Unter Beachtung der bildungspolitischen Ziele und Leitlinien soll sie Grundlagen und Entscheidungshilfen für die zukünftige Gestaltung eines bedarfsgerechten Schulangebotes im Gebiet des Schulträgers aufzeigen.

Das Schulwesen unterliegt einem stetigen Wandel. Den Schulen kommt in der heutigen Zeit nicht mehr nur die Aufgabe zu, Lerninhalte zu vermitteln, vielmehr sind sie Stätten des sozialen, kulturellen und sportlichen Lebens. Sie tragen eine besondere Verantwortung, indem sie den Kindern eine ausreichende Bildung vermitteln und sie auf die sich laufend verändernden gesellschaftlichen Entwicklungen vorbereiten. Bei der Entwicklung des jungen Menschen spielt Bildung im umfassenden Sinn somit eine zentrale Bedeutung. Bildung ist die Grundlage für die aktive Teilhabe am gesellschaftlichen Leben.

Frühkindliche Bildung, der Übergang von Kindertagesstätten zur Grundschule, der längere Verbleib der jungen Menschen in den Schulen in offenen und gebundenen Ganztagschulen, aber auch die gesellschaftliche Entwicklung erfordern eine Zusammenarbeit von Schulen und Jugendhilfe. Der Kreis Warendorf hat ein Rahmen- und Handlungskonzept verabschiedet, das gemeinsame Arbeitsfelder bestimmt und Strukturen für die Zusammenarbeit von Schule und Jugendhilfe vereinbart. Ziel ist es, gemeinsam, d. h. die Städte und Gemeinden im Kreis Warendorf, die Jugendämter im Kreis, das Regionale Bildungsbüro, die Schulaufsicht und natürlich die Schulen, Strategien und Vorgehensweisen sowie abgestimmte Konzepte insbesondere für einen verbesserten Übergang von Kindertagesstätten zur Grundschule, in den Bereichen Unterstützung, Prävention, Elternarbeit sowie Schulsozialarbeit zu erarbeiten.

Die Schulentwicklungsplanung stellt für die Kommunen eine immer größer werdende Herausforderung dar. Die Anforderungen an den Schulentwicklungsplan beschränken sich nicht ausschließlich auf quantitative Aspekte, sondern richten sich auch auf qualitative Kriterien. Pädagogisch notwendige Schul- und Klassengrößen, die Umsetzung der inklusiven Bildung, die Qualität des Ganztagsangebotes sowie viele weitere Aspekte spielen für die Schulwahlentscheidung der Eltern eine bedeutsame Rolle. Neben Entwicklungen im innerschulischen Bereich haben sich in den letzten Jahren viele Veränderungen ergeben, die auch auf die Gemeinde Ostbevern als Schulträger und deren Einsatz personeller, finanzieller und technischer Ressourcen einwirken.

Zu nennen sind hier beispielsweise

-  demografische Entwicklung und Ausweisung neuer Baugebiete
-  Veränderungsdruck ausgelöst durch schulrechtliche Reformen
-  Öffnung von Schule für ihr Umfeld (Kooperation von Schule und Jugendhilfe)

- ✎ Nachfrage nach sowie Qualität von unterrichtsergänzenden Betreuungsangeboten (Schule von Acht bis Eins, Offene Ganztagsgrundschule sowie Nachmittagsbetreuung)
- ✎ verändertes Schulwahlverhalten der Erziehungsberechtigten
- ✎ mehr Eigenverantwortung der einzelnen Schule, nicht nur im pädagogischen Bereich, sondern auch in Fragen der Organisation und Finanzierung
- ✎ gemeinsamer Unterricht von behinderten und nichtbehinderten Schülern
- ✎ Integration der Flüchtlingskinder
- ✎ Schulsozialarbeit

Nach einer längeren Phase konstanter Schülerzahlen sah sich die Schulentwicklungsplanung der Gemeinde Ostbevern seit Beginn der neunziger Jahre mit deutlich steigenden Schülerzahlen konfrontiert. Dies war zum einen eine unmittelbare Folge der wieder stärker besetzten Geburtsjahrgänge ab Mitte der achtziger Jahre; eine weitere Ursache war jedoch auch in dem verstärkten Zuzug zu sehen. In den 90-er Jahren war die Schulentwicklungsplanung somit von dem Bestreben geprägt, für die stetig wachsende Zahl von Schülern ein ausreichendes Schulangebot zu schaffen.

Wichtig war und ist der Gemeinde die stetige Weiterentwicklung der Schullandschaft. Erinnerung sei an folgende Projekte, die innerhalb der vergangenen 25 Jahre umgesetzt wurden:

- ✎ Integration behinderter Kinder in Ostbevrner Schulen
- ✎ bauliche Erweiterung der Ambrosius-Grundschule auf Vierzügigkeit
- ✎ Neubau des Beverstadions
- ✎ Gründung und Neubau der zweizügigen Franz-von-Assisi-Grundschule
- ✎ Neubau der Beverhalle
- ✎ bauliche Erweiterung der Franz-von-Assisi-Grundschule auf Dreizügigkeit
- ✎ bauliche Erweiterung der Josef-Annegarn-Schule um Klassen- und Fachräume
- ✎ Gründung und Neubau der Offenen Ganztagsgrundschule an der Ambrosius-Grundschule
- ✎ Einführung der Nachmittagsbetreuung an der Josef-Annegarn-Schule
- ✎ Gründung und Neubau der Offenen Ganztagsgrundschule an der Franz-von-Assisi-Grundschule
- ✎ bauliche Erweiterung der Offenen Ganztagsgrundschulen sowohl an der Ambrosius-Grundschule als auch an der Franz-von-Assisi-Grundschule
- ✎ Gründung der Verbundschule Ostbevern
- ✎ bauliche Erweiterung der Josef-Annegarn-Schule auf Drei- bis Vierzügigkeit
- ✎ Neubau von Aula und Mensa an der Josef-Annegarn-Schule
- ✎ (energetische) Sanierung der Turnhallen der Ambrosius-Grundschule und der Josef-Annegarn-Schule
- ✎ behindertenerleichternder Umbau der Josef-Annegarn-Schule
- ✎ Unterbringung zusätzlicher Klassen der Josef-Annegarn-Schule in Schulraumcontainern

-  Umbau der Ambrosius-Grundschule (Teilung von Klassenräumen, Forum) nach brandschutzrechtlichen Vorgaben
-  Überführung (Änderung) der Josef-Annegarn-Schule von einer Verbundschule zu einer Sekundarschule
-  Umbau des Textilträumens zu Büroräumen sowie Vergrößerung des Lehrerzimmers an der Josef-Annegarn-Schule

Während die Schulentwicklungsplanung im Jahr 2007 vorrangig die Gründung der Verbundschule thematisierte, war die Fortschreibung des Schulentwicklungsplanes im Jahr 2015 insbesondere der Thematik der Überführung der Verbundschule in eine Sekundarschule gewidmet. Die vom Rat der Gemeinde Ostbevern in seiner Sitzung am 11. Juni 2015 beschlossene Fortschreibung des Schulentwicklungsplanes bildete neben dem pädagogischen Konzept der Josef-Annegarn-Schule, welches Aussagen über die zeitliche sowie pädagogische Ausgestaltung des Ganztagsbetriebes enthält, die Grundlage für den Antrag an die Bezirksregierung Münster zur (vorzeitigen) Überführung der Josef-Annegarn-Schule in eine Sekundarschule. Die damalige Prognose führte zu der Annahme, dass die Josef-Annegarn-Schule mittelfristig grundsätzlich vierzünftig, in einigen Jahrgängen evtl. dreizünftig geführt wird.

Grundlegende Erkenntnis der Fortschreibung aus dem Jahr 2015 war darüber hinaus, dass im Primarbereich mit insgesamt sinkenden Schülerzahlen zu rechnen sein wird. Es wurde davon ausgegangen, dass die beiden Grundschulen in den kommenden Jahren grundsätzlich 5-zünftig, in einigen Jahrgängen evtl. 6-zünftig geführt werden.

Seit der letzten Fortschreibung des Schulentwicklungsplanes im Jahr 2015 haben sich die Rahmenbedingungen sowie die Schullandschaft wiederum erheblich verändert:

-  Genehmigung der Vierzügigkeit der Sekundarschule durch die Bezirksregierung Münster
-  Widerruf der Vierzügigkeit aufgrund des Anmeldeergebnisses für das Schuljahr 2016/2017
-  Genehmigung von Überhangklassen an der Josef-Annegarn-Schule für die Schuljahre 2017/2018, 2018/2019 sowie 2019/2020
-  Neuausrichtung der schulischen Inklusion im Kreis Warendorf
-  Bevölkerungszuzug in den vergangenen Jahren
-  Aufnahme von Flüchtlingen
-  Realisierung weiterer großer Baugebiete in Ostbevern
-  Einsatz neuer Medien zur Wissensvermittlung und Kommunikation (Digitalisierung) sowie Finanzhilfen im Rahmen der Förderprogramms „Gute Schule 2020“
-  Teilnahme der Grundschulen an dem Programm JeKits (Jedem Kind Instrumente, Tanzen, Singen) in Kooperation mit der Schule für Musik im Kreis Warendorf
-  Veränderte pädagogische und räumliche Anforderungen an den Ganztagsbetrieb

Der Rat der Gemeinde Ostbevern hat daher in seiner Sitzung am 11. Oktober 2018 die Verwaltung beauftragt, den Schulentwicklungsplan der Gemeinde Ostbevern fortzuschreiben und den Entwurf dieser Fortschreibung dem Bildungs-, Generationen- und Sozialausschuss sowie dem Rat zur Erörterung und Beschlussfassung vorzulegen.

Die vorliegende Fortschreibung des Schulentwicklungsplanes soll dazu beitragen, eine größere Planungssicherheit zu gewinnen und so zu einer dauerhaften, sachgerechten und tragfähigen Schulversorgung in unserer Gemeinde führen.

Die Gemeinde Ostbevern ist Schulträger der Ambrosius-Schule und der Franz-von-Assisi-Schule. Diese beiden Grundschulen werden zurzeit von über ca. 470 Schülerinnen und Schülern besucht. Rd. 560 Schülerinnen und Schüler besuchen derzeit die Josef-Annegarn-Schule, die seit dem Schuljahr 2008/2009 im Verbund von Haupt- und Realschule geführt wird. Beginnend mit dem Schuljahr 2016/2017 erfolgt die Überführung der Josef-Annegarn-Schule von der Verbundschule zu einer Sekundarschule. Vervollständigt wird das örtliche Schulangebot durch das in bischöflicher Trägerschaft geführte Collegium Johanneum, der Loburg, an dem aktuell fast 1.000 Schülerinnen und Schüler aus Ostbevern, den umliegenden Städten und Gemeinden sowie dem angegliederten Internat unterrichtet werden.

2. Grundlagen der Schulentwicklungsplanung

2.1 Allgemeine Grundlagen

Mit Hilfe des Schulentwicklungsplanes soll eine sichere, stabile und wirtschaftliche Versorgung der Schüler mit schulischen Bildungsangeboten erreicht werden. Bei dieser Aufgabe handelt es sich vorrangig darum, anhand der im Planungszeitraum zu erwartenden Schülerzahlen die erforderlichen Schulgebäude der am Ort benötigten Schulstufen bzw. Schulformen in der notwendigen Größenordnung am richtigen Standort zu sichern.

Die Zuständigkeiten im Schulwesen liegen teils beim Land NRW und teils bei den Gemeinden.

Das **Land Nordrhein-Westfalen** ist für die „inneren“ Schulangelegenheiten zuständig, also für das, was sich auf Gegenstände und Formen des Unterrichts bezieht. Dazu gehören beispielsweise die Gliederung des Schulwesens in Schulstufen und Schulformen und die Versorgung der Schulen mit Lehrkräften.

Im Jahr 2016 wurde die Qualitätsanalyse NRW als Instrument zur Sicherung und Entwicklung der Qualität von Schulen in Nordrhein-Westfalen landesweit eingeführt. Die Qualitätsanalyse NRW dient dazu, alle Schulen in Nordrhein-Westfalen in ihrer Eigenverantwortung zu stärken, detaillierte Erkenntnisse als Planungsgrundlage bereitzustellen und damit nachhaltige Impulse zur Weiterentwicklung zu geben. Gegenstand

der Qualitätsanalyse sind u. a. Unterricht, Öffnung der Schule, Schulkultur, Führung und Schulmanagement. Diese Qualitätsanalyse als Verfahren der externen Evaluation ist für alle Schulen in NRW verpflichtend und wurde bereits im Herbst 2011 an der Josef-Annegarn-Schule, im Frühjahr 2013 an der Ambrosius-Grundschule, im Frühjahr 2016 an der Franz-von-Assisi-Grundschule und erneut im Frühjahr 2019 an der Josef-Annegarn-Schule durchgeführt.

Die Zuständigkeiten der **Gemeinden** als Schulträger sind begrenzt auf die sogenannten „äußeren“ Schulangelegenheiten, also Standortplanung, Bereitstellung und Unterhaltung von Schulbauten, die Ausstattung mit Lehr- und Lernmitteln, die Schülerbeförderung und die Bereitstellung von Verwaltungspersonal.

Im Rahmen dieser "Gewaltenteilung" wird die Schulaufsicht durch das Land ausgeübt.

Kommunale Schulentwicklungsplanung dient aufgrund dieser Zuständigkeitsverteilung zwischen Land und Gemeinden in erster Linie der Sicherung der "äußeren" Bedingungen des Schulwesens, wobei jedoch die staatliche Bildungsplanung zu berücksichtigen ist.

Die Aufgaben des Schulträgers haben sich im Laufe der Zeit jedoch verändert. Waren in früheren Jahren äußere Schulangelegenheiten klar auf die Bereiche wie Schulbau, Ausstattung und Beschaffung, Schülerbeförderung, Schulsekretariat und Hausmeisterdienste beschränkt, sind nunmehr innere und äußere Schulangelegenheiten in Teilbereichen verzahnt. Zwar scheint § 92 Abs. 2 und 3 Schulgesetz NRW (SchulG) nur den hergebrachten Stand der Verteilung von Personalkosten (Lehrerinnen und Lehrer sowie sonstiges Personal im Landesdienst zu Lasten des Landeshaushaltes, alles übrige Personal zu Lasten des Schulträgers) zu beschreiben. Diese Vorschrift führt aber im Zusammenhang mit anderen Normen und Regelungen doch dazu, dass Schulträger auch die Kosten von pädagogischem Personal teilweise oder in voller Höhe tragen müssen. Dieses gilt z. B. für Schulsozialarbeiter und auch für Schulsozialarbeiter im Bereich Bildung und Teilhabe.

Deutlich wird dieses auch bei den erzieherischen Kräften an den Offenen Ganztagsgrundschulen sowie der Nachmittagsbetreuung. Der Schulträger erhält – in enger Abstimmung mit den Schulen sowie den Trägern der außerunterrichtlichen Angebote eine Entscheidungskompetenz und damit auch eine tlw. Kostentragungspflicht bei der Festlegung der Qualität der Betreuungsangebote. Hierzu zählen z. B. die Festlegung der Öffnungszeiten, Entscheidungen über den kommunalen Eigenanteil, die Höhe des von den Eltern zu zahlenden Beitrages sowie die Finanzierung des Mittagessens.

Gemäß § 3 SchulG gestaltet die Schule den Unterricht, die Erziehung und das Schulleben im Rahmen der Rechts- und Verwaltungsvorschriften in eigener Verantwortung und verwaltet und organisiert ihre Angelegenheiten selbstständig. Gleichwohl zeigen die o. g. Beispiele, dass eine gelingende Aufgabenwahrnehmung in Teilbereichen eine Zusammenarbeit in inneren und äußeren Schulangelegenheiten erfordert.

Die historische Trennung von äußeren Schulangelegenheiten (Schulträger) und inneren Schulangelegenheiten (Land NRW) verwandelt sich zunehmend in eine kommunal-staatliche Verantwortungsgemeinschaft für die Schule und die in, mit ihr und für sie handelnden Akteure. Ebenso ist eine Veränderung im Rahmen der schulrechtlichen Kompetenzen zu verzeichnen. Schulrecht ist in unserem föderal aufgebauten Staat grundsätzlich Sache der Länder. Im Rahmen einer Grundgesetzänderung hat der Bund nunmehr die Kompetenz erhalten, den Kommunen künftig Finanzhilfen zur Steigerung der Leistungsfähigkeit der kommunalen Bildungsstruktur (sog. Digitalpakt) zu gewähren.

Schule und Jugendhilfe sind zwei tragende Säulen im Bildungs- und Entwicklungsprozess junger Menschen. Sie tragen gemeinsam Verantwortung dafür, dass dieser Prozess gelingt, folgen dabei aber zunächst eigenständigen Zielen, Bildungsaufträgen und auch Handlungsoptionen. Das vom Kreis Warendorf erarbeitete Rahmen- und Handlungskonzept hat das Ziel, die Kooperation von Jugendhilfe und Schule langfristig und verbindlich zu gestalten und weiter zu entwickeln.

Ziel kommunaler Schulentwicklungsplanung muss es sein, sich auf alle in Betracht kommenden bildungspolitischen Entwicklungsmöglichkeiten einzustellen und nicht durch eine eingleisige Planung Veränderungen der Schulstruktur vorwegzunehmen oder zu verhindern. Durch die Schulentwicklungsplanung sollen einerseits keine schulstrukturellen Veränderungen vorweggenommen werden, andererseits darf das zukünftige Schulwesen nicht "verbaut" werden. Wie jede Planung steht auch die Schulentwicklungsplanung unter dem Vorbehalt der Finanzierbarkeit. Sie ist daher auch insoweit eine "offene" Planung. Weder will sie mögliche Entscheidungen des Rates vorwegnehmen, noch ist sie beliebig veränderbar.

Vielmehr will sie den Verantwortlichen, den an der Schule Beteiligten und von ihr Betroffenen, die Handlungsräume eröffnen, innerhalb deren pädagogische und bildungspolitische Entscheidungen erst getroffen werden können.

2.2 Aufgabe und Zielsetzung der Schulentwicklungsplanung

Die Gemeinden werden durch Art. 6 ff. Landesverfassung NRW sowie dem Schulgesetz NRW als Schulträger verpflichtet, „zur Sicherung eines gleichmäßigen, inklusiven und alle Schulformen und Schularten umfassenden Bildungs- und Abschlussangebotes“ Schulentwicklungsplanung zu betreiben. Der Schulentwicklungsplan bildet den Rahmen für die schulorganisatorischen und schulbaulichen Maßnahmen im Gebiet des öffentlichen Schulträgers. Folgende Mindestanforderungen für die Schulentwicklungsplanung sind nach § 80 Abs. 5 Schulgesetz obligatorisch:

-  das gegenwärtige und zukünftige Schulangebot nach Schulformen, Schularten, Orten des Gemeinsamen Lernens, Schulgrößen (Schülerzahl, Klassen pro Jahrgang) und Schulstandorten,
-  die mittelfristige Entwicklung des Schüleraufkommens, das ermittelte Schulwahlverhalten der Eltern und die daraus abzuleitenden Schülerzahlen nach Schulformen, Schularten, Orten des Gemeinsamen Lernens und Jahrgangsstufen,
-  die mittelfristige Entwicklung des Schulraumbestands nach Schulformen, Schularten, Orten des Gemeinsamen Lernens und Schulstandorten.

Die Schulentwicklungsplanung ist mit den benachbarten Schulträgern abzustimmen. Diese Abstimmung soll mit dazu beitragen, ein gleichmäßiges und alle Schulformen umfassendes Bildungs- und Abschlussangebot zu sichern und Fehlentwicklungen bzw. sich konkurrierende Angebote zu vermeiden. Die Schulentwicklungsplanung dient somit auch als Grundlage für einen vernünftigen Ressourceneinsatz des Schulträgers.

Schulentwicklungsplanung beinhaltet somit die Darstellung des aktuellen und die Planung des zukünftigen Schulangebotes. Mit der Übertragung der Planungskompetenz wird dem Selbstverwaltungsrecht des Schulträgers in Bezug auf den Schulbereich ausdrücklich Rechnung getragen. Er wird auf diese Weise in die Lage versetzt, bildungspolitische Zielsetzungen und Rahmenvorgaben unter Berücksichtigung der spezifischen örtlichen Bedingungen umzusetzen. Damit ist Schulentwicklungsplanung zentrale Aufgabe der Daseinsvorsorge. Die Selbstverwaltungskompetenz des Schulträgers kommt auch im § 81 des Schulgesetzes NRW zum Ausdruck, wonach die Errichtung, die Änderung und die Auflösung einer Schule sowie den organisatorischen Zusammenschluss von Schulen der Schulträger nach Maßgabe der Schulentwicklungsplanung beschließt.

Die Verpflichtung zur Fortschreibung des Schulentwicklungsplanes nach Ablauf eines fünfjährigen Planungszeitraums ist aufgehoben worden. Das Schulgesetz sieht nunmehr in § 80 Abs. 6 vor, dass die Schulentwicklungsplanung nur noch im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens anlassbezogen darzustellen ist. Gleichwohl ist die Schulentwicklungsplanung jedoch ein kontinuierlicher Prozess, um den am Schulleben Beteiligten ein verlässliches Planungsinstrument an die Hand zu geben.

2.3 Rechtliche Grundlagen der Schulentwicklungsplanung

2.3.1 Gesetze, Verordnungen und Richtlinien

Für die Schulentwicklungsplanung sind insbesondere folgende Grundlagen von Bedeutung und bei der Durchführung entsprechend zu berücksichtigen:

-  Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23.05.1949, zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2019, - hier insbesondere Art. 7
-  Landesverfassung vom 18.06.1950, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.10.2016, - hier insbesondere Art. 6 bis 18
-  Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW - SchulG) vom 15.02.2005, zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 21.07.2018
-  Gesetz zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion vom 09.07.2014, geändert durch Gesetz vom 08.07.2016
-  Gesetz zur Stärkung der Schulinfrastruktur in NRW „Gute Schule 2020) vom 15.12.2016
-  Sozialgesetzbuch Zweites Buch – Grundsicherung für Arbeitsuchende (hinsichtlich Leistungen für Bildung und Teilhabe) vom 13.05.2011, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2018
-  Verordnung über das Verfahren zur Bestimmung der Schulart von Grundschulen und Hauptschulen vom 08.03.1968, zuletzt geändert durch VO vom 09.11.2015
-  Verordnung über die sonderpädagogische Förderung, den Hausunterricht und die Schule für Kranke vom 29.04.2005, zuletzt geändert durch VO vom 01.07.2016
-  Verordnung über die Durchschnittsbeträge und den Eigenanteil nach § 96 Abs. 5 Schulgesetz vom 12.04.2010, geändert durch VO vom 26.07.2015
-  Verordnung über die Mindestgröße der Förderschulen und der Schulen für Kranke vom 16.10.2013, zuletzt geändert durch VO vom 18.12.2018
-  Verordnung zur Ausführung des § 97 Abs. 4 Schulgesetz (Schülerfahrkostenverordnung) vom 16.04.2005, zuletzt geändert durch VO vom 10.07.2016, nebst dazugehörigen Verwaltungsvorschriften
-  Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz (Richtlinien zur Ermittlung des Lehrerstellenbedarfs und zur Bildung der Klassen) vom 18.03.2005, zuletzt geändert durch VO vom 21.06.2018 nebst dazugehörigen Verwaltungsvorschriften
-  Verordnung über den Bildungsgang in der Grundschule (AO-GS) vom 23.03.2005, zuletzt geändert durch VO vom 26.03.2014
-  Verordnung über die Ausbildung und die Abschlussprüfungen in der Sekundarstufe I vom 02.11.2012, geändert durch VO vom 21.03.2017
-  Verordnung über die Qualitätsanalyse an Schulen in NRW vom 27.04.2017
-  Richtlinie über bauaufsichtliche Anforderungen an Schulen, RdErl. des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr vom 05.11.2010, geändert durch RdErl. vom 20.11.2015

-  Richtlinie für die Errichtung, Änderung und Auflösung von weiterführenden allgemeinbildenden Schulen und Berufskollegs, RdErl. des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 06.05.1997
-  Richtlinie über Zuwendungen für die Betreuung von Schülerinnen und Schülern vor und nach dem Unterricht in der Primarstufe („Schule von acht bis eins“, „Dreizehn Plus“, „Silentien“), RdErl. des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 31.07.2008, zuletzt geändert durch RdErl. vom 13.12.2018
-  Richtlinie über gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote im Primarbereich und Sekundarstufe I, RdErl. des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 23.12.2010
-  Richtlinie über Zuwendungen für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote offener Ganztagschulen im Primarbereich, RdErl. des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder vom 12.02.2013, zuletzt geändert durch RdErl. vom 13.12.2018
-  Richtlinie über das NRW Landesprogramm Kultur und Schule, RdErl. des Ministerpräsidenten vom 15.03.2007, zuletzt geändert durch RdErl. vom 26.02.2015
-  Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur pädagogischen Übermittagbetreuung/Ganztagsangebote „Geld oder Stelle – Sekundarstufe I“, RdErl. des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 31.07.2008, zuletzt geändert durch RdErl. vom 13.12.2018
-  Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Mittagsverpflegung von Kindern und Jugendlichen in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen und Schulen – Härtefallfonds „Alle Kinder essen mit“, RdErl. des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales vom 11.02.2016
-  Richtlinie über die Förderung kommunaler Integrationszentren, RdErl. des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration vom 27.03.2018
-  Richtlinie über die Integration und Deutschförderung neu zugewanderter Schülerinnen und Schüler, RdErl. des Ministeriums für Schule und Bildung vom 15.10.2018
-  Richtlinie zur Organisation und Geschäftsverteilung für Sekundarschulen, RdErl. des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 01.04.2014
-  Richtlinie über die Bewerbung von Lehrerinnen und Lehrern um ein Amt als Schulleiterin oder als Schulleiter; Eignungsfeststellungsverfahren und dienstliche Beurteilung, RdErl. vom Ministerium für Schule und Weiterbildung vom 02.05.2016

2.3.2 Schulrechtsänderungsgesetze

Das Schulgesetz aus dem Jahr 2005 führte erstmalig die bis dahin für die einzelnen Schulformen geltenden schulrechtlichen Vorschriften in einem Gesetzeswerk zusammen. Dieses Schulgesetz ist in den vergangenen 14 Jahren mehrfach durch die sog. Schulrechtsänderungsgesetze geändert worden. Nachfolgend wird ein kleiner Überblick der schulrechtlichen Veränderungen seit 2015 (letzte Fortschreibung des Schulentwicklungsplanes der Gemeinde Ostbevern) gegeben:

-  Das 11. Schulrechtsänderungsgesetz von März 2015 hatte Bekenntnisschulen zum Gegenstand. Das Verfahren zur Bestimmung der Schulart bzw. zur Änderung der Schulart wurde geändert, indem das Quorum zur Umwandlung einer Schule herabgesetzt wurde. Zudem wurden die Handlungsmöglichkeiten der Schulträger in dieser Frage erweitert. Die Regelungen zur sog. Bekenntnishomogenität der Lehrerschaft wurden ebenfalls modifiziert. Sie ist grundsätzlich weiter vorgegeben. Zur Sicherung des Unterrichts ist es aber nun möglich, dass bekenntnisfremde Lehrkräfte – mit Ausnahme der Schulleitung – auch an einer Bekenntnisschule eingesetzt werden können, wenn sie bereit sind nach den Grundsätzen des Bekenntnisses zu unterrichten und zu erziehen.
-  Das 12. Schulrechtsänderungsgesetz von Juni 2015 befasst sich mit der Umsetzung der Entscheidung des Gerichtes zum sog. Kopftuchverbot an Schulen in NRW. Ebenso wurden die Vorgaben zur Bestellung der Schulleiterin oder des Schulleiters neu gefasst und die Voraussetzungen geschaffen, dass Schülerinnen und Schüler an Realschulen einen Hauptschulabschluss erreichen können.
-  Mit dem 13. Schulrechtsänderungsgesetz von Juli 2018 wurde die politische Leitentscheidung der grundsätzlichen Umstellung auf den neunjährigen Bildungsgang an den öffentlichen Gymnasien umgesetzt. Die Neuregelungen werden zu Beginn des Schuljahres 2019/2020 in Kraft treten.

2.3.3 Vereinbarungen im Koalitionsvertrag

Im Koalitionsvertrag der derzeitigen CDU/FDP-Landesregierung werden weitere Maßnahmen angekündigt, die die Schulentwicklungsplanung der kommunalen Schulträger beeinflussen werden:

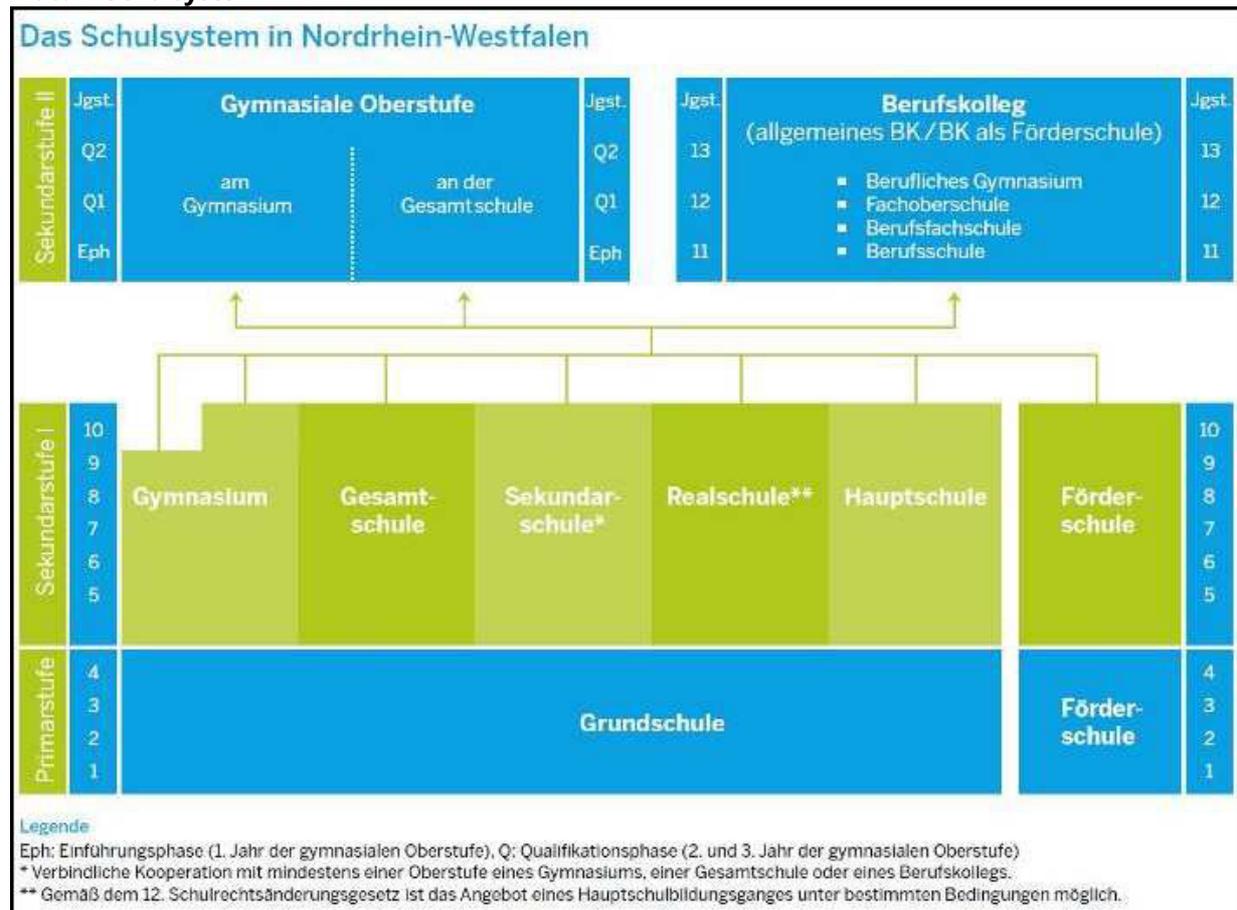
-  Der Schulträger soll bei seiner Schulentwicklungsplanung begleitet werden. So sollen neue Konzepte für „beste Bildung“ in der Abhängigkeit vom jeweiligen Sozialraum umgesetzt werden.
-  Eine umfassende bauliche Modernisierung der Schulen ist von ganz besonderer Bedeutung. Diese Weiterentwicklung wird jedoch Zeit und finanzielle Mittel in Anspruch nehmen und kann daher nur in Schritten erfolgen.
-  Eine schulscharfe Erfassung des Unterrichtsausfalls, die Einführung einer Unterrichtsgarantie, fortentwickelte Konzeptionen zur Anwerbung ausländischer Lehrkräfte sowie geeigneter Seiteneinsteiger sollen den Lehrermangel beheben.
-  Die Klassengrößen sollen schrittweise reduziert und die Schüler-Lehrer-Relation soll verbessert werden.
-  Die Attraktivität des Lehrerberufs soll gesteigert werden, insbesondere sollen Schulleitungspositionen durch ein Maßnahmenpaket für geeignetes Personal interessanter gemacht werden.
-  Ein neues „Schulfreiheitsgesetz“ soll den Schulen mehr Freiheit und Eigenverantwortlichkeit ermöglichen.
-  Die Schul- und Bildungspauschale soll dynamisiert und bedarfsgerecht angepasst werden.

-  Die Stärkung und verlässliche Fortführung der Schulsozialarbeit und der Ausbau der Schulpsychologie soll eine nachhaltige und intensive soziale Begleitung der Schülerinnen und Schüler sicherstellen.
-  Der Übergang von der Kindertagesstätte zur Grundschule soll verbessert werden. Die Möglichkeit der Rückstellung soll sich dabei an der Entwicklung des Kindes orientieren.
-  Die Offenen Ganztagschulen sollen ausgebaut, qualitativ gestärkt und flexibler gestaltet werden. Langfristig soll der Rechtsanspruch auf einen OGS-Platz ermöglicht werden.
-  Die Wahlmöglichkeit der betroffenen Familien zwischen dem gleichberechtigt nebeneinander stehenden Regel- und Förderschulsystem soll beibehalten werden. Dabei soll die Qualität der individuellen Förderung der Kinder und Jugendlichen mit besonderem Förderbedarf stets im Zentrum der Anstrengungen stehen. Bestandteil der konzeptionellen Neuausrichtung der Inklusion soll neben der verstärkten Bildung von Schwerpunktschulen im Regelschulsystem eine Änderung der Verordnung über die Mindestgrößen der Förderschulen sein.
-  Die Integration zugewanderter Schülerinnen und Schüler soll insbesondere durch die Einrichtung von Vorbereitungsklassen intensiviert werden.
-  Die Schulen sollen eine hervorragende digitale Infrastruktur inkl. digitaler Endgeräte erhalten. Das Lehrpersonal soll durch Aus- und Fortbildung auf die bestmögliche Nutzung der digitalen Möglichkeiten vorbereitet werden.

2.4 Vorgaben zum Aufbau und zur Gliederung des Schulwesens

Entsprechend den Bestimmungen des Schulgesetzes (§§ 10 ff. SchulG) ist das nordrhein-westfälische Schulwesen nach Schulstufen aufgebaut und in Schulformen gegliedert. Schulstufen sind die Primarstufe, die Sekundarstufe I und die Sekundarstufe II. Die Schulstufen sind so zu gestalten, dass die Durchlässigkeit zwischen ihnen gewahrt und die Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Schulen gefördert wird. Die nachfolgende Abbildung gibt einen Überblick über das Schulsystem in NRW:

Abb. 1 Schulsystem in NRW



Quelle: Ministerium für Schule und Bildung NRW

2.4.1 Primarstufe

Die Primarstufe besteht aus der **Grundschule**. Sie umfasst die Klassen 1 bis 4 und vermittelt ihren Schülerinnen und Schülern grundlegende Fähigkeiten, Kenntnisse und Fertigkeiten, führt hin zu systematischen Formen des Lernens und legt damit die Grundlage für die weitere Schullaufbahn. Ziel ist es, alle Kinder frühzeitig gezielt individuell zu fördern und bei ihrer Lernentwicklung zu unterstützen. Über das pädagogische Konzept und die Organisation des Unterrichts, getrennt nach Jahrgängen oder jahrgangsübergreifend, entscheidet die Schulkonferenz.

2.4.2 Sekundarstufen I und II

Nach dem Besuch der allgemein verbindlichen Grundschule können die Eltern für ihre Kinder am Ende des vierten Schuljahres aus dem Angebot verschiedener weiterführender Schulformen der Sekundarstufe I wählen. Dafür gibt es verschiedene Schulformen, die unterschiedliche Abschlüsse anbieten: Hauptschule, Realschule, Sekundarschule, Gesamtschule und Gymnasium. Alle weiterführenden Schulen beginnen mit der Klasse 5, aber sie dauern unterschiedlich lang, mal bis zur Klasse 10 und mal sogar bis zur Jahrgangsstufe 13. Die Sekundarstufe II umfasst die Berufsschule, die

Berufsfachschule, die Fachoberschule, das berufliche Gymnasium sowie die gymnasiale Oberstufe an der Gesamtschule und am Gymnasium (Jahrgangsstufen 11 bis 13).

Die **Hauptschule** vermittelt den Schülerinnen und Schülern eine grundlegende allgemeine Bildung, die insbesondere auf eine Berufsorientierung und Lebensplanung vorbereitet. In der Hauptschule können alle Abschlüsse der Sekundarstufe I erworben werden: der Hauptschulabschluss nach Klasse 9, der Hauptschulabschluss nach Klasse 10 und bei erfolgreichem Besuch der Klasse 10 Typ B der mittlere Schulabschluss (Fachoberschulreife). Mit diesem kann ggf. auch die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe erlangt werden.

An der **Realschule** werden praktische Fähigkeiten ebenso gefördert wie das Interesse an theoretischen Zusammenhängen. Die Schülerinnen und Schüler erwerben erweiterte allgemeine Bildung sowie berufsorientierte Kompetenzen. Sie führt in sechs Jahren zu einem mittleren Bildungsabschluss, der Fachoberschulreife und schafft die schulischen Voraussetzungen, die es den Schülerinnen und Schülern ermöglicht, den Bildungsweg im Beruf sowie in berufsbezogenen Bildungsgängen der Sekundarstufe II fortzusetzen.

Die **Verbundschule** ist keine eigene Schulform. Die früheren schulrechtlichen Vorschriften sahen die Möglichkeit des organisatorischen Zusammenschlusses von Haupt- und Realschule vor. Seit dem Schuljahr 2008/2009 wurde die Josef-Annegarn-Schule aufbauend im organisatorischen Verbund geführt. Entsprechend dem im Jahre 2011 auf Landesebene beschlossenen Schulkonsens können genehmigte Verbundschulen bis zum Ablauf des Schuljahres 2019/2020 und danach auslaufend fortgeführt werden. Die Josef-Annegarn-Schule wurde zum Schuljahr 2016/2017 auf Antrag des Schulträgers sowie der Schule in eine Sekundarschule umgewandelt.

Das **Gymnasium** umfasste die Schuljahrgänge 5 bis 12. Der nordrhein-westfälische Landtag hat im Juli 2018 das 13. Schulrechtsänderungsgesetz verabschiedet. Hierdurch wird der neunjährige gymnasiale Bildungsgang (G9) für die Gymnasien des Landes ab 1. August 2019 zum Regelfall. Den Schulen wurde zugleich eine einmalige Option zum Verbleib bei G8 eingeräumt. Das Gymnasium vermittelt seinen Schülerinnen und Schülern eine breite und vertiefte Allgemeinbildung, die sie entsprechend ihre Leistungen und Neigungen durch Schwerpunktbildung befähigt, nach Maßgabe der Abschlüsse in der Sekundarstufe II ihren Bildungsweg an einer Hochschule, aber auch in berufsqualifizierenden Bildungsgängen fortzusetzen. Künftig werden wieder mit der Versetzung am Ende der 10. Klasse der mittlere Schulabschluss sowie die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe erworben. Als weitere Abschlüsse der Sekundarstufe I können ein dem Hauptschulabschluss gleichwertiger Abschluss am Ende der 9. Klasse bzw. der Klasse 10 erworben werden. Der schulische Teil der Fachhochschulreife wird nach dem ersten Jahr der Qualifikationsphase (Q 1) erworben. Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) wird am Ende der Qualifikationsphase (Q 2) erreicht.

Die **Sekundarschule** wurde im Oktober 2011 im Rahmen des sog. 6. Schulrechtsänderungsgesetzes als weitere Schulform im Schulgesetz verankert. Mit der neuen Sekundarschule und der Gesamtschule gibt es in NRW jetzt neben den Schulformen des gegliederten Schulsystems (Hauptschule, Realschule, Gymnasium) zwei Schulformen des längeren gemeinsamen Lernens. Die Sekundarschule trägt dazu bei, ein attraktives, umfassendes und wohnortnahes Schulangebot zu gewährleisten und umfasst die Jahrgänge 5 bis 10. Sie ist mindestens dreizügig und ebenso wie die Gesamtschule als Ganztagschule konzipiert. In der Sekundarschule lernen die Schülerinnen und Schüler in den Jahrgängen 5 und 6 gemeinschaftlich und differenzierend zusammen. Ab der Jahrgangsstufe 7 wird der Unterricht entweder in integrierter, teilintegrierter oder kooperativer Form angeboten. Die Sekundarschule trägt unterschiedlichsten Lebens- und Berufsperspektiven Rechnung. Hier werden die Schülerinnen und Schüler sowohl auf eine berufliche Ausbildung als auch auf die Hochschulreife vorbereitet. Die Sekundarschule verfügt über keine eigene Oberstufe. Sie bietet aber über die verbindlich geregelte Zusammenarbeit mit der Oberstufe von Gymnasien, Gesamtschulen oder Berufskollegs die Sicherheit einer planbaren Schullaufbahn bis zum Abitur.

Die **Gesamtschule** ist eine Schulform der Sekundarstufen I und II, in der die Bildungsgänge der Hauptschule, der Realschule und des Gymnasiums in einem umfassenden Angebot integriert sind. Sie ist somit eine Schule des längeren gemeinsamen Lernens und arbeitet mit Kindern und Jugendlichen aller Leistungsstärken. Die Gesamtschule führt – je nach Befähigung – zum Hauptschulabschluss, zum mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife), zum schulischen Teil der Fachhochschulreife bzw. zur Allgemeinen Hochschulreife.

Das **Berufskolleg** ist eine Schulform der Sekundarstufe II und umfasst die Bildungsgänge der Berufsschule, der Berufsfachschule, der Fachoberschule und der Fachschule. Das Berufskolleg vermittelt in einem differenzierten Unterrichtssystem in einfach und doppelt qualifizierten Bildungsgängen eine berufliche Qualifizierung (berufliche Kenntnisse, berufliche Weiterbildung und Berufsabschlüsse). Darüber hinaus können vom Hauptschulabschluss bis zur Allgemeinen Hochschulreife alle allgemeinbildenden Abschlüsse erworben bzw. nachgeholt werden.

2.4.3 Sonderpädagogische Förderung

Schülerinnen und Schüler, die aufgrund einer Behinderung oder wegen einer Lern- oder Entwicklungsstörung besondere Unterstützung benötigen, werden nach ihrem individuellen Bedarf sonderpädagogisch gefördert. Die sonderpädagogische Förderung umfasst die Förderschwerpunkte Lernen, Sprache, emotionale und soziale Entwicklung, Hören und Kommunikation, Sehen, geistige Entwicklung sowie körperliche und motorische Entwicklung. **Orte der sonderpädagogischen Förderung** sind seit der im Oktober 2013 erfolgten Änderung des Schulgesetzes in der Regel die allgemeinen Schulen. Die Eltern können abweichend hiervon auch Förderschulen wählen.

2.5 Quantitative Vorgaben

Die in den gesetzlichen Grundlagen enthaltenen Vorschriften beinhalten u. a. auch Aussagen zur Mindestgröße, Zügigkeiten von Schulen, Schüler/Lehrer-Relationen und Klassenfrequenzwerten, die im Rahmen der Schulentwicklungsplanung zu berücksichtigen sind. Wegen des hohen Stellenwertes innerhalb dieser Planung werden diese Vorgaben im Folgenden kurz erläutert.

2.5.1 Mindestgrößen und Zügigkeiten

Schulen müssen gemäß § 82 SchulG die für einen geordneten Schulbetrieb erforderliche Mindestgröße haben. Bei der Errichtung von neuen Schulen muss sie für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren gesichert sein. Dabei gelten in Grund-, Sekundar- und Gesamtschulen 25 Schülerinnen und Schüler als Klasse und in Haupt- und Realschulen sowie Gymnasien 28 Schülerinnen und Schüler.

Die Schulen haben in der Regel folgende Zügigkeiten:

-  Grundschulen mindestens einzügig
-  Hauptschulen, Realschulen und Gymnasien (bis Klasse 10) mindestens zweizügig
-  Sekundarschulen mindestens dreizügig
-  Gesamtschulen (bis Klasse 10) mindestens vierzügig
-  für Förderschulen gelten in Abhängigkeit von ihren jeweiligen Förderschwerpunkten individuelle Festlegungen

Diese Mindestnormen können jedoch in bestimmten Ausnahmefällen unterschritten werden. Danach ist es zulässig,

-  die einzige Grundschule einer Gemeinde mit mindestens 46 Schülerinnen und Schülern fortzuführen.
-  eine Hauptschule einzügig fortzuführen, wenn entweder den Schülerinnen und Schülern der Weg zu einer anderen Hauptschule mit mind. zwei Parallelklassen pro Jahrgang nicht zugemutet werden kann oder sich aus dem Standort der Schule und der Schulentwicklungsplanung ergibt, dass die Fortführung für die soziale und kulturelle Entwicklung der Gemeinde von entscheidender Bedeutung ist und diese Aufgabe von einer anderen weiterführenden Schule nicht übernommen werden kann. Der Unterricht ist in diesem Fall gemeinsam mit anderen Schulen sicherzustellen.
-  eine Realschule bzw. ein Gymnasium fortzuführen, wenn sich aus der Schulentwicklungsplanung ergibt, dass die Zweizügigkeit nur vorübergehend unterschritten wird und den Schülerinnen und Schülern der Weg zu einer anderen Realschule bzw. Gymnasium nicht zugemutet werden kann.
-  eine Sekundarschule bzw. eine Gesamtschule fortzuführen, wenn sich aus der Schulentwicklungsplanung ergibt, dass die Dreizügigkeit bzw. Vierzügigkeit nur vorübergehend unterschritten wird und den Schülerinnen und Schülern der Weg

zu einer anderen Sekundarschule bzw. Gesamtschule nicht zugemutet werden kann.

- ✎ eine Förderschule an Teilstandorten in zumutbarer Entfernung zueinander zu führen. In diesem Fall kann an jedem Teilstandort die Schülerzahl um bis zu 50 v. H. unterschritten werden.

2.5.2 Schüler/Lehrer-Relationen und Klassenfrequenzwerte

Zur Ermittlung der zur Deckung des normalen Unterrichtsbedarfs erforderlichen Lehrerstellen wird die Zahl der Schüler durch die Relation „Schüler je Lehrerstelle“ geteilt. Die Klassen werden auf der Grundlage von Klassenfrequenzwerten gebildet. Die Zahl der Schülerinnen und Schüler einer Klasse soll den Klassenfrequenzrichtwert nicht unterschreiten. Die Zahl der von der Schule zu bildenden Klassen ergibt sich durch Teilung der Schülerzahl durch den jeweiligen Klassenfrequenzrichtwert. Nachfolgend eine Übersicht über die derzeit gültigen Schüler-/Lehrer-Relationen und Klassenfrequenzrichtwerte sowie ihre Bandbreite und Höchstwerte:

Tab. 1 Schüler/Lehrer-Relationen und Klassenfrequenzwerte

Schulform	Jahrgangsstufe	Relation „Schüler je Lehrerstelle“	Klassenfrequenzwerte	
			Richtwert	Bandbreite/Höchstwert
Grundschule *)	1 bis 4	21,95	Es gelten die Regelungen des § 6 a Abs. 1	
Förderschule mit den Förderschwerpunkten im Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen	1 bis 10	9,92	14	19
Hauptschule	5 bis 10	17,86	24	18 – 30
Realschule	5 bis 9	20,94	27	25 – 29
	10	20,94	28	26 – 30
Sekundarschule	5 bis 9	16,27	25	20 – 29
	10	16,27	25	20 – 30
Gymnasium	5 bis 9	19,88	27	25 – 29
	10	19,88	28	26 – 30
	11 bis 13	12,70	19,5	
Gesamtschule	5 bis 9	19,32	27	25 – 29
	10	19,32	28	26 – 30
	11 bis 13	12,70	19,5	

Quelle: Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz in der Fassung vom 21.06.2018

Abweichungen von den o. g. Richtwerten und Bandbreiten sind nach Maßgabe der Verordnung, auch und insbesondere in Klassen des Gemeinsamen Lernens, möglich.

- *) Die im Rahmen des 8. Schulrechtsänderungsgesetzes eingeführte kommunale Klassenrichtzahl bestimmt die maximale Zahl der Eingangsklassen, die in einer Kommune gebildet werden können.

3. Planungsgrundlagen

3.1 Gebietsstruktur

Abb. 2 räumliche Lage von Ostbevern



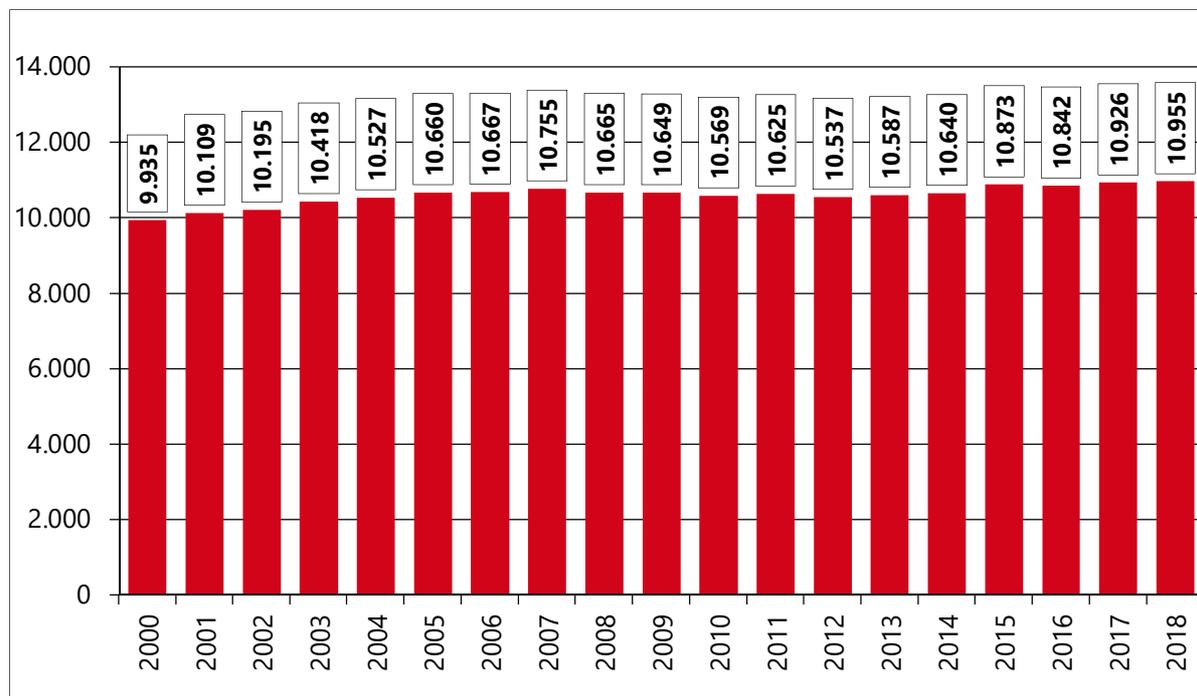
Quelle: www.google.de/maps

Ostbevern liegt im nördlichen Bereich des Kreises Warendorf, grenzt im Osten an die Stadt Warendorf, im Süden an die Stadt Telgte, im Westen an die Stadt Greven (Kreis Steinfurt) und im Norden an die Gemeinden Ladbergen und Lienen (Kreis Steinfurt) sowie die Gemeinde Glandorf (Land Niedersachsen). Die Oberzentren Münster und Osnabrück sowie die Autobahn A 1 und der Flughafen Münster-Osnabrück liegen in räumlicher Nähe.

Das Gemeindegebiet Ostbevern umfasst eine Fläche von 89,7 qkm. Zwei Ortslagen mit Ostbevern und Ostbevern-Brock und einige Bauerschaften kennzeichnen die Siedlungsstruktur. Durch ein umfangreiches Netz von klassifizierten Straßen und Gemeindestraßen ist das Gemeindegebiet ausreichend mit einem ordnungsgemäßen Schülerbusverkehr erschlossen. Ebenso gibt es Schulbusverbindungen nach Telgte, Warendorf, Lienen und Ladbergen.

3.2 Bevölkerungsentwicklung

Abb. 3 Einwohnerentwicklung in Ostbevern 2000 bis 2018



Quelle: Landesbetrieb IT.NRW; 2000 – 2017: jeweils 31.12.; 2018: 30.06.

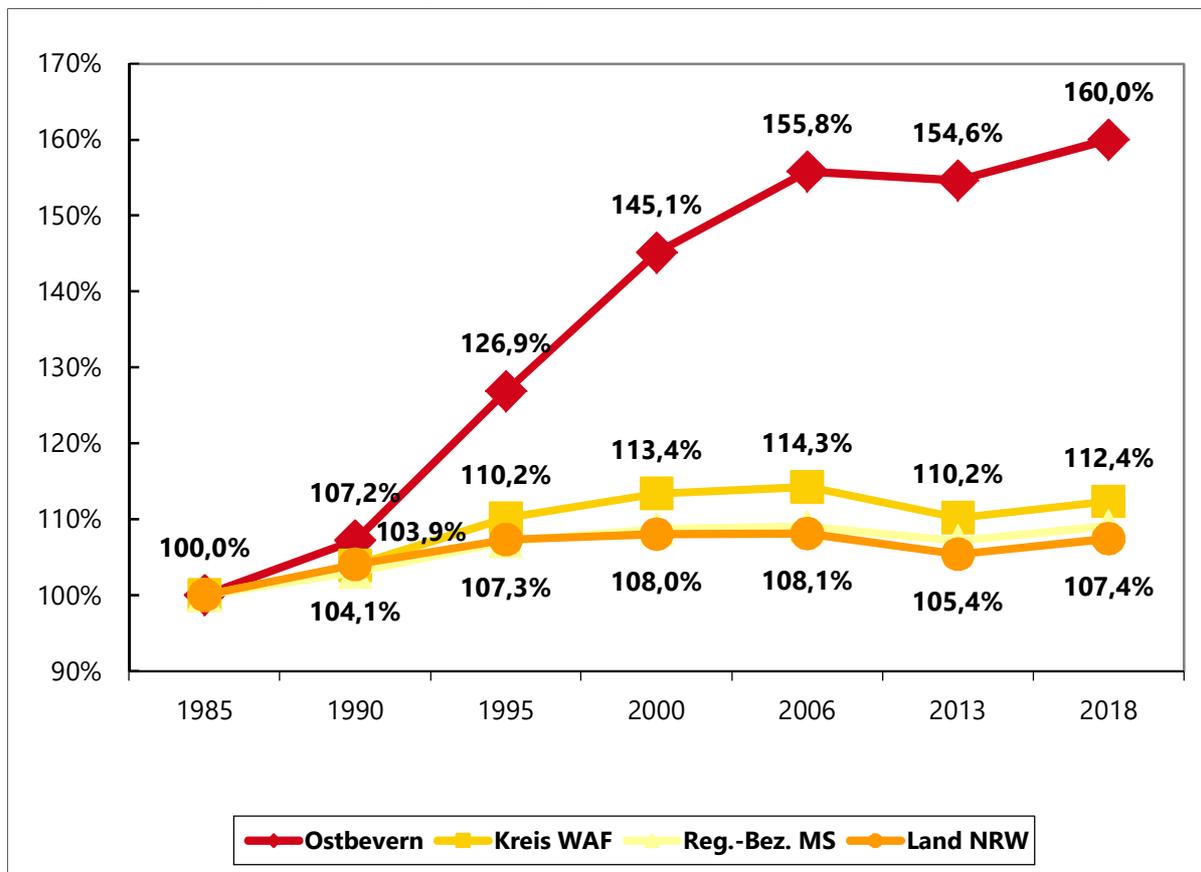
In der Gemeinde Ostbevern wohnten 1990 7.341 Einwohner, am 31.12.2000 waren es 9.935 Einwohner. Zum 31.12.2010 lebten in Ostbevern 10.569 Einwohner und am 30.06.2018 waren es 10.955 Einwohner. Der Einwohnerzuwachs verlief seit 1995 zunächst kontinuierlich ansteigend. In den Jahren von 2008 bis 2012 war ein leichter Rückgang zu verzeichnen. Die Einwohnerzahl ging im Jahr 2010 auf rd. 10.600 zurück. Seit 2013 ist wiederum ein Einwohnerzuwachs zu verzeichnen. Dieses ist eine unmittelbare Folge der wieder stärker besetzten Geburtsjahrgänge, der Ausweisung neuer Baugebiete und der verstärkten Zuwanderung durch Flüchtlinge. Insgesamt ist die Bevölkerungszahl in Ostbevern von 1990 bis Mitte 2018 um absolut 3.614 Einwohnerinnen und Einwohner gestiegen. Im Zeitraum von Ende 2013 bis Mitte 2018 hat es eine Steigerung von rd. 370 Einwohnern gegeben. Prozentual gesehen ergibt sich ein Einwohnerzuwachs von rd. 5 Prozent. Berücksichtigt man die Steigerung im Jahr 2015 von über 2 % aufgrund der verstärkten Zuwanderung durch Flüchtlinge, lagen die Steigerungsraten bei Werten unter 1 %.

Die Bevölkerungsentwicklung in der Gemeinde Ostbevern ist im Vergleich zum Kreis Warendorf, Regierungsbezirk Münster sowie zum Land NRW zwischen 1985 und 2018 damit durch weitaus überdurchschnittlich hohe Zuwachsraten gekennzeichnet. Während im Landesdurchschnitt in den letzten gut 30 Jahren eine Steigerung der Bevölkerung um ca. 7 % zu verzeichnen war, betrug die Steigerung in Ostbevern im gleichen Zeitraum rd. 60 %. Die Steigerung auf dem Gebiet des Kreises Warendorf belief sich bis 2018 auf rd. 12 %.

Tab. 2 Bevölkerungsentwicklung im Vergleich 1985 bis 2018

Jahr	Ostbevern	Kreis WAF	Reg.-Bez. MS	Land NRW
1985	6.847	247.357	2.402.388	16.674.051
1990	7.341	257.028	2.476.470	17.349.651
1995	8.686	272.534	2.573.490	17.893.045
2000	9.935	280.443	2.612.301	18.009.865
2006	10.667	282.721	2.619.372	18.028.745
2013	10.587	272.623	2.574.148	17.571.856
2018	10.955	277.944	2.621.142	17.914.344

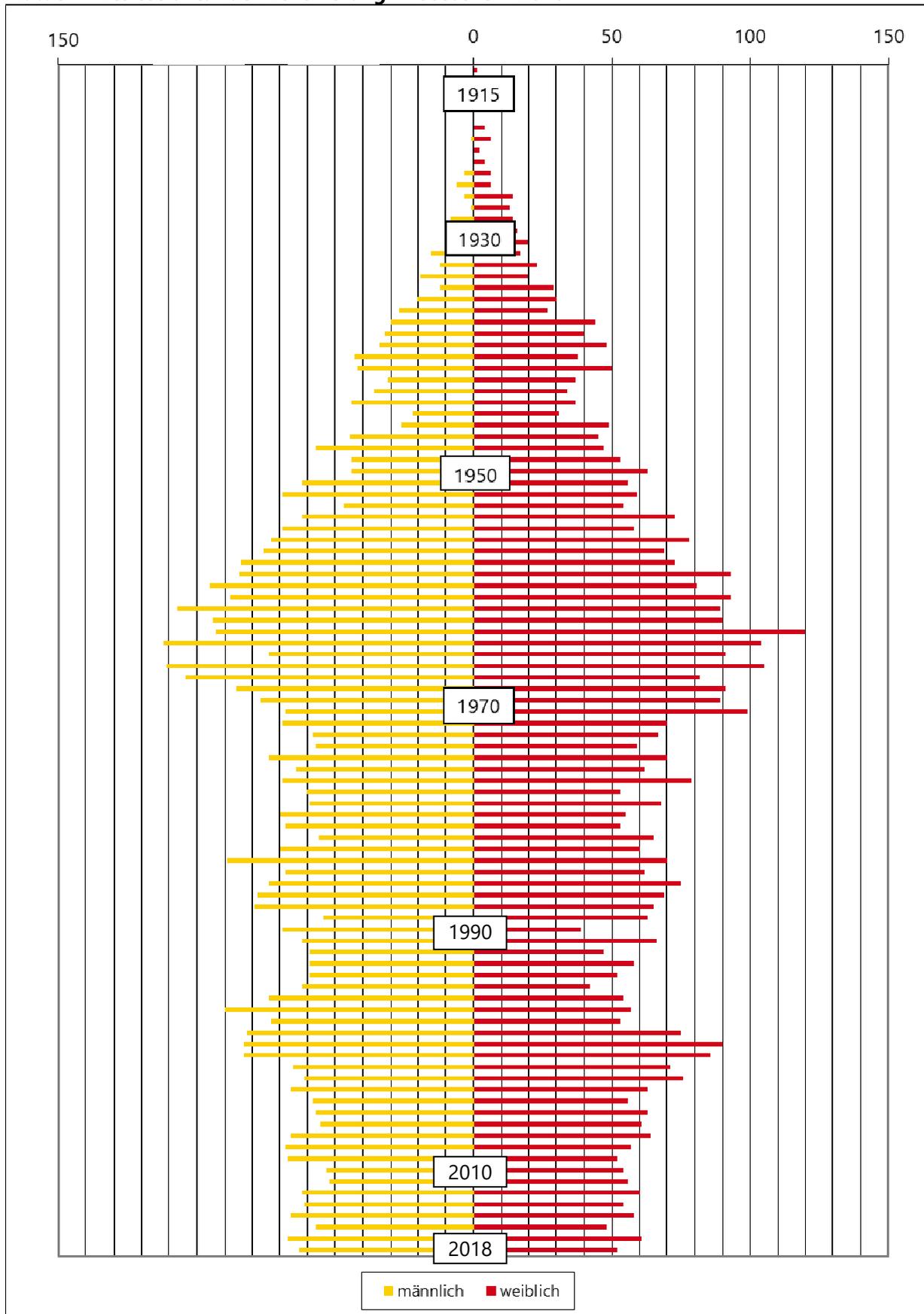
Abb. 4 Bevölkerungsentwicklung im Vergleich 1985 bis 2018



Quelle: Landesbetrieb IT.NRW

Die Altersstruktur der Bevölkerung in Ostbevern am Ende des Jahres 2018 ist der folgenden Alterspyramide zu entnehmen. Nach eigener Fortschreibung hatte Ostbevern am 31.12.2018 10.696 Einwohnerinnen und Einwohner.

Abb. 5 Altersstruktur der Bevölkerung in Ostbevern 2018



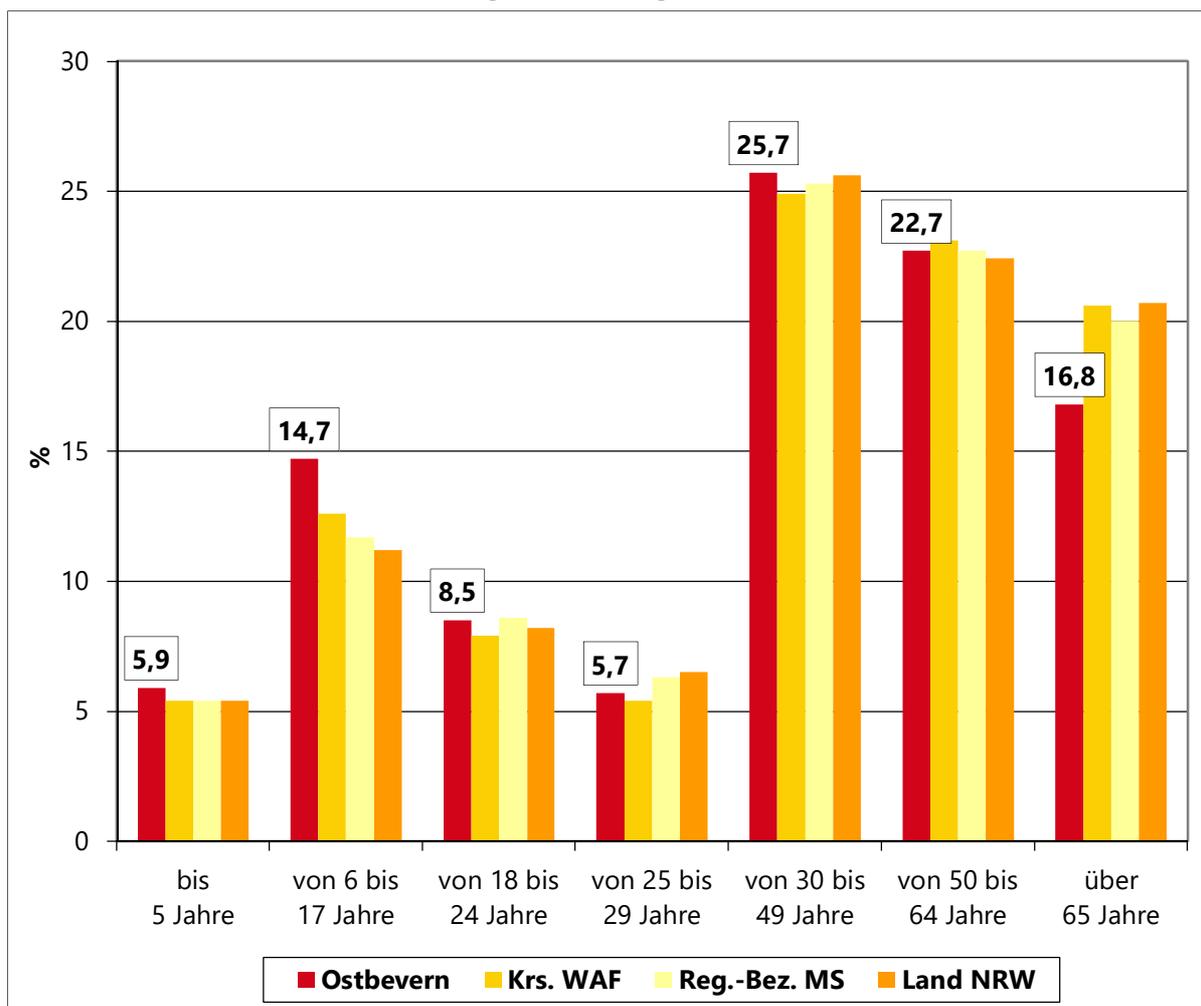
Quelle: Gemeinde Ostbevern – Fachbereich II/Bürgerservice, Stand: 31.12.2018

Auffallend im Vergleich mit dem Durchschnitt des Kreises Warendorf, des Regierungsbezirkes Münster und des Landes Nordrhein-Westfalen ist der hohe Anteil von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in Ostbevern. Während der Anteil der unter Dreißigjährigen im Land NRW bei rd. 30 % liegt, gehören zu diesen Altersgruppen in Ostbevern rd. 35 % der Einwohnerinnen und Einwohner.

Tab. 3 Altersstruktur der Bevölkerung in % im Vergleich 2016

Altersgruppe	Ostbevern		Kreis WAF	Reg.-Bez. MS	Land NRW
	abs.	%	%	%	%
bis 5 Jahre	636	5,9	5,4	5,4	5,4
von 6 bis 17 Jahre	1.599	14,7	12,6	11,7	11,2
von 18 bis 24 Jahre	920	8,5	7,9	8,6	8,2
von 25 bis 29 Jahre	622	5,7	5,4	6,3	6,5
von 30 bis 49 Jahre	2.778	25,7	24,9	25,3	25,6
von 50 bis 64 Jahre	2.436	22,7	23,1	22,7	22,4
über 65 Jahre	1.824	16,8	20,6	20,0	20,7

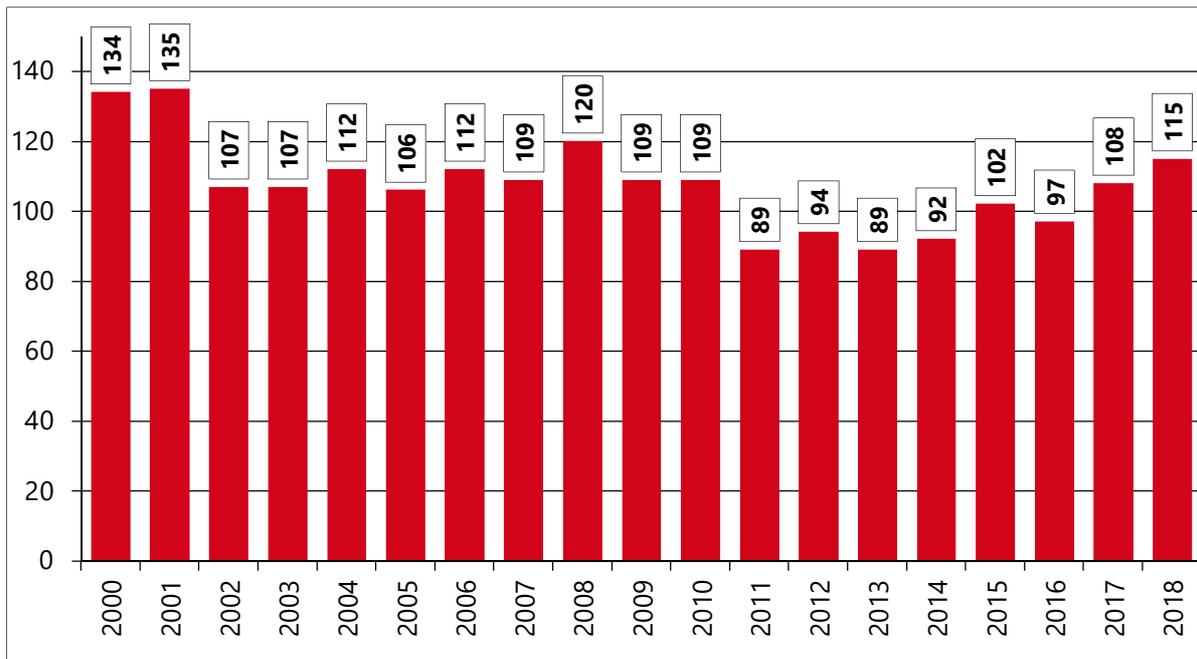
Abb. 6 Altersstruktur der Bevölkerung in % im Vergleich 2016



Quelle: Landesbetrieb IT.NRW, Stand 31.12.2016

Die für die Schulentwicklungsplanung wichtige Zahl der Geburten war in den letzten 20 Jahren Schwankungen unterworfen und lag zwischen 135 Geburten im Jahre 2001 und jeweils 89 Geburten in den Jahren 2011 und 2013. Insgesamt ist festzustellen, dass die Anzahl der Geburten in den letzten Jahren tendenziell leicht angestiegen ist. Dieses ist eine unmittelbare Folge der wieder stärker besetzten Geburtsjahrgänge, der Ausweisung neuer Baugebiete und der verstärkten Zuwanderung durch Flüchtlinge.

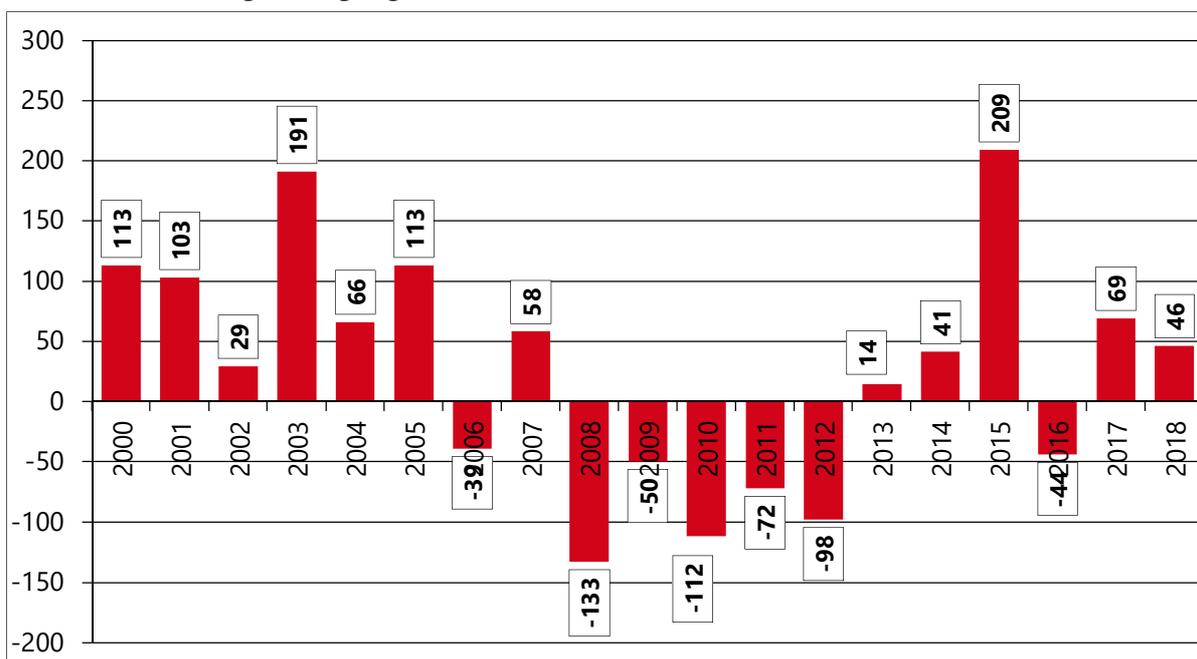
Abb. 7 Geburten in Ostbevern 2000 bis 2018



Quelle: Landesbetrieb IT.NRW: 2000 – 2017, Gemeinde Ostbevern – Fachbereich II/Bürgerservice: 2018

Auch die Wanderungsbewegungen haben Auswirkungen auf die Schulentwicklung.

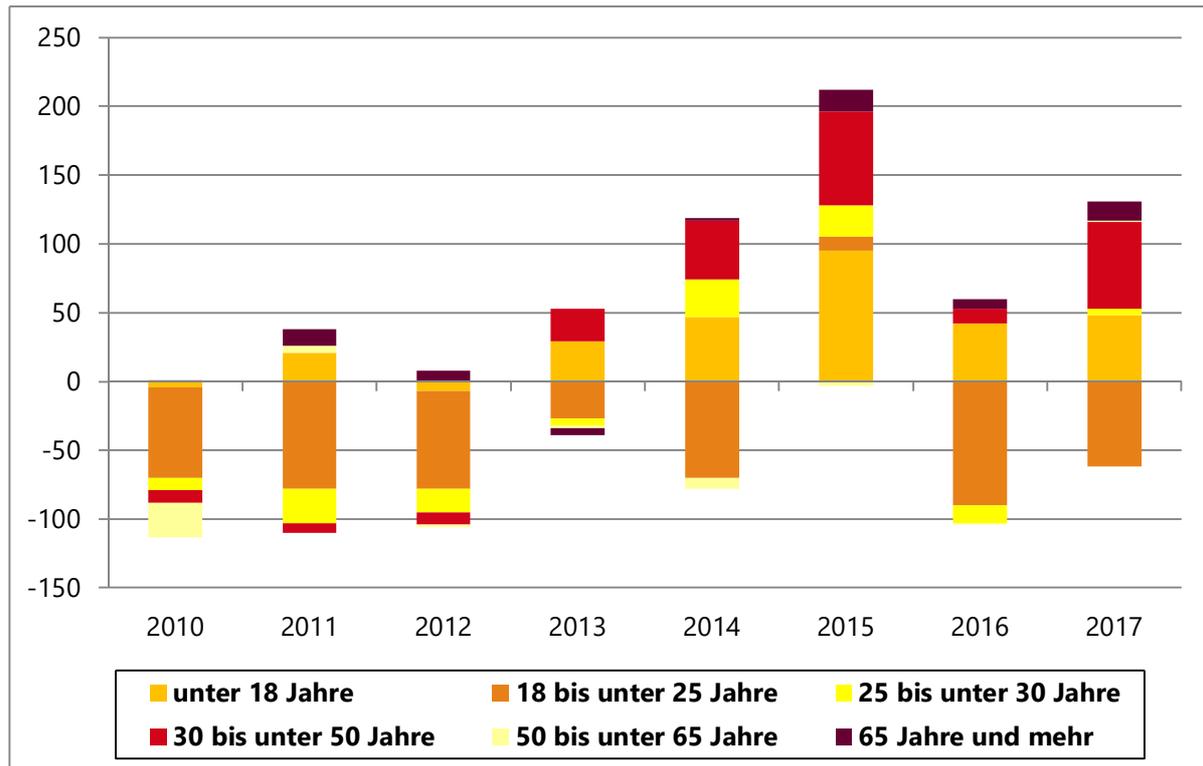
Abb. 8 Wanderungsbewegungen in Ostbevern 2000 bis 2018



Quelle: Landesbetrieb IT.NRW: 2000 – 2017, Gemeinde Ostbevern – Fachbereich II/Bürgerservice: 2018

Während in den Jahren bis 2005 erhebliche Wanderungsgewinne bis hin zu rd. 200 Personen im Saldo zu verzeichnen waren, hat es in den Jahren 2008 bis 2012 mehr Wegzüge als Zuzüge, und somit ein negatives Wanderungssaldo, gegeben. Erfreulich sind die in den letzten Jahren wieder zu verzeichnenden Wanderungsgewinne, die auch auf die Ausweisung der Neubaugebiete und damit auf den Zuzug von Personen zurückzuführen sind, die ihrerseits in Ostbevern eine Familie gründen möchten oder bereits mit Kindergartenkindern bzw. schulpflichtigen Kindern zugezogen sind.

Abb. 9 Wanderungssalden nach Altersgruppen 2010 bis 2017



Quelle: Landesbetrieb IT.NRW

Die vorstehende Abbildung verdeutlicht, dass Ostbevern alljährlich Wanderungsverluste insbesondere in der Altersgruppe der 18 bis unter 25-Jährigen zu verzeichnen hat. Diese jungen Menschen verlassen Ostbevern nach Schul- und Ausbildung. In der Altersgruppe der 30 bis unter 50-Jährigen ist ebenso wie in der Altersgruppe der Kinder und Jugendlichen ein Wanderungsgewinn zu verzeichnen. Der Wanderungsgewinn von über 200 Einwohnern im Jahr 2015 ist Folge der Zuwanderung von Flüchtlingen nach Ostbevern.

3.3 Schulangebot und Schülerzahlentwicklung

Die Gemeinden sind nach § 78 SchulG verpflichtet, Schulen zu errichten und fortzuführen, wenn in ihrem Gebiet ein Bedürfnis dafür besteht und die Mindestzügigkeit gewährleistet ist.

3.3.1 Rückblick

In den neunziger Jahren waren insbesondere im Primarbereich starke Zuzüge zu verzeichnen. Die Ambrosius-Grundschule drohte in der zweiten Hälfte der neunziger Jahre voll sechszügig, unter Beachtung des Klassenfrequenzrichtwertes sogar sechs- bis siebenzügig zu werden. Im Schuljahr 1994/95 hatte die Ambrosius-Grundschule bereits aufgrund erheblicher Schülerzuwächse 19 Klassen mit einer mittleren Klassenfrequenz von 28,7 Kindern je Klasse bilden müssen.

Da auch aus pädagogischen Gründen die Grundschule geteilt werden sollte, wurde zum Schuljahr 1996/97 nach erfolgtem Bestimmungsverfahren eine zweite Grundschule, die Franz-von-Assisi-Schule, errichtet, die zum Schuljahr 1998/99 ein neues zweizügiges Schulgebäude im Schulzentrum auf den sog. „Beverwiesen“ bezog. In den Jahren 2002 und 2003 wurde die Franz-von-Assisi-Grundschule um einen dritten Zug erweitert, da ab dem Schuljahr 2002/03 für zwei Schuljahre insgesamt jeweils 7 Eingangsklassen gebildet werden mussten. Die Räumlichkeiten der Erweiterung werden derzeit auch von der Schule für Musik im Kreis Warendorf sowie der Offenen Ganztagsgrundschule genutzt.

Im Rahmen der Überprüfung des Brandschutzes wurde im Jahr 2013 festgestellt, dass sowohl das Forum als auch die Flure an der Ambrosius-Grundschule nicht in der gewohnten Form genutzt werden dürfen. In den Jahren 2014 bis 2016 wurden daher an dieser Schule die sich aus dem Brandschutzkonzept ergebenden Maßnahmen durchgeführt. An der Ambrosius-Grundschule verfügt nunmehr nahezu jeder Klassenraum – ebenso wie die Franz-von-Assisi-Grundschule – über einen angrenzenden Differenzierungsraum.

Im Sommer 2017 erfolgte die Sanierung des Schulhofes der Ambrosius-Grundschule aus Mitteln des Förderprogramms „NRW.Bank:Gute Schule 2020“.

Seit nunmehr fast 20 Jahren gab es in Ostbevern auch verstärkte Überlegungen und Anstrengungen zur Erweiterung des Angebotes im Bereich der Sekundarstufe I:

-  Anfang 2000 teilte das Ministerium für Schule und Weiterbildung mit, dass die Errichtung einer Realschule in Ostbevern keine Genehmigungschancen haben wird.
-  Im Herbst 2000 wurde eine Elternbefragung zur Errichtung einer Realschule in Ostbevern mit dem Ergebnis durchgeführt, dass über 80 % der befragten Erziehungsberechtigten ihr Kind an einer Realschule in Ostbevern anmelden würden.
-  Nach vielfältigen Erörterungen mit den Eltern, den Schulen und den gemeindlichen Gremien wurde Anfang 2002 die Errichtung einer Dependance der Realschule Telgte für die Jahrgänge 5 und 6 in Betracht gezogen. Nach weiteren Beratungen und Gesprächen mit der Stadt Telgte, der Bezirksregierung Münster und dem Schulministerium kam der Rat der Gemeinde Ostbevern im Oktober 2002 einstimmig zu der Entscheidung, den Antrag auf Errichtung einer Dependance zurück zu ziehen. Neben der sich für die kommenden Jahre abzeichnenden finanziellen Situation sprachen auch schulorganisatorische und pädagogische Gründe für diese Entscheidung.
-  Das Schulgesetz NRW sah erstmalig im Jahre 2005 die Möglichkeit vor, in der Sekundarstufe I Schulen unterschiedlicher Schulformen organisatorisch zusammen zu fassen.
-  Mit Unterstützung des Institutes der Erziehungswissenschaften der Westfälischen Wilhelms-Universität wurden die pädagogischen und schulorganisatorischen Voraussetzungen eines organisatorischen Zusammenschlusses der bestehenden Josef-Annegarn-Hauptschule und einer neu zu gründenden Realschule in Form eines Schulversuches vertieft.
-  Der Rat der Gemeinde Ostbevern hat in 2007 sowohl die Fortschreibung des Schulentwicklungsplanes als auch einen Beschluss zur Errichtung der sog. Verbundschule gefasst. Im Rahmen einer Elternbefragung wurde das Bedürfnis zur Errichtung festgestellt.
-  Im Mai 2008 genehmigte die Bezirksregierung Münster die Erweiterung der Josef-Annegarn-Hauptschule um einen Realschulzweig zum Schuljahr 2008/09.
-  Aufgrund der erfolgten Anmeldungen von fast hundert Schülerinnen und Schülern konnten zum Schuljahr 2008/09 zwei Hauptschul- und zwei Realschulklassen gebildet werden.
-  Für rd. 3,0 Mio. € erfolgte in den Jahren 2008 bis 2010 die bauliche Erweiterung der Josef-Annegarn-Schule um zusätzliche Klassen-, Fach- sowie Verwaltungsräume.
-  Im Sommer 2010 wurde mit dem Bau der Aula und Mensa der Josef-Annegarn-Schule begonnen. Die feierliche Eröffnung des rd. 1,4 Mio. € teuren Bauwerkes erfolgte am 15. Juli 2011.
-  Im Rahmen eines Bürgerentscheides haben sich die Bürgerinnen und Bürger im September 2012 dafür ausgesprochen, dass die Unterbringung zusätzlicher Klassen der Josef-Annegarn-Schule nicht in der benachbarten Ambrosius-Grundschule, sondern in Schulraumcontainern erfolgen soll.

- ✎ Spätestens zum Schuljahr 2019/2020 sind alle Verbundschulen in Sekundarschulen zu überführen. Auf Empfehlung der Josef-Annegarn-Schule hat der Rat der Gemeinde Ostbevern Ende 2015 beschlossen, bei der Bezirksregierung Münster die vorzeitige Änderung der Josef-Annegarn-Schule in eine teilintegrierte Sekundarschule zum Schuljahr 2016/2017 zu beantragen.
- ✎ Die Bezirksregierung Münster hat die beantragte Vierzügigkeit der Sekundarschule im Januar 2016 genehmigt.
- ✎ Bei dem im Februar 2016 durchgeführten vorgezogenen Anmeldeverfahren sind weniger als 90 Schülerinnen und Schüler für das Schuljahr 2016/2017 angemeldet worden, so dass die Bezirksregierung die Vierzügigkeit widerrufen hat.
- ✎ Umbau des Textiltrahms zu Büroräumen sowie Vergrößerung des Lehrerzimmers an der Josef-Annegarn-Schule im Sommer 2017
- ✎ Für die Schuljahre 2017/2018, 2018/2019 sowie 2019/2020 hat die Bezirksregierung jeweils Überhangklassen genehmigt, so dass die Sekundarschule in diesen Schuljahren jeweils vierzünftig geführt wird.

3.3.2 derzeitiges Schulangebot

Das Schulangebot der Gemeinde Ostbevern umfasst im Schuljahr 2018/2019:

Tab. 4 Schülerzahlen an den Ostbevrer Schulen 2018/19

Primarstufe		
Ambrosius-Schule, Kath. Grundschule	295 Kinder	13 Klassen
Franz-von-Assisi-Schule, Kath. Grundschule	181 Kinder	8 Klassen
Sekundarstufe I		
Josef-Annegarn-Hauptschule	557 Kinder	23 Klassen
- Verbundschule mit Gemeinschaftshauptschule und Realschule	293 Kinder	12 Klassen
<i>davon:</i>		
<i>Hauptschulzweig</i>	<i>94 Kinder</i>	<i>5 Klassen</i>
<i>Realschulzweig</i>	<i>199 Kinder</i>	<i>7 Klassen</i>
- Sekundarschule	264 Kinder	11 Klassen

Quelle: Amtliche Schulstatistiken

Insgesamt besuchen somit **1.033 Schülerinnen und Schüler** eine Ostbevrer Schule.

Derzeit ist die Ambrosius-Grundschule grundsätzlich dreizünftig (Ausnahme: Vierzügigkeit im Schuljahr 2018/19) und die Franz-von-Assisi-Grundschule zweizünftig geführt.

In der Josef-Annegarn-Schule sind der 8., 9. und 10. Schuljahrgang Teil der auslaufenden Verbundschule, während die Jahrgänge 5 bis 7 der Sekundarschule zuzuordnen sind. Rechnerisch ist an der Josef-Annegarn-Schule zum Schuljahr 2018/2019 eine knappe Vierzügigkeit festzustellen.

3.3.3 Entwicklung der Schülerzahlen

Die folgenden Tabellen beschreiben die bisherige Entwicklung der Schüler- und Klassenzahlen nach Schuljahrgängen in den Grundschulen und der Josef-Annegarn-Schule sowie die durchschnittlichen Klassenfrequenzen.

Tab. 5 Entwicklung der Schülerzahlen an der Ambrosius-Grundschule 2013/14 bis 2018/19

Jahrgang	2013/14		2014/15		2015/16		2016/17		2017/18		2018/19	
	Schüler	Kl.										
1	69	3	51	2	90	4	68	3	69	3	70	3
2	71	3	73	3	56	2	95	4	69	3	64	3
3	70	3	69	3	72	3	55	2	90	4	70	3
4	70	3	68	3	63	3	74	3	54	2	91	4
Summe	280	12	261	11	281	12	292	12	282	12	295	13
pro Jahrgang	70		65		70		73		71		74	
pro Klasse	23,3		23,7		23,4		24,3		23,5		22,7	

Quelle: Amtliche Schulstatistiken

Tab. 6 Entwicklung der Schülerzahlen an der Franz-von-Assisi-Grundschule 2013/14 bis 2018/19

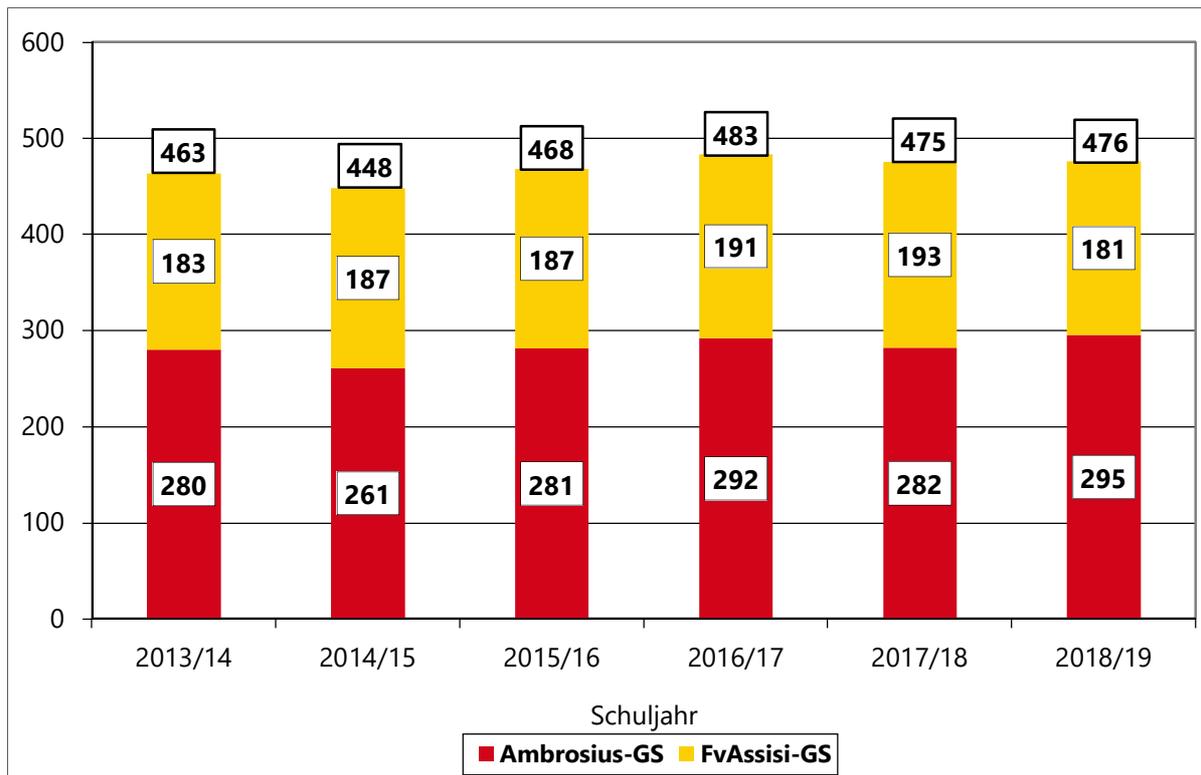
Jahrgang	2013/14		2014/15		2015/16		2016/17		2017/18		2018/19	
	Schüler	Kl.										
1	47	2	53	2	40	2	45	2	45	2	41	2
2	43	2	47	2	53	2	43	2	50	2	47	2
3	47	2	43	2	50	2	53	2	47	2	47	2
4	46	2	44	2	44	2	50	2	51	2	46	2
Summe	183	8	187	8	187	8	191	8	193	8	181	8
pro Jahrgang	46		47		47		48		48		45	
pro Klasse	22,9		23,4		23,4		23,9		24,1		22,6	

Quelle: Amtliche Schulstatistiken

Während im Zeitraum von 2009 bis 2015 die Schülerzahl an der Ambrosius-Grundschule um mehr als 100 Schülerinnen und Schüler gesunken ist, ist in den vergangenen Jahren ein leichter Anstieg zu erkennen. Dieses führte auch in einem Schuljahr (2015/2016) zur Bildung von vier Eingangsklassen.

Die Schülerzahl an der Franz-von-Assisi-Grundschule ist aufgrund der vorgegebenen Zweizügigkeit konstant geblieben.

Abb. 10 Entwicklung der Schülerzahlen an den Grundschulen 2013/14 bis 2018/19



Quelle: Amtliche Schulstatistiken

Tab. 7 Entwicklung der Schülerzahlen an der Josef-Annegarn-Schule 2013/14 bis 2018/19 – Hauptschulzweig der Verbundschule

Jahrgang	2013/14		2014/15		2015/16		2016/17		2017/18		2018/19	
	Schüler	Kl.	Schüler	Kl.	Schüler	Kl.	Schüler	Kl.	Schüler	Kl.	Schüler	Kl.
5	40	2	20	1	18	1						
6	37	2	43	2	22	1	19	1				
7	36	2	39	2	42	2	23	1	23	1		
8	37	2	38	2	42	2	52	2	25	1	20	1
9	45	2	42	2	39	2	41	2	56	2	33	2
10A	24	1	24	1	21	1	23	1	20	1	19	1
10B	21	1	15	1	15	1	11	1	17	1	22	1
10	45	2	39	2	36	2	34	2	37	2	41	2
Summe	240	12	221	11	199	10	169	8	141	6	94	5
pro Jahrgang	40		37		33		34		35		31	
pro Klasse	20,0		20,1		19,9		21,1		23,5		18,8	

Quelle: Amtliche Schulstatistiken

**Tab. 8 Entwicklung der Schülerzahlen an der Josef-Annegarn-Schule 2013/14 bis 2018/19
– Realschulzweig der Verbundschule**

Jahrgang	2013/14		2014/15		2015/16		2016/17		2017/18		2018/19	
	Schüler	Kl.	Schüler	Kl.								
5	62	2	55	2	63	3						
6	75	3	61	2	55	2	69	3				
7	72	3	72	3	57	2	59	2	72	3		
8	76	3	76	3	76	3	57	2	63	2	78	3
9	75	3	83	3	78	3	93	3	64	2	58	2
10	62	2	71	3	81	3	78	3	80	3	63	2
Summe	422	16	418	16	410	16	356	13	279	10	199	7
pro Jahrgang	70,3		70		68		71		70		66	
pro Klasse	26,4		26,1		25,6		27,4		27,9		28,4	

Quelle: Amtliche Schulstatistiken

**Tab. 9 Entwicklung der Schülerzahlen an der Josef-Annegarn-Schule 2013/14 bis 2018/19
– Sekundarschule**

Jahrgang	2013/14		2014/15		2015/16		2016/17		2017/18		2018/19	
	Schüler	Kl.	Schüler	Kl.	Schüler	Kl.	Schüler	Kl.	Schüler	Kl.	Schüler	Kl.
5							72	3	91	4	90	4
6									75	3	92	4
7											82	3
8												
9												
10												
Summe							72	3	166	7	264	11
pro Jahrgang							72		83		88	
pro Klasse							24,0		23,7		24,0	

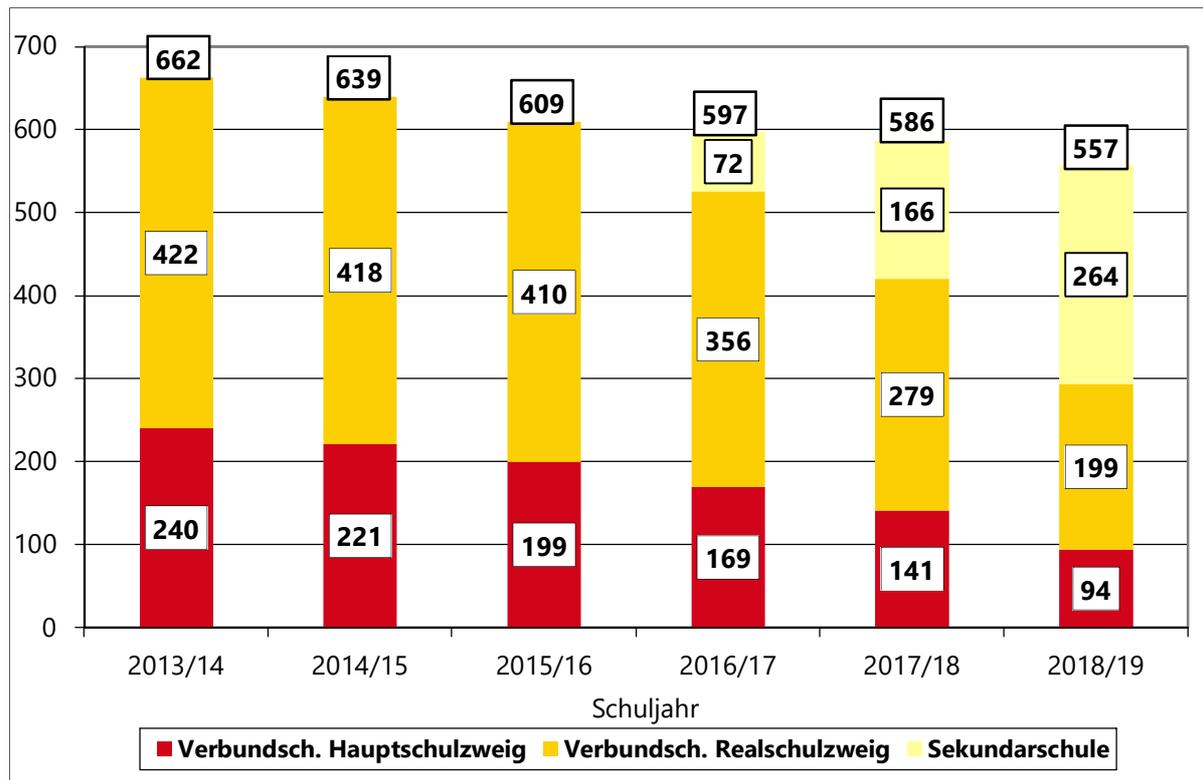
Quelle: Amtliche Schulstatistiken

**Tab. 10 Entwicklung der Schülerzahlen an der Josef-Annegarn-Schule 2013/14 bis 2018/19
– insgesamt**

Jahrgang	2013/14		2014/15		2015/16		2016/17		2017/18		2018/19	
	Schüler	Kl.										
5	102	4	75	3	81	4	72	3	91	4	90	4
6	112	5	104	4	77	3	88	4	75	3	92	4
7	108	5	111	5	99	4	82	3	95	4	82	3
8	113	5	114	5	118	5	109	4	88	3	98	4
9	120	5	125	5	117	5	134	5	120	4	91	4
10	107	4	110	5	117	5	112	5	117	5	104	4
Summe	662	28	639	27	609	21	597	24	586	23	557	23
pro Jahrgang	110		107		102		100		98		93	
pro Klasse	23,6		23,7		23,4		24,9		25,5		24,4	

Quelle: Amtliche Schulstatistiken

Abb. 11 Entwicklung der Schülerzahlen an der Josef-Annegarn-Schule 2013/14 bis 2018/19



Quelle: Amtliche Schulstatistiken

Die Josef-Annegarn-Schule wurde zum Schuljahr 2008/09 um einen Realschulzweig erweitert und seither im organisatorischen Verbund mit Haupt- und Realschulzweig geführt. Obwohl bei den Planungen zur Umwandlung der Schule von einer Dreizügigkeit ausgegangen wurde, konnten 2008 aufgrund der erfolgten Anmeldungen von fast hundert Schülerinnen und Schülern zwei Hauptschul- und zwei Realschulklassen gebildet werden. Im darauffolgenden Schuljahr wurden ebenso wie im Schuljahr 2012/13 insgesamt fünf Eingangsklassen gebildet. Im Schuljahr 2013/14 hat die Josef-Annegarn-Schule mit über 660 Schülerinnen und Schülern ihren bisherigen „Höchstwert“ erreicht.

In den letzten Jahren ist jedoch im Hauptschulzweig, auch unter Berücksichtigung der aufgenommenen Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf tendenziell ein Rückgang der Schülerinnen und Schüler festzustellen. In einigen Schuljahren war es nur noch möglich, eine Eingangsklasse zu bilden. Im Realschulzweig hingegen sind in den letzten Schuljahren mindestens zwei Eingangsklassen, teilweise sogar drei Eingangsklassen, gebildet worden. Zum Ende des Schuljahres 2013/14 konnten erstmalig 61 Realschülerinnen und –schüler nach Ablauf der sechsjährigen Schulzeit feierlich entlassen werden.

Auf Empfehlung der Josef-Annegarn-Schule hat der Rat der Gemeinde Ostbevern Ende 2015 beschlossen, bei der Bezirksregierung Münster die vorzeitige Änderung der Josef-Annegarn-Schule in eine teilintegrierte Sekundarschule zum Schuljahr 2016/2017 zu beantragen. Die Bezirksregierung Münster hat die Umwandlung im Januar 2016 genehmigt. Für das Schuljahr 2016/2017 sind 72 Schülerinnen und Schüler

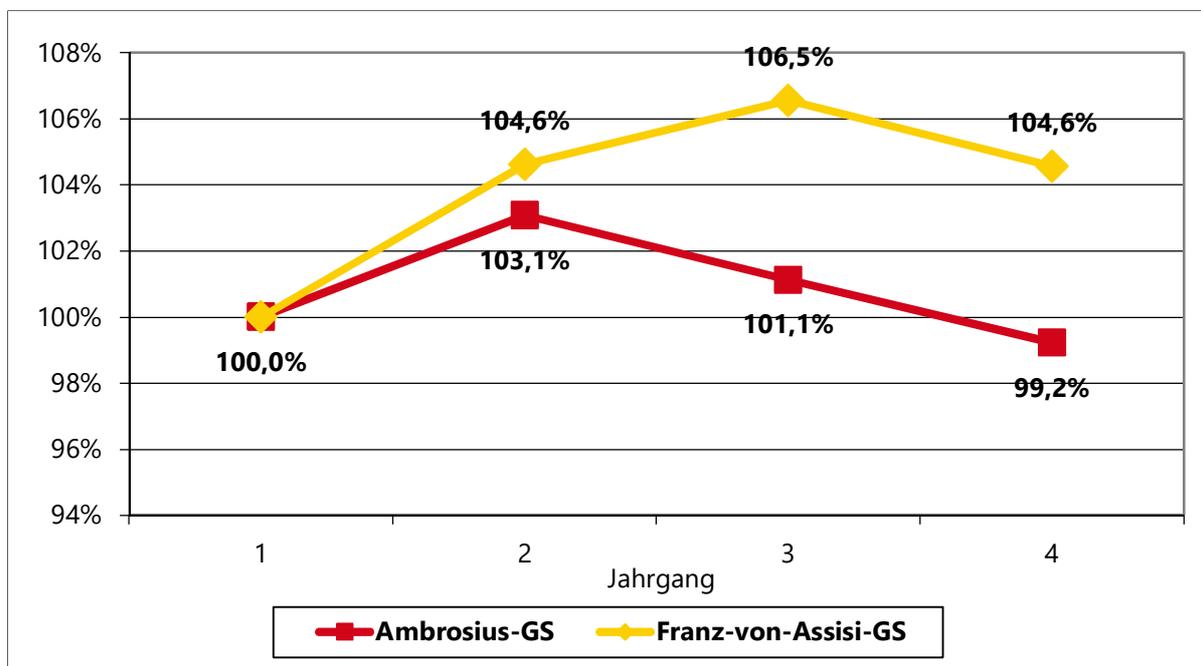
angemeldet worden, so dass die Bezirksregierung die ursprünglich genehmigte Vierzügigkeit widerrufen hat. Für die Schuljahre 2017/2018, 2018/2019 sowie 2019/2020 hat die Bezirksregierung jeweils Überhangklassen genehmigt, so dass jeweils vier Eingangsklassen gebildet werden konnten.

3.4 Schülerbewegungen in der Primar- und Sekundarstufe I

Für die beiden Grundschulen sowie die Josef-Annegarn-Schule sind nachfolgend die Schülerbewegungen im Verlauf der Jahrgangsstufenfolge untersucht worden. Diese Analyse der Entwicklung beleuchtet die Veränderungen der Schülerzahlen von Jahrgangsstufe zu Jahrgangsstufe.

Die nachfolgende Abbildung zeigt, dass die Grundschulen insbesondere in der zweiten Jahrgangsstufe Schülerinnen und Schüler dazu gewinnen. Dieses sind zum einen Wiederholer, in den letzten Jahren aber auch in überwiegender Anzahl Schülerinnen und Schüler, die noch Ostbevern gezogen sind. Dabei waren die Zuzüge der Jahre 2015 und 2016 geprägt durch die Integration neu zugewanderter Schülerinnen und Schüler.

Abb. 12 Trendgewichtete Entwicklung der Schülerzahlen in % an den Grundschulen in den Jahrgangsstufen 1 bis 4 (Mittelwerte der Jahrgänge 2013/2014 bis 2018/2019)

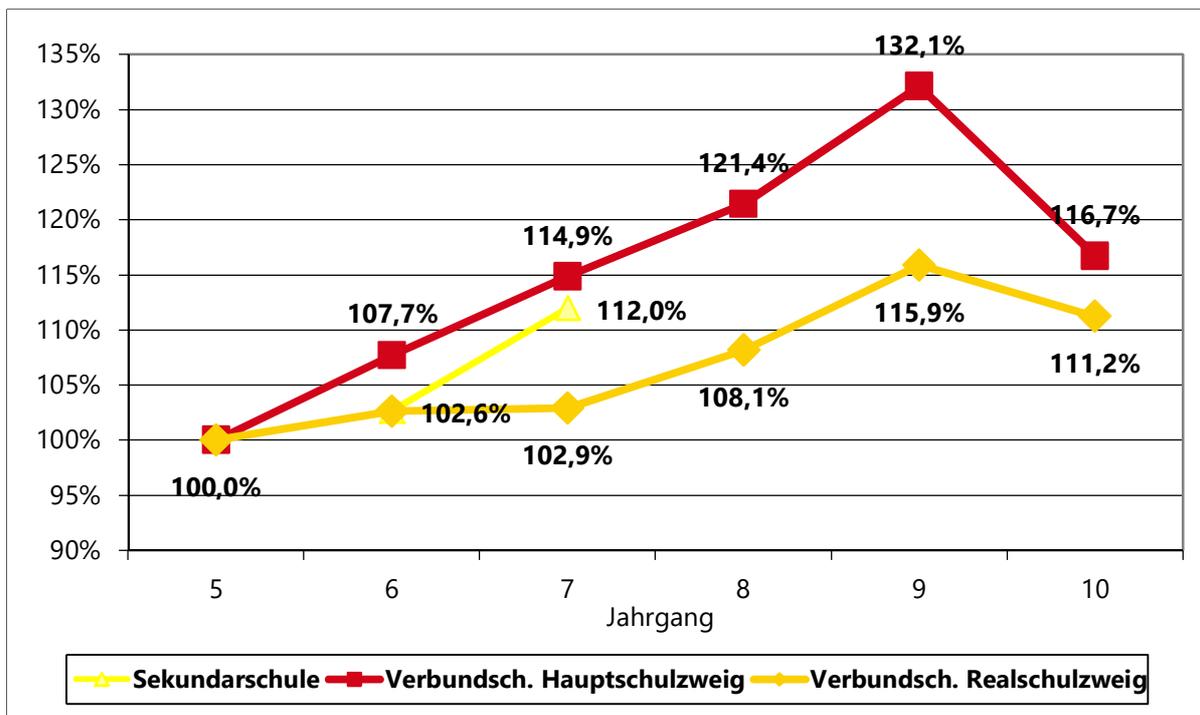


Quelle: Amtliche Schulstatistiken

Seit Gründung der Verbundschule ergaben sich nicht nur Veränderungen durch Zu- und Wegzüge, Wiederholer, Übergänge aus oder in Schulen anderer Träger, sondern auch Veränderungen, weil Schülerinnen und Schüler innerhalb der Josef-Annegarn-Schule den jeweiligen Zweig gewechselt haben.

Die folgende Abbildung zeigt, dass die Josef-Annegarn-Schule von der Jahrgangsstufe 6 bis zur Jahrgangsstufe 9 Schülerinnen und Schüler hinzugewinnt. Ursache hierfür sind sog. Seiteneinsteiger (Übergänge von anderen Schulformen), Wiederholer und Zuzüge. Von der Jahrgangsstufe 9 zur Jahrgangsstufe 10 verliert die Schule Schülerinnen und Schüler durch vorzeitige Abgänge.

Abb. 13 Trendgewichtete Entwicklung der Schülerzahlen in % an der Josef-Annegarn-Schule in den Jahrgangsstufen 5 bis 10 (Mittelwerte der Jahrgänge 2013/2014 bis 2018/2019)



Quelle: Amtliche Schulstatistiken

Für die Berechnung der künftigen Schülerzahlen für die Grundschulen als auch für die Josef-Annegarn-Schule kann davon ausgegangen werden, dass sich für diese Schulen mittelfristig die Schülerbewegungen voraussichtlich im Trend der gegenwärtigen Schülerbewegungen fortsetzen werden. Hierbei sind jedoch die verstärkten Zuzüge neu zugewanderter Schülerinnen und Schüler in den Jahren 2015 und 2016 unberücksichtigt zu lassen.

3.5 Sonderpädagogische Förderung

3.5.1 Orte des Gemeinsamen Lernens

Durch das im Oktober 2013 vom Landtag NRW beschlossene Erste Gesetz zur Umsetzung der Vereinten Nationen – Behindertenrechtskonvention, dem sog. 9. Schulrechtsänderungsgesetz, ist das bereits seit nahezu 25 Jahren in Ostbevern praktizierte Gemeinsame Lernen von Schülerinnen und Schülern mit und ohne Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung nunmehr auch der gesetzliche Regelfall. Der zum 01.08.2014 in Kraft getretenen Gesetzesänderung ging ein jahrelanger Konflikt mit

den kommunalen Spitzenverbänden voraus, die einen finanziellen Ausgleich für die den Kommunen durch die schulische Inklusion entstehenden Mehrkosten forderten. Mit dem Gesetz zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion gewährt das Land NRW den Schulträgern für wesentliche Belastungen infolge der Umsetzung des 9. Schulrechtsänderungsgesetzes ab dem Schuljahr 2014/2015 einen finanziellen Ausgleich, der auf Basis der Schülerzahlen der allgemeinbildenden Schulen ermittelt wird. Ostbevern erhält einen Belastungsausgleich in Höhe von jährlich rd. 14.000 €.

Seit dem 1. August 2014 ist an die Stelle des gemeinsamen Unterrichts und der integrativen Lerngruppen das Gemeinsame Lernen getreten. Unter dem Begriff des Gemeinsamen Lernens ist der Unterricht von Schülerinnen und Schülern mit und ohne Förderbedarf im Klassenverband zu verstehen. Die Einführung des Gemeinsamen Lernens dient der Umsetzung der Inklusion in den Schulen. Das Schulgesetz NRW sieht vor, dass die sonderpädagogische Förderung von Schülerinnen und Schülern in der Regel an den allgemeinen Schulen stattfinden soll. Zuständig für die Einrichtung des Gemeinsamen Lernens ist das Schulamt für den Kreis Warendorf für die Grundschulen und die Bezirksregierung Münster für die weiterführenden Schulen. Das Gemeinsame Lernen wird mit Zustimmung des Schulträgers an Schulen eingerichtet, wenn die Schule personell und sachlich dafür ausgestattet ist oder mit vertretbarem Aufwand für das Gemeinsame Lernen ausgestattet werden kann.

Die Gemeinde Ostbevern unterstützt und fördert seit 25 Jahren die Integration von Kindern mit und ohne Behinderung an Ostbevrer Schulen in erheblichem Maße. Seit dem Schuljahr 1994/95 werden an der Ambrosius-Grundschule, seit dem Schuljahr 1998/99 werden an der Josef-Annegarn-Schule und seit dem Schuljahr 2011/2012 werden an der Franz-von-Assisi-Grundschule offiziell behinderte Kinder gemeinsam mit nichtbehinderten Kindern unterrichtet.

Tab. 11 Entwicklung der Schülerzahlen sonderpädagogisch geförderter Kinder an der Ambrosius-Grundschule und ihr jeweiliger prozentualer Anteil an der Gesamtschülerzahl 2013/14 bis 2018/19

Jahrgang	2013/14		2014/15		2015/16		2016/17		2017/18		2018/19	
	Schüler	% Schüler	Schüler	% Schüler	Schüler	% Schüler	Schüler	% Schüler	Schüler	% Schüler	Schüler	%
1	5	7,2	0	0,0	1	1,1	2	2,9	3	4,4	0	0,0
2	12	16,9	7	9,6	0	0,0	2	2,1	4	5,8	2	3,1
3	12	17,1	13	18,8	8	11,1	3	5,5	2	2,2	6	8,6
4	6	8,6	10	14,7	13	20,6	8	10,8	3	5,6	5	5,5
Summe	35	12,5	30	11,5	22	7,8	15	5,1	12	4,3	13	4,4

Quelle: Ambrosius-Grundschule Ostbevern

Seit dem Schuljahr 2011/2012 werden auch an der Franz-von-Assisi-Grundschule offiziell Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf unterrichtet.

Tab. 12 Entwicklung der Schülerzahlen sonderpädagogisch geförderter Kinder an der Franz-von-Assisi-Grundschule und ihr jeweiliger prozentualer Anteil an der Gesamtschülerzahl 2013/14 bis 2018/19

Jahrgang	2013/14		2014/15		2015/16		2016/17		2017/18		2018/19	
	Schüler	% Schüler	Schüler	%								
1	0	0,0	0	0,0	0	0,0	1	2,2	0	0,0	0	0,0
2	0	0,0	0	0,0	2	3,8	0	0,0	1	2,0	0	0,0
3	1	2,1	0	0,0	1	2,0	2	3,8	2	4,3	0	0,0
4	1	2,2	1	2,2	0	0,0	1	2,0	3	5,9	5	10,9
Summe	2	1,1	1	0,5	3	1,6	4	2,1	6	3,1	5	2,8

Quelle: Franz-von-Assisi-Grundschule Ostbevern

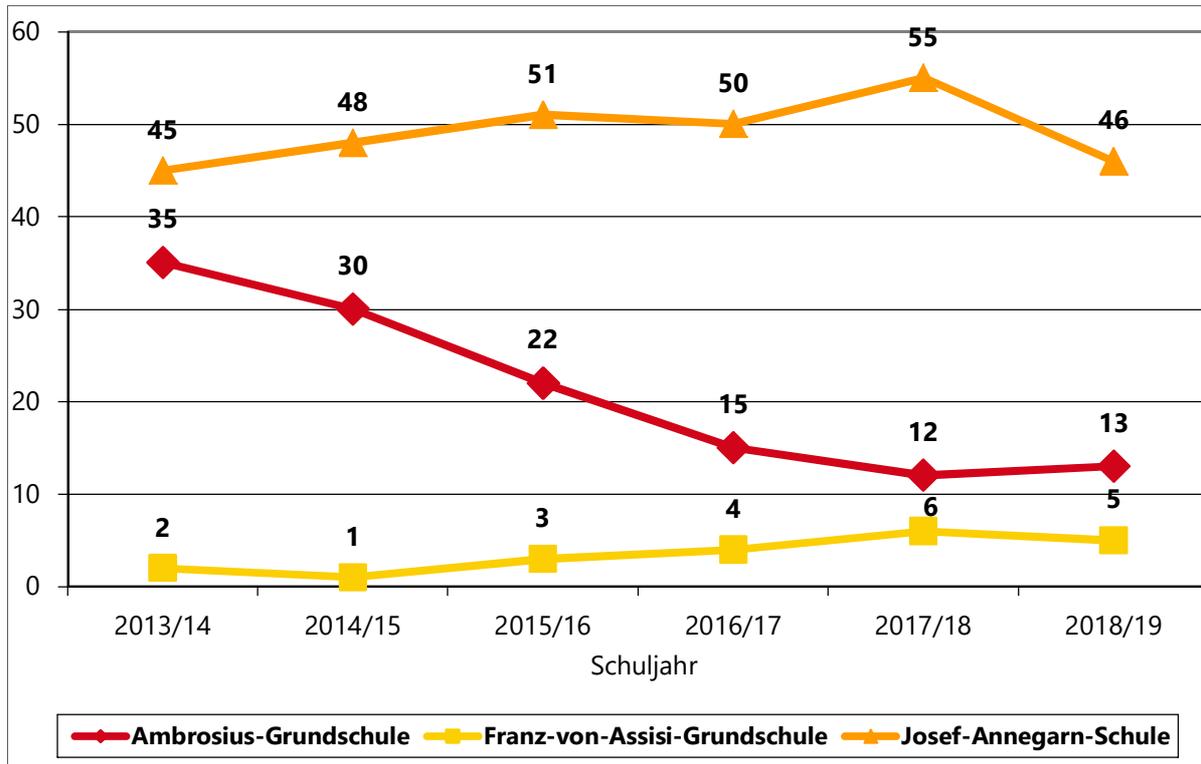
Im Grundschulbereich ist die Zahl der Kinder, die am Gemeinsamen Unterricht teilnehmen im obigen Zeitraum gesunken. Diese Entwicklung ist dadurch zu erklären, dass entsprechend der schulrechtlichen Vorschriften bei einem vermuteten Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Lernen die allgemeine Schule den Antrag in der Regel erst stellen kann, wenn eine Schülerin oder ein Schüler die Schuleingangsphase der Grundschule im dritten Jahr besucht, nach dem Ende der Klasse 6 ist ein Antrag nicht mehr möglich. Der tatsächliche Förderbedarf ist signifikant größer als er statistisch zu belegen ist.

Tab. 13 Entwicklung der Schülerzahlen sonderpädagogisch geförderter Kinder an der Josef-Annegarn-Schule und ihr jeweiliger prozentualer Anteil an der Gesamtschülerzahl 2013/14 bis 2018/19

Jahrgang	2013/14		2014/15		2015/16		2016/17		2017/18		2018/19	
	Schüler	% Schüler	Schüler	%								
5	7	6,9	8	10,7	8	9,9	10	13,9	9	9,0	6	6,7
6	12	10,7	8	7,8	8	10,4	8	9,1	11	14,7	8	8,7
7	8	7,4	14	12,6	9	9,1	7	8,5	8	8,4	11	13,4
8	8	7,1	7	6,1	13	11,0	7	6,4	7	8,0	7	7,1
9	5	4,2	6	4,7	6	5,1	13	9,7	7	5,8	8	8,8
10	5	4,8	5	4,6	7	6,0	5	4,5	13	11,1	6	5,8
Summe	45	6,8	48	7,5	51	8,4	50	8,4	55	9,4	46	8,3

Quelle: Josef-Annegarn-Schule Ostbevern

Abb. 14 Entwicklung der Schülerzahlen sonderpädagogisch geförderter Kinder an den gemeindlichen Schulen 2013/14 bis 2018/19



Quelle: Ambrosius-Grundschule, Franz-von-Assisi-Grundschule, Josef-Annegarn-Schule

Die Lehrerinnen und Lehrer an den Schulen leisten seit Jahren hervorragende (Pionier-)Arbeit, die über die Kreisgrenze hinweg Beachtung gefunden hat. Der Schulträger stellt – bis zum Schuljahr 2014/2015 ohne finanzielle Beteiligung des Landes NRW – die räumlichen und sächlichen Voraussetzungen für das Gemeinsame Lernen zur Verfügung. Erinnert sei z. B. an die umfangreichen Baumaßnahmen in sechsstelliger Höhe, die im Jahre 2011 an der Josef-Annegarn-Schule durchgeführt wurden. Durch den Einbau eines Aufzuges, mehrerer Rampen und Treppenlifte ist seitdem auch der Unterricht von körperbehinderten Kindern an der Josef-Annegarn-Schule möglich.

Inklusion kann jedoch nur gelingen, wenn das Land NRW sich seiner Verantwortung zur geeigneten, umfassenden und ausreichenden personellen Ausstattung stellt. Insofern wird an die Resolution erinnert, die der Rat der Gemeinde Ostbevern im Juni 2014 sowohl an die Ministerin für Schule und Weiterbildung NRW als auch an den Regierungspräsidenten in Münster gerichtet hat.

Der Bildungs-, Generationen- und Sozialausschuss hat der Einrichtung des Gemeinsamen Lernens an der Ambrosius-Grundschule, der Franz-von-Assisi-Grundschule und der Josef-Annegarn-Schule in seiner Sitzung im November 2014 zugestimmt, da dieses der seit Jahren geübten Praxis entspricht. Das Schulamt für den Kreis Warendorf sowie die Bezirksregierung Münster haben Mitte 2016 mitgeteilt, dass der personellen Ausstattung durch die Zuweisung entsprechender Stellenanteile Rechnung getragen wird.

Das Gemeinsame Lernen wird für Schülerinnen und Schüler mit Lern- und Entwicklungsstörungen (Förderschwerpunkte: Lernen, Sprache, emotionale und soziale Entwicklung) angeboten. Beim gemeinsamen Unterricht wird unterschieden nach einer zieldifferenten und einer zielgleichen Förderung. Es wird dabei davon ausgegangen, dass die Kinder, die eine Lern- bzw. eine geistige Behinderung haben, in der Regel das Bildungsziel der jeweiligen Regelschule nicht erreichen können. Sie werden entsprechend nach den Lehrplänen der Förderschule im gemeinsamen Unterricht zieldifferent beschult. Bei der zielgleichen Förderung wird erwartet, dass die Schülerinnen und Schüler mit den anderen Förderschwerpunkten entsprechend den Lehrplänen der Regelschule unterrichtet werden können und die entsprechenden Schulabschlüsse erreichen.

Tab. 14 Förderschwerpunkte der sonderpädagogisch geförderter Kinder an den gemeindlichen Schulen 2018/2019

	geistige Lernen		emotionale u. soziale Entwickl.		Sprache	Sehen	Hören u. Kommunikation	körperl. u. motorische Entwickl.	Summe
	Schüler	Schüler	Schüler	Schüler	Schüler	Schüler	Schüler	Schüler	
Ambrosius-GS	3	2	4				3	1	13
Franz-von-Assisi-GS	3		2						5
Josef-Annegarn-Schule	14		15	13	2	1		1	46
Summe									

Quelle: Gemeinde Ostbevern – Fachbereich I/Schulen

Der am 15. Oktober 2018 vom Ministerium für Schule und Bildung NRW herausgegebene Erlass sieht eine Qualitätssteigerung der Angebote des Gemeinsamen Lernens an den allgemeinbildenden Schulen vor. Diese Neuausrichtung der Inklusion soll insbesondere wie folgt erreicht werden:

-  An einer Schule wird Gemeinsames Lernen nach Anhörung der Schulleitung mit Zustimmung des Schulträgers eingerichtet, wenn die personellen und sächlichen (insbesondere die räumliche Ausstattung) Voraussetzungen dafür erfüllt sind.
-  Die Schulaufsichtsbehörde bestimmt auf welche Förderschwerpunkte sich das Gemeinsame Lernen erstreckt sowie die mögliche Anzahl der Schülerinnen und Schüler im Gemeinsamen Lernen mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung.
-  Im Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen wird Gemeinsames Lernen an einer allgemeinen Schule immer gemeinsam für die Förderschwerpunkte Lernen, Sprache sowie emotionale und soziale Entwicklung eingerichtet.
-  Das Angebot des Gemeinsamen Lernens an einer Schule bleibt so lange bestehen, wie dieses aufgrund der Schülerzahlen erforderlich ist.
-  Bei weiterführenden Schulen ist mit Unterstützung der Schulaufsichtsbehörde ein Inklusionskonzept zu erarbeiten sowie die systematische Fortbildung des Kollegiums im Themenfeld Inklusion vorgesehen.

- ✎ Sekundarschulen nehmen im Regelfall jährlich im Durchschnitt ihrer Eingangsklassen drei Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Förderung auf.
- ✎ Gibt es im Gebiet eines Schulträgers nur eine weiterführende Schule des gemeinsamen Lernens, nimmt sie alle Schülerinnen und Schüler sonderpädagogischem Förderbedarf auf.
- ✎ Eine Überschreitung der Aufnahme von drei Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Durchschnitt ihrer Eingangsklassen ist möglich, wenn die Schulaufsicht die personellen Voraussetzungen hierfür schaffen kann.

Die Bezirksregierung Münster hat im Februar 2019 die Fortführung des Gemeinsamen Lernens an der Josef-Annegarn-Schule bestätigt.

3.5.2 Schwerpunktschulen

Nach § 20 Abs. 6 Schulgesetz NRW können Schulträger allgemeine Schulen zu Schwerpunktschulen bestimmen. Eine Schwerpunktschule unterscheidet sich von einer Schule, an der das Gemeinsame Lernen eingerichtet wird, dadurch, dass neben dem gemeinsamen Lernen für Schülerinnen und Schüler mit Lern- und Entwicklungsstörungen mindestens ein weiterer Förderschwerpunkt angeboten wird. Weitere Förderschwerpunkte sind: Hören und Kommunikation, Sehen, Geistige Entwicklung und Körperliche und motorische Entwicklung.

Das Schulgesetz NRW sieht in Bezug auf die Kostenverteilung keine Sonderregelungen für Schwerpunktschulen vor. Damit gilt die generelle Regel, dass der Schulträger die Gebäude und die Ausstattung bereitstellen muss. Auch die laufenden Kosten für den Schulbetrieb und die Schülerfahrtkosten sind vom Schulträger zu tragen.

Grundsätzlich ist zu begrüßen, dass durch die Einrichtung von Schwerpunktschulen eine wohnortnahe Beschulung der Kinder mit einem Förderbedarf sichergestellt werden soll. Im Rahmen der Inklusion ist es auch zu begrüßen, dass alle Kinder unabhängig von der Art des Förderbedarfs an einer allgemeinen Schule im Klassenverband unterrichtet werden.

Da die finanziellen Belastungen (z. B. bauliche Maßnahmen, Schülerfahrtkosten), die mit der Einrichtung einer Schwerpunktschule verbunden sein könnten jedoch derzeit nicht absehbar sind, hat der Bildungs-, Generationen und Sozialausschuss im November 2014 von der Einrichtung einer Schwerpunktschule an den gemeindlichen Schulen abgesehen.

Unabhängig von der Einrichtung einer Schwerpunktschule ist in begründeten Einzelfällen die Aufnahme eines Kindes mit einem anderen Förderschwerpunkt – wie seit Jahren bereits praktiziert – auch weiterhin an den Ostbevrer Schulen möglich (siehe Tabelle 14, S. 38).

3.5.3 Förderschulen

Die Franziskusschule als Förderschule Lernen in Trägerschaft der Stadt Warendorf stellte bislang das Schulangebot für Kinder mit dem Förderschwerpunkt Lernen für die Städte und Gemeinden Warendorf, Sassenberg, Ostbevern, Telgte, Everswinkel und Beelen sicher. Die Zusammenarbeit und Finanzierung regelte eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung. In den vergangenen Schuljahren war die Schülerzahl deutlich gesunken. Gründe hierfür waren neben der demographischen Entwicklung die Aufhebung der Feststellung eines Förderbedarfs bei der Einschulung und die verstärkte inklusive Beschulung in den Grundschulen. Das Schulwahlverhalten der Eltern hat dazu geführt, dass nur noch in minimalen Größenordnungen Anmeldungen an der Franziskusschule vorgenommen wurden. Zum Schuljahr 2014/2015 wurden an der Franziskusschule rd. 85 Kinder, davon 3 Schülerinnen und Schüler aus Ostbevern, in 7 Klassen bzw. Lerngruppen unterrichtet.

Im Oktober 2013 hat das Land NRW die Verordnung über die Mindestgrößen von Förderschulen erlassen. Danach war für die Fortführung einer öffentlichen Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen im Bereich der Primarstufe und der Sekundarstufe I eine Mindestschülerzahl von 144 Schülerinnen und Schüler erforderlich. Allein die Sekundarstufe I muss eine Mindestschülerzahl von 112 Schüler/innen vorweisen. Diese Mindestschülerzahl wurde von keiner Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen im Kreis Warendorf mehr erreicht. Dieses hatte auch Auswirkungen auf die Struktur der Förderschullandschaft im Kreis Warendorf. Vier Förderschulen mit dem Schwerpunkt „Lernen“, u. a. die Franziskusschule in Warendorf, mussten geschlossen bzw. auslaufend aufgelöst werden. Ebenso wurde die Regenbogenschule mit dem Förderschwerpunkt „emotionale und soziale Entwicklung“ aufgelöst.

Im Sommer 2017 hat die neue Landesregierung in NRW diese landesweite Entwicklung kritisch beurteilt und ausdrücklich erklärt, dass Förderschulen erhalten bzw. wiedererrichtet werden sollen.

In Gesprächen mit den Kommunen des Kreises, der Bezirksregierung, mit Eltern, Lehrern und den Schulaufsichtsbeamten hat der Kreis Warendorf wahrgenommen, dass nach wie vor ein Bedarf für Förderschulen mit den Förderschwerpunkten „Lernen“, „Sprache“ sowie „Emotionale und soziale Entwicklung“ besteht und am 06.07.2018 folgende Maßnahmen beschlossen:

-  Die Astrid-Lindgren-Schule in Warendorf – Förderschule mit dem Förderschwerpunkt „Sprache“ wird um den Förderschwerpunkt „Lernen“ erweitert. Sie erhält einen Teilstandort auch in Beckum.
-  In Warendorf und Ahlen werden sog. „Schulische Lernorte“ mit einem intensivpädagogischen Angebot eingerichtet. Diese Lernstandorte dienen dem Unterricht für eine Teilgruppe von Schülerinnen und Schülern mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt „Emotionale und soziale Entwicklung“. Das sind Kinder und Jugendliche, für die aufgrund außergewöhnlich kom-

plexer Verhaltensschwierigkeiten eine vorübergehende Erfüllung der Schulpflicht außerhalb der bisherigen Lern- und Arbeitsformen erforderlich ist. Sie werden im schulischen Lernort mit dem Ziel unterrichtet und erzogen, sie in Abstimmung mit ihrer Regelschule auf die baldige Rückkehr vorzubereiten. Erforderlich ist eine enge Vernetzung, insbesondere zwischen der Herkunftsschule, dem schulischen Lernort, den Trägern der Jugendhilfe und der schulpsychologischen Beratungsstelle.

- ✎ Dieses Modell der Förderschullandschaft im Kreis Warendorf soll zum Schuljahr 2019/2020 in Kraft gesetzt werden. Die Trägerschaft übernimmt der Kreis Warendorf.

Am 18.12.2018 hat das Land NRW die Verordnung über die Mindestgrößen von Förderschulen geändert und die Mindestgrößen der Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen reduziert.

Im Schuljahr 2018/2019 besuchen 8 Kinder aus Ostbevern die Astrid-Lindgren-Schule (Förderschwerpunkt Sprache, Primarbereich) in Warendorf, 6 Kinder die Martin-Luther-King-Schule in (Förderschwerpunkt Sprache, Sekundarbereich) in Münster, 5 Kinder die Heinrich-Tellen-Schule (Förderschule für geistige Entwicklung) in Warendorf, 4 Kinder die Albert-Schweitzer-Schule (Förderschwerpunkt Lernen) in Münster und ein Kind die Münsterlandschule (Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation), ebenfalls in Münster.

3.6 Integration neu zugewanderter Schülerinnen und Schüler

Weltweit sind über 68 Millionen Menschen auf der Flucht – das besagen die Statistiken des UN-Flüchtlingshilfswerks UNHCR. Es sind Menschen, die vor Bürgerkriegen fliehen, vertrieben wurden oder der Armut entkommen wollen. Seit dem Zweiten Weltkrieg waren noch nie so viele Menschen gleichzeitig auf der Flucht. Die meisten Menschen bleiben innerhalb ihres Heimatlandes oder fliehen ins Nachbarland. Hunderttausende – vornehmlich aus Syrien, dem Irak, aber auch aus Afrika - machten sich in den vergangenen Jahren auf den Weg nach Europa. Allein in den Jahren 2015 und 2016 kamen mehr als eine Million Flüchtlinge nach Deutschland. Die meisten von ihnen sind jung. Jeder dritte Asylantrag wurde im Namen eines Kindes gestellt, 2018 hatten sogar 43 Prozent der Schutzsuchenden ihren 16. Geburtstag noch nicht erreicht. Etwa jeder vierte war bei seiner Ankunft zwischen 16 und 24 Jahre alt, vor allem in dieser Altersgruppe dominieren zahlenmäßig die Männer.

Von den derzeit 59 schulpflichtigen Kindern und Jugendlichen mit Flüchtlingshintergrund besuchen 21 Schülerinnen und Schüler die Ambrosius-Grundschule, 12 die Franz-von-Assisi-Schule und 26 die Josef-Annegarn-Schule. Der prozentuale Anteil der neu zugewanderten Schülerinnen und Schülern an der Gesamtschülerzahl liegt bei rd. 6 %.

Tab. 15 Entwicklung der Schülerzahlen der neu zugewanderten Schülerinnen und Schüler an den gemeindlichen Schulen und ihr jeweiliger prozentualer Anteil an der Gesamtschülerzahl 2015/16 bis 2018/19

	2015/16		2016/17		2017/18		2018/19	
	Schüler	%	Schüler	%	Schüler	%	Schüler	%
Ambrosius-GS	13	4,6	17	5,8	19	6,7	21	7,1
Franz-von-Assisi-GS	6	3,2	7	3,7	11	5,7	12	6,6
Josef-Annegarn-Schule	18	3,0	22	3,9	23	3,8	26	4,7

Quelle: Ambrosius-Grundschule, Franz-von-Assisi-Grundschule, Josef-Annegarn-Schule

Das gemeinsame Unterrichten von Schülerinnen und Schülern mit und ohne Zuwanderungsgeschichte leistet dabei einen nachhaltigen Beitrag für die Integration in unsere Gesellschaft. Daher ist die Schule nicht nur ein Bildungs-, sondern auch ein zentraler Integrationsort.

Der Unterricht von neu zugewanderten Schülerinnen und Schülern ist im Oktober 2018 mit einem Runderlass des Ministeriums für Schule und Bildung neu geregelt worden. Folgende grundlegenden Ziele und Maßnahmen werden dort benannt:

-  Teilhabe und Integration von neu zugewanderten Schülerinnen und Schülern ist eine Aufgabe aller Schulformen und jeweils der gesamten Schule.
-  Das Erlernen der deutschen Sprache ist grundlegende Voraussetzung, damit eine frühzeitige und umfassende Teilnahme am Unterricht möglich wird. Daher liegt der Schwerpunkt des Unterrichts bei der Vermittlung der deutschen Sprache.
-  Neu zugewanderte Schülerinnen und Schüler werden nach ihrer Aufnahme an einer Schule entweder in innerer Differenzierung, in teilweise oder in vollständiger äußerer Differenzierung beschult, wobei sich diese Organisationsform an dem Konzept der Schule und an den Deutschkenntnissen der Schüler orientiert. Hierzu können beispielsweise vorübergehend separate Klassen eingerichtet werden, in denen die Zugewanderten schwerpunktmäßig Deutsch lernen. Zum anderen können sie aber auch in kleinen Lerngruppen temporär gefördert werden und besuchen die restliche Zeit den Unterricht der Regelklasse.
-  Neu zugewanderte Schülerinnen und Schüler erhalten Zeugnisse der von ihnen besuchten Schulform, sofern sie in einem Bildungsgang eingegliedert worden sind, ansonsten erhalten sie Lernstandberichte.

3.7 Offene Ganztagsgrundschule, „Acht-bis-Eins-Betreuung“ sowie Nachmittagsbetreuung

Bereits seit den 90er Jahren gab es in Ostbevern Ganztagsangebote in Form des Schulkinderhauses und der „Acht-bis-Zwei-Uhr-Betreuung“.

Das Ministerium für Schule, Jugend und Kinder des Landes Nordrhein-Westfalen hat erstmalig im Jahr 2003 Richtlinien für die Einführung sog. Offener Ganztagsgrundschulen verabschiedet. Seit dem Schuljahr 2006/2007 gibt es in Ostbevern für Grundschul Kinder auch das Angebot der Offenen Ganztagsgrundschule sowie der „Acht-bis-Eins-Betreuung. Diese Angebote standen – obwohl räumlich der Ambrosius-Grundschule zugeordnet – sowohl den Schülerinnen und Schülern der Ambrosius-Grundschule als auch der Franz-von-Assisi-Grundschule zur Verfügung. Träger der außerunterrichtlichen Angebote war zunächst die Arbeitsgemeinschaft Mutter- und Kindhilfe Ostbevern-Telgte e. V.. Seit dem Schuljahr 2013/2014 hat Innosozial gGmbH, (vormals PariSozial) die Trägerschaft für die außerunterrichtlichen Angebote der Offenen Ganztagsgrundschule an der Ambrosius-Grundschule als auch für die „Acht-bis-Eins-Betreuung“, die von den Kindern beider Grundschulen besucht werden kann, übernommen.

Erstmalig zum Schuljahr 2007/2008 wurde für die Schülerinnen und Schüler der Franz-von-Assisi-Grundschule ein eigenständiges Angebot in der Schule unterbreitet. Träger dieses außerunterrichtlichen Angebotes ist der Caritasverband für den Kreis Warendorf e. V..

Aufgrund des in den vergangenen Jahren weiter gestiegenen Zuspruchs für die Offenen Ganztagsgrundschulen wurden beide Grundschulen mehrmals baulich erweitert bzw. umgebaut, so dass derzeit für drei Gruppen an der Ambrosius-Grundschule und für zwei Gruppen an der Franz-von-Assisi-Grundschule ausreichend Räume zur Betreuung zur Verfügung stehen.

Der Erlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung legt hinsichtlich der Gestaltung der Offenen Ganztagsgrundschule keine verbindlichen Inhalte und Standards fest. Er formuliert zwar allgemeine Ziele, überträgt aber die konkrete Ausgestaltung den Schulen durch deren Ganztagskonzept als Teil des Schulprogramms sowie den Schulen, Schulträgern und außerunterrichtlichen Partnern im Rahmen der abgeschlossenen Kooperationsvereinbarungen.

Folgende Ziele kennzeichnen sowohl die Offene Ganztagsgrundschule als auch andere Ganztags- und Betreuungsangebote:

-  Die Vereinbarkeit von Familie und Beruf soll ebenso wie die Bildungsqualität und Chancengleichheit verbessert werden.

- ✎ Ausbau von Ganztags- und Betreuungsangeboten zu einem attraktiven qualitativ hochwertigen und umfassenden örtlichen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangebot, das sich an dem jeweiligen Bedarf der Kinder und Jugendlichen sowie der Eltern orientiert.
- ✎ Stärkung der individuellen ganzheitlichen Bildung von Kindern und Jugendlichen
- ✎ Entwicklung ihrer Persönlichkeit, der Selbst- und Sozialkompetenzen, ihrer Fähigkeiten, Talente, Fertigkeiten sowie ihres Wissenserwerbs

Der Zeitrahmen der Offenen Ganztagsgrundschule erstreckt sich unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit in der Regel an allen Unterrichtstagen von 8.00 – 16.00 Uhr, bei Bedarf auch länger, mindestens aber bis 15.00 Uhr. Die Betreuung erfolgt tlw. auch in den Ferien. Der Besuch ist freiwillig. Das Angebot umfasst das Mittagessen, die Hausaufgabenbetreuung und Förder- sowie Freizeitangebote im musischen, sportlichen und kreativen Bereich.

Für beide Grundschulen gibt es das Angebot der „Acht-bis-Eins-Betreuung“ in den Räumlichkeiten der Ambrosius-Grundschule. Es bietet eine verlässliche Betreuung bis zum Ende der 6. Unterrichtsstunde.

Seit dem Schuljahr 2003/04 gibt es an der Josef-Annegarn-Schule eine Übermittags- und Nachmittagsbetreuung. Träger dieser Maßnahme ist derzeit InnoSozial. Nach dem Unterricht besteht die Möglichkeit, in der Mensa ein Mittagessen einzunehmen. Es schließen sich Hausaufgabenbetreuung sowie Freizeitangebote an.

In NRW sind aktuell mehr als 90 % der Grundschulen Offene Ganztagschulen. Im Schuljahr 2017/2018 besuchten knapp 300.000 und damit rd. 46 % der Kinder im Grundschulalter die Offenen Ganztagschulen.

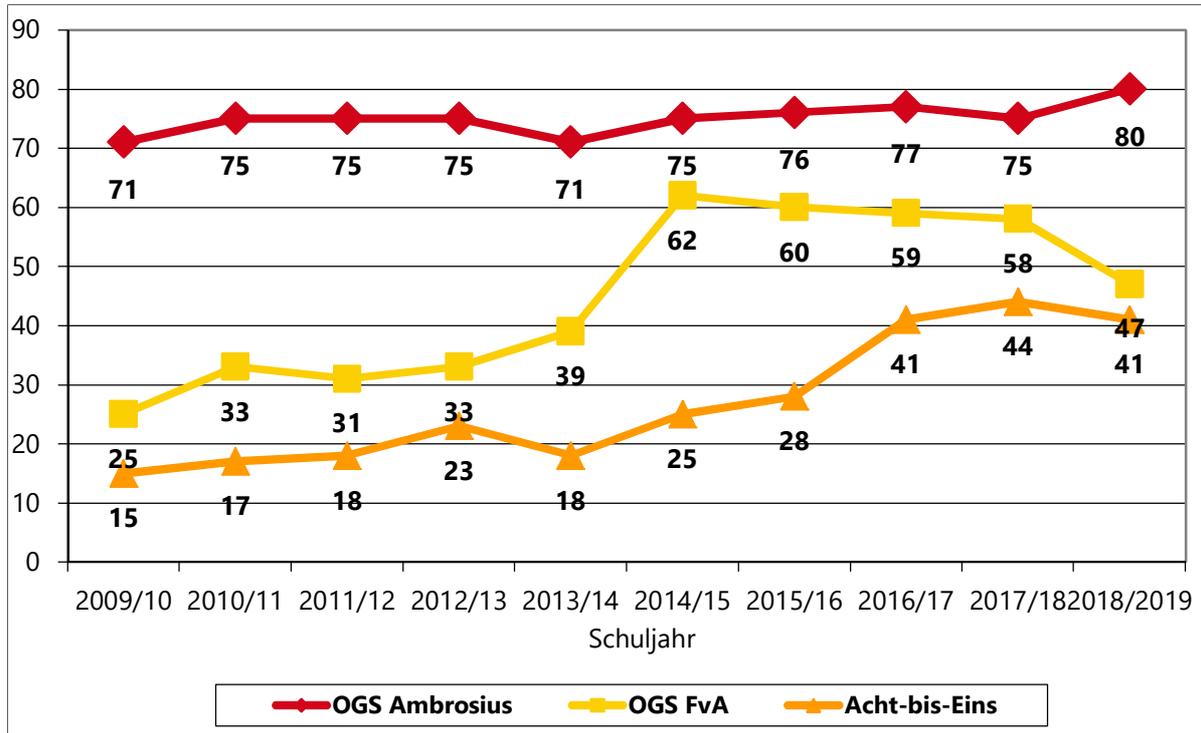
In Ostbevern stellt sich die Situation in der Übermittags- sowie Nachmittagsbetreuung wie folgt dar:

Tab. 16 Entwicklung der Schülerzahlen in den Offenen Ganztagsgrundschulen, der „Acht-bis-Eins-Betreuung“ sowie der Nachmittagsbetreuung und ihr jeweiliger prozentualer Anteil an der Gesamtschülerzahl 2013/14 bis 2018/19

Betreuungs- angebot	2013/14		2014/15		2015/16		2016/17		2017/18		2018/19	
	Schüler	% Schüler										
OGS Ambrosius	71	25,4	75	29,1	76	27,1	77	26,4	75	26,6	80	27,1
OGS Franz-v.-A.	39	21,3	62	33,2	60	32,1	59	30,9	58	30,1	47	26,0
Acht-bis-Eins	18	3,9	25	5,6	28	6,0	41	8,5	44	9,3	41	8,6
Betreuung JAS	36	5,4	35	5,5	24	3,9	29	4,5	9	1,5	12	2,2

Quelle: Gemeinde Ostbevern – Fachbereich I/Schulen

Abb. 15 Entwicklung der Schülerzahlen in den Offenen Ganztagsgrundschulen, der „Acht-bis-Betreuung“ sowie der Nachmittagsbetreuung 2013/14 bis 2018/19



Quelle: Gemeinde Ostbevern – Fachbereich I/Schulen

In Ostbevern nehmen derzeit somit rd. 35 % der Grundschülerinnen und –schüler ein Übermittag- bzw. Nachmittagsangebot wahr.

Die Finanzierung der Offenen Ganztagschule basiert im Wesentlichen auf drei Säulen: Der Landesförderung in Form eines Festbetrages, dem Eigenanteil des Schulträgers sowie Elternbeiträgen. Die Elternbeiträge können auf die Eigenanteile des Schulträgers angerechnet werden. Für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf werden die Pro-Kopf-Beträge verdoppelt. Für andere Betreuungsformen (z. B. Acht-bis-Eins-Betreuung, Nachmittagsbetreuung an der JAS) werden Betreuungspauschalen gewährt. Seit 2016 werden die Fördersätze jährlich um 3 % erhöht.

Die Erhebung der Elternbeiträge ist durch eine gemeindliche Satzung geregelt.

Im Februar 2018 hat das Ministerium durch eine Änderung der Richtlinie über gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote im Primarbereich und Sekundarstufe I die Teilnahme von Grundschülerinnen und –schülern am offenen Ganztage flexibler gestaltet. OGS-Kinder können nunmehr auch am Nachmittag an regelmäßigen außerschulischen Bildungsangeboten (zum Beispiel in Sportvereinen oder Musikschulen) und am herkunftssprachlichen Unterricht teilnehmen. Ebenso ist es möglich, ehrenamtliche Tätigkeiten (zum Beispiel in Kirchen und Jugendgruppen) oder Therapien wahrzunehmen. Auch rein familiäre Ereignisse sind jetzt ein Grund, von der Teilnahme am offenen Ganztage zu entbinden.

Die Kommunalen Spitzenverbände haben sich Ende März 2019 an den Landtag gewandt und bitten darum, dass insbesondere folgende Eckpunkte bei einer notwendigen Weiterentwicklung der Ganztagschule umgesetzt werden:

- ✎ Rechtliche Verankerung der OGS im Schulgesetz.
- ✎ Den kommunalen Schulträgern sollte auch die Möglichkeit der Einrichtung von gebundenen Ganztagschulen im Primarbereich eingeräumt werden.
- ✎ Schaffung verbindlicher Qualitätsstandards, insbesondere im Hinblick auf Zeiten, Personal und räumlich-sächliche Ausstattung, die schulrechtlich verankert werden und damit der Konnexität unterfallen.
- ✎ Die Finanzierung der OGS sollte auf eine neue Grundlage gestellt werden. Notwendig erscheint mit Blick auf Vergleichbarkeit und Qualität eine an verbindliche Personal- und Ausstattungsstandards orientierte, auskömmliche und rechtlich im Schulgesetz abgesicherte Finanzierung der OGS.

Das Mittagessen ist grundsätzlich von den Eltern zu zahlen. Der Rat der Gemeinde Ostbevern hat sich vor Jahren dafür ausgesprochen, für Eltern mit einem jährlichen Einkommen unter 12.000 € sowie für Empfänger von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) und Wohngeldempfänger die Kosten des Mittagessens zu übernehmen.

Ab August 2019 entfällt dieser gemeindliche Zuschuss nun aufgrund des nunmehr in Kraft getretenen Starke-Familien-Gesetzes. Der Eigenanteil wird künftig vom Jobcenter übernommen.

3.8 JeKits

JeKits – „Jedem Kind Instrumente, Tanzen, Singen“ ist ein kulturelles Bildungsprogramm in Grund- und Förderschulen des Landes Nordrhein-Westfalen. Durchgeführt wird JeKits in Kooperation von außerschulischen Bildungspartnern wie z. B. Musikschulen oder Tanzinstitutionen und den Schulen. JeKits hat drei alternative Schwerpunkte: Instrumente, Tanzen oder Singen.

Die beiden gemeindlichen Grundschulen haben sich gemeinsam mit dem Kooperationspartner Schule für Musik im Kreis Warendorf entschieden, erstmalig ab dem Schuljahr 2018/19 den Schwerpunkt Instrumente anzubieten. Das erste JeKits-Jahr bietet eine musikalische bzw. tänzerische Grundbildung für alle Kinder einer JeKits-Schule als Einstieg in das gemeinsame Musizieren. Die Kinder machen erste grundlegende Erfahrungen im Instrumentalspiel. Unterrichtet wird im sogenannten „Tandem“: Die Lehrkraft der Schule für Musik gestaltet die Stunde gemeinsam mit der/m Musiklehrer/in der Grundschule. Der Unterricht findet im Klassenverband statt und umfasst eine Schulstunde innerhalb der Stundentafel. Der Unterricht ist verpflichtend und kostenfrei. Das zweite JeKits-Jahr baut auf die im ersten JeKits-Jahr gelernten Inhalte auf. Das gemeinsame Musizieren in der Gruppe findet dann im „JeKits-

Orchester“ statt. Gleichzeitig erweitern die Kinder im Rahmen des JeKits-Unterrichts ihre Fertigkeiten am gewählten Musikinstrument. In Ostbevern kann aus folgenden Instrumenten gewählt werden: Cello, Geige, Querflöte, Blockflöte, Saxonett und Gitarre. Der Unterricht wird durch Lehrkräfte der Schule für Musik erteilt und umfasst wöchentlich zwei Unterrichtsstunden (Instrumentalstunde sowie Ensemblestunde). Der Unterricht ist freiwillig. Aktuell haben sich für das zweite JeKits-Jahr rd. 65 Grundschülerinnen und –schüler angemeldet. Die Teilnahme ist im zweiten Jahr kostenpflichtig (23 €/Monat). Empfänger von BuT-Leistungen können einen Antrag auf Kostenübernahme stellen. Die Instrumente werden kostenfrei von der Schule für Musik zur Verfügung gestellt. Die Gemeinde Ostbevern beteiligt sich mit einem Beitrag von 25 €/Schüler/Schuljahr ebenfalls finanziell an der Durchführung.

Vorgesehen ist, dass JeKits fester Bestandteil der musikalischen Erziehung in den beiden Grundschulen wird.

4. Prognosen

4.1 Bevölkerungsprognose insgesamt

Der Landesbetrieb IT.NRW erstellt in seiner Funktion als statistisches Landesamt grundsätzlich alle drei Jahre im Auftrag der Landesregierung eine Bevölkerungsvorausberechnung für Nordrhein-Westfalen. Die letzte Vorausberechnung stammt allerdings von April 2015, so dass hinsichtlich der Bevölkerungsprognose für die Fortschreibung dieses Schulentwicklungsplanes nur bedingt auf diese Daten zurückgegriffen werden kann. Insbesondere der in den vergangenen Jahren zu verzeichnende Wanderungsgewinn durch den Zuzug von Flüchtlingen ist in dieser Bevölkerungsprognose nicht berücksichtigt.

Ergebnissen dieser Vorausberechnung zufolge, wird die Bevölkerungszahl in NRW ausgehend von ca. 17,6 Mio. Einwohnern zum Jahresbeginn 2014 zunächst bis zum Jahr 2025 um ca. 1 % auf rd. 17,7 Mio. Einwohnern steigen. Bis zu diesem Zeitpunkt sind die unterstellten positiven Wanderungssalden höher als die Sterbefallüberschüsse. Danach erreichen die zurückgehenden Wanderungsgewinne nicht mehr die ausreichende Höhe, um die anwachsenden negative Bilanz aus Geburten- und Sterbefällen kompensieren zu können. Dieser Prozess führt folglich zu einem Bevölkerungsrückgang. Bis zum Jahre 2040 wird die Einwohnerzahl in Nordrhein-Westfalen demzufolge auf ca. 17,5 Mio. Einwohnern gesunken sein. Der Landesbetrieb IT.NRW weist in dieser Modellrechnung zur künftigen Bevölkerungsentwicklung darauf hin, dass die demografische Entwicklung in den einzelnen Regionen, Kreisen und kreisfreien Städten unterschiedlich verlaufen wird. Münster gehört neben Köln, Düsseldorf und Bonn zu den kreisfreien Städten, die bis 2040 mit mehr als 10 Prozent die höchsten Bevölkerungszunahmen erreichen werden. Für den Kreis Warendorf ermittelt IT.NRW einen Rückgang bis zum Jahr 2040 um rd. 3 %.

Im August 2015 hat IT.NRW die Modellrechnung zur künftigen Entwicklung der Bevölkerung in den Städten und Gemeinden vorgelegt. Demnach wird die Einwohnerzahl in 105 kreisangehörigen Kommunen bis zum Jahr 2040 steigen, während in 268 Städte und Gemeinden Rückgänge zu erwarten sind.

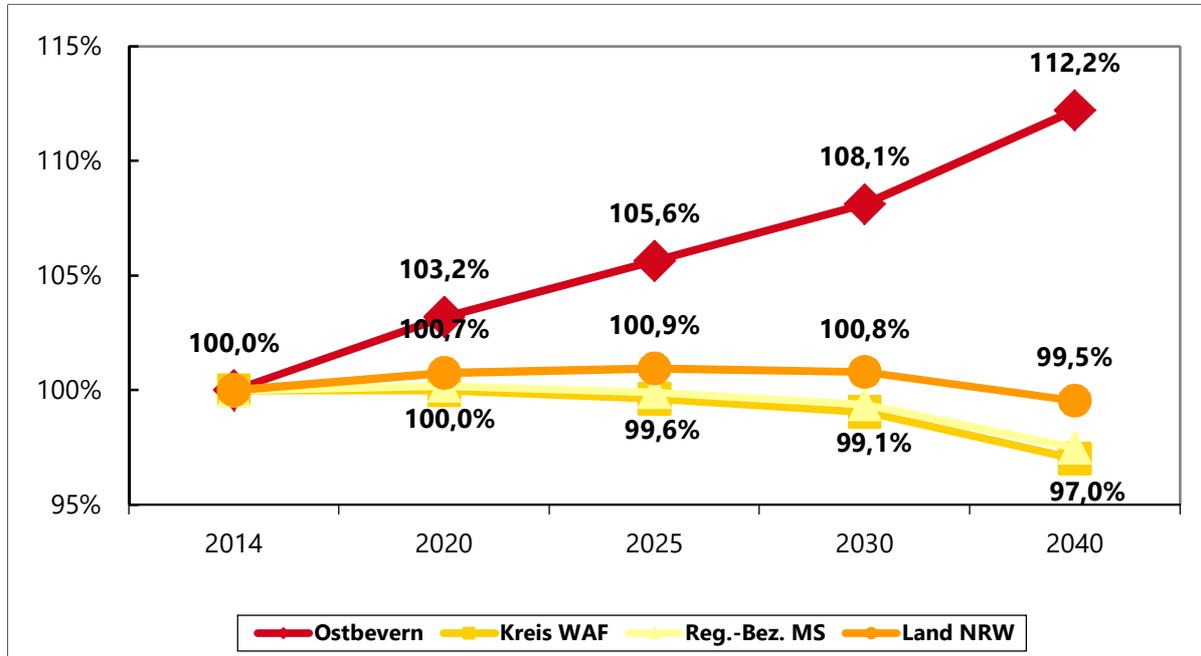
Tab. 17 Prognose Bevölkerungsentwicklung 2014 bis 2060 im Vergleich

Jahr	Ostbevern	Kreis WAF	Reg.-Bez. MS	Land NRW
2014	10.587	272.623	2.574.148	17.571.856
2020	10.924	272.620	2.578.681	17.701.973
2025	11.183	271.579	2.571.611	17.737.317
2030	11.445	270.040	2.557.952	17.708.908
2040	11.879	264.479	2.509.426	17.491.068
2060	*)	*)	*)	16.522.400

Quelle: Landesbetrieb IT.NRW; *) Erläuterung: Werte liegen nicht vor

Auf den überörtlichen Ebenen wird für die nächsten 25 Jahre eine relativ konstante Bevölkerungszahl prognostiziert, während für Ostbevern eine Zunahme der Bevölkerung um rd. 12 % erwartet wird.

Abb. 16 Prognose Bevölkerungsentwicklung 2014 bis 2040 im Vergleich



Quelle: Landesbetrieb IT.NRW

Neben der Entwicklung der Einwohnerzahlen zeigen die Ergebnisse der Vorausberechnung die zu erwartenden Veränderungen der Bevölkerungsstruktur in NRW:

- ✎ Der Anteil der Kinder und Jugendlichen (unter 20 Jahre) geht von 17,7 Prozent (2014) auf 16,7 Prozent im Jahr 2030 und auf 15,4 Prozent im Jahr 2060 zurück.
- ✎ Der Anteil der Menschen im „üblichen Erwerbsalter“ (20 bis 64 Jahre) sinkt von derzeit 61,8 Prozent bis 2030 auf 57,6 Prozent und bis 2060 auf 54,5 Prozent.
- ✎ Der Anteil der Seniorinnen und Senioren (65 Jahre und älter) steigt von 20,5 Prozent (2014) auf 25,7 Prozent im Jahr 2030 und auf 30,1 Prozent im Jahr 2060 an.

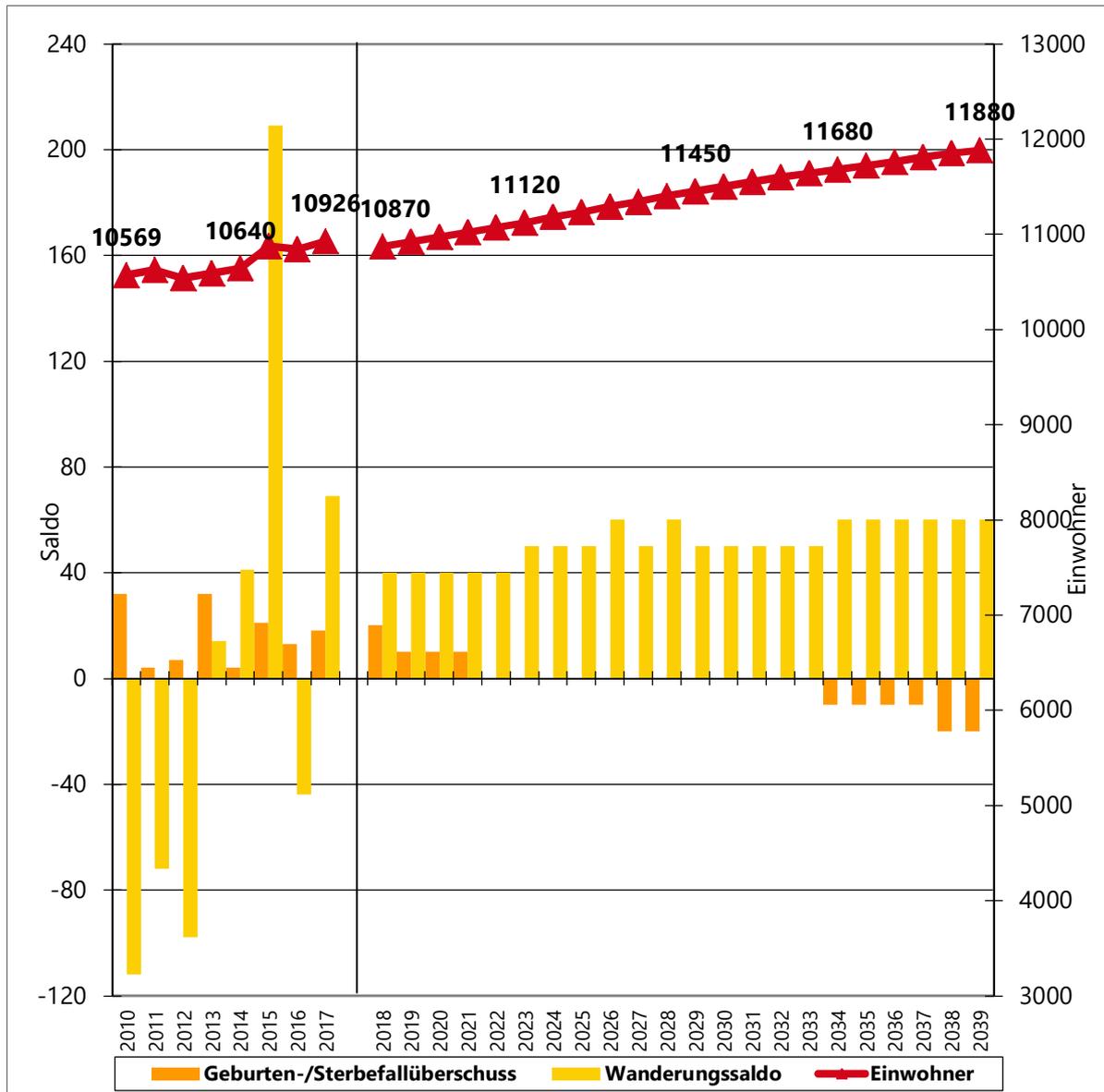
In Ostbevern vollzieht sich in den nächsten Jahren (Daten liegen nur bis 2040 vor) nachfolgend beschriebene Veränderung, wobei die für die Schulentwicklungsplanung maßgebliche Altersgruppe der Kinder und Jugendlichen noch bei einem Anteil an der Gesamtbevölkerung von Ostbevern von rd. 20 % liegen wird:

- ✎ Der Anteil der Kinder und Jugendlichen (unter 20 Jahre) geht von derzeit 24,5 Prozent auf 20,0 Prozent im Jahr 2030 zurück.
- ✎ Der Anteil der Menschen im „üblichen Erwerbsalter“ (20 bis 64 Jahre) sinkt von 60,7 Prozent bis 2030 auf 52,7 Prozent.
- ✎ Der Anteil der Seniorinnen und Senioren (65 Jahre und älter) steigt von derzeit 14,7 Prozent auf 27,3 Prozent im Jahr 2030.

Entsprechend der Modellrechnung des Landesbetriebes IT.NRW von August 2015 ist für Ostbevern bis zum Jahr 2040 eine Zunahme der Bevölkerung auf rd. 11.900 Einwohner zu prognostizieren. Dieser Prognose wurden folgende Annahmen zugrunde gelegt:

- ✎ Die Daten berücksichtigen die Ergebnisse aus dem Zensus 2011.
- ✎ In den nächsten Jahren wird ein leichter Geburtenüberschuss von zunächst 20 Einwohnerinnen und Einwohnern prognostiziert. Mittelfristig wird davon ausgegangen, dass es weder einen Geburten- noch Sterbefallüberschuss geben wird. Langfristig wird es einen leichten Sterbefallüberschuss geben.
- ✎ Für jedes Jahr wird zunächst die Geburt von 100 Kindern prognostiziert. Langfristig sinkt diese Zahl auf bis zu 80 Geburten im Jahr.
- ✎ Für die künftigen Jahre werden Wanderungsgewinne in einer Größenordnung von 40 bis 60 Einwohnerinnen und Einwohnern im Jahr erwartet.

Abb. 17 Bevölkerungsprognose für Ostbevern bis 2040



Quelle: Landesbetrieb IT.NRW

In Ostbevern waren – entgegen dem Trend der vergangenen Jahre – in den Jahren 2013 und 2014 leichte Wanderungsgewinne zu verzeichnen. Durch den Zuzug von Flüchtlingen erreichte dieser Wanderungsgewinn im Jahr 2015 den „Spitzenwert“ von über 200 Personen. In den Jahren 2017 und 2018 pendelte sich dieser Wert bei rd. 50 Personen jährlich ein. Maßgeblich beeinflusst werden die Wanderungsgewinne durch die Ausweisung neuer Baugebiete. Im Baugebiet Kohkamp II wurden ab Ende 2011 die ersten Häuser errichtet. Derzeit wohnen in diesem Baugebiet fast 400 Personen, davon 47 Kinder und Jugendliche im schulpflichtigen Alter. Mit der Erschließung der rd. 180 Wohneinheiten im Baugebiet Grevener Damm Süd wurde im Herbst 2015 begonnen. Aktuell wohnen in diesem Gebiet rd. 350 Personen, davon 46 Kinder und Jugendliche im schulpflichtigen Alter.

Derzeit wird das Baugebiet Kohkamp III erschlossen. Insgesamt werden dort in den nächsten 5 Jahren rd. 500 Wohneinheiten entstehen. Mit dem Einzug der ersten Personen ist im Sommer/Herbst 2020 zu rechnen. Im I. Bauabschnitt dieses Baugebietes vermarktet die Gemeinde rd. 100 Baugrundstücke verkaufen. Derzeit ist davon auszugehen, dass im III. Quartal 2021 rd. 80 % der dort errichteten Häuser bezugsfertig sind. Ebenso wird derzeit die weitere Erschließung des Baugebietes Wischhausstraße vorbereitet. Dort werden in den nächsten 3 Jahren rd. 150 Wohneinheiten entstehen. Mit dem Einzug der ersten Personen ist im Frühjahr 2021 zu rechnen.

Aus den vorgenannten Gründen ist davon auszugehen, dass in den kommenden Jahren in Ostbevern weitere Einwohnerzuwächse durch Wanderungsgewinne zu verzeichnen sein werden. Wie hoch diese Wanderungsgewinne in den einzelnen Jahren sein werden, hängt jedoch stark von der zeitlichen Vermarktung der neuen Baugebiete ab. Sicherlich werden in diese Baugebiete in hohem Maße auch Familien mit Kindern bzw. junge Erwachsene, die noch eine Familie gründen möchten, einziehen. Schwierig ist es jedoch, belastbare Aussagen zu treffen, in welchen Jahren diese Kinder schulpflichtig werden.

Ebenso schwierig ist es, Aussagen zu einer langfristigen Perspektive zu treffen. Wird die Bevölkerung nur kurz- und mittelfristig in Ostbevern zunehmen oder wird in Ostbevern auch langfristig ein starker Einwohnerzuwachs zu verzeichnen sein?

Neben der Bevölkerungsentwicklung wirken noch weitere Faktoren auf die Schulentwicklungsplanung ein, die ähnlich schwer zu bewerten sind:

-  Wie groß sollen die Klassen in den Grundschulen und der Sekundarschule sein?
-  Wie wirkt sich die Inklusion auf die gemeindlichen Schulen weiter aus?
-  Wie hoch wird der künftige Bedarf an Ganztagsplätzen in der Grundschule sein?
-  Wie hoch ist der Raumbedarf an den Grundschulen und der Josef-Annegarn-Schule?
-  Wie viele Schüler werden aus Ostbevern und aus den umliegenden Gemeinden und Städten künftig die Sekundarschule besuchen?
-  Wird es langfristig in NRW Sekundarschulen geben?

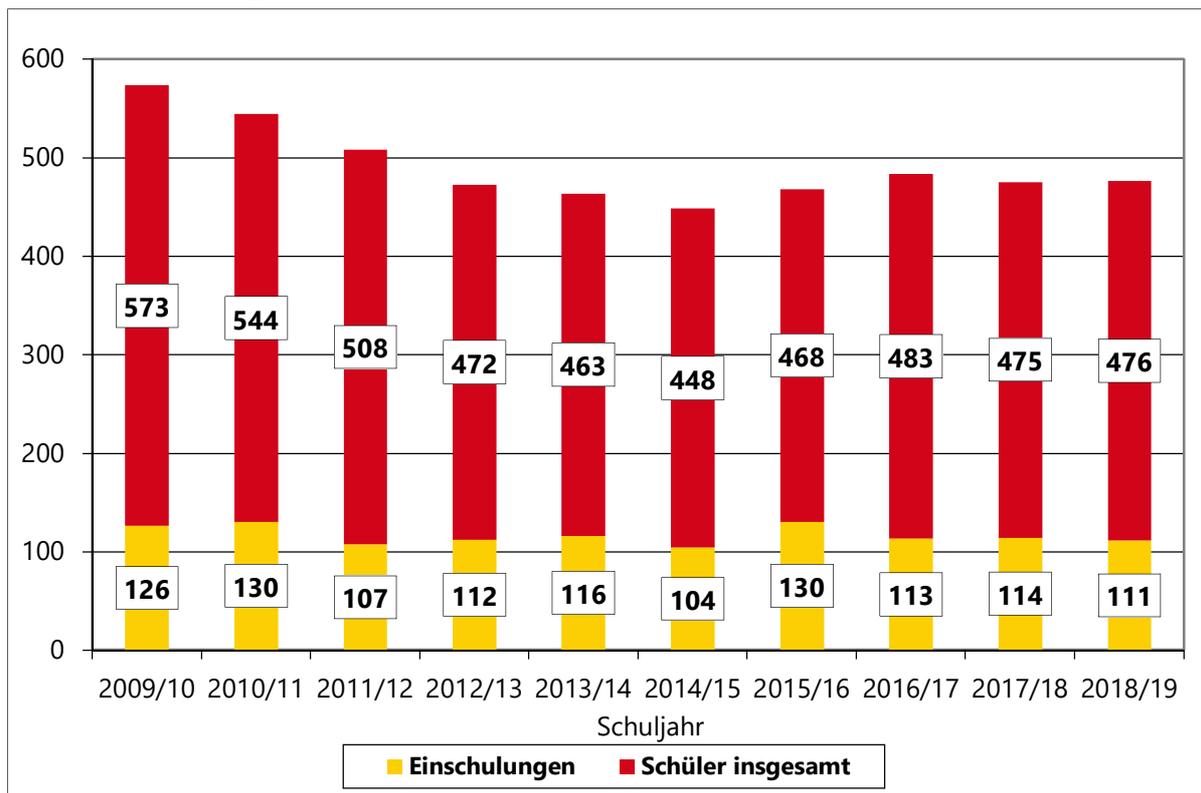
Ziel der nachfolgenden Prognosen ist daher nicht die exakte Vorhersage der Schülerzahlen und -struktur. Es sollen lediglich Entwicklungen aufgezeigt werden, die sich unter den angenommenen Rahmenbedingungen ergeben könnten. Ein signifikanter Zuzug von weiteren Flüchtlingen wurde bei dieser Prognose nicht unterstellt.

4.2 Prognose der Schülerzahlen in der Primarstufe

4.2.1 Prognose der Gesamtschülerzahl

Die Schülerzahlen in der Primarstufe sind in den vergangenen Jahren zunächst kontinuierlich gesunken. Der Minimalwert wurde zum Schuljahr 2014/2015 mit rd. 100 Einschulungen sowie einer Gesamtzahl von Schülerinnen und Schülern in der Primarstufe von rd. 450 erreicht. Nach einer hohen Zahl von 130 Einschulungen im Schuljahr 2015/2016 sind in den letzten drei Jahren Einschulungen von rd. 110 bis 115 Schülerinnen und Schülern zu verzeichnen.

Abb. 18 Entwicklung der Schülerzahlen in der Primarstufe 2009/10 bis 2018/2019



Quelle: Amtliche Schulstatistiken bzw. Anmeldezahlen zum Schuljahr 2019/2020

Im Folgenden ist zu untersuchen, ob dieser Trend in den folgenden Jahren anhalten wird, ob die Schülerzahlen somit konstant bleiben oder ob mit steigenden Schülerzahlen zu rechnen sein wird.

Ausgangsdaten für die voraussichtliche künftige Entwicklung der Schülerzahlen für den Bereich der Primarstufe sind zum einen die bereits eingeschulten Jahrgänge, und zum anderen die noch nicht eingeschulten Altersjahrgänge von Oktober 2012 bis September 2018, die sich derzeit wie folgt darstellen:

Tab. 18 Bestandszahlen für Einschulungen 2019/20 bis 2024/25

	2019/20	2020/21	2021/22	2022/23	2023/24	2024/25
Schüler insgesamt	123	110	125	110	121	127

Quelle: Gemeinde Ostbevern – Fachbereich II/Bürgerservice, Stand: April 2019

Besonders erwähnenswert ist der starke Anstieg der Zahl der Kinder der Einschulungsjahrgänge 2019/20 und 2020/21. In den letzten 6 bzw. 5 Jahren sind für diese Jahrgänge Wanderungsgewinne von rd. 20 Kindern, somit jährlich rd. 4 % festzustellen. Auch in den nachfolgenden Einschulungsjahrgängen gab es Wanderungsgewinne in diesen Größenordnungen.

Diese Grunddaten sind daher einem weiteren Schritt um den Faktor „Wanderungsgewinne“ zu erhöhen. Die Berücksichtigung dieses Faktors ist aufgrund der abschließenden Bebauung des Baugebietes Grevener Damm Süd sowie der in der Realisierung befindlichen Baugebiete Kohkamp III sowie Wischhausstraße, II. Bauabschnitt notwendig. Die Wanderungsgewinne verteilen sich nicht gleichmäßig auf alle Altersjahrgänge. Mit Zuzügen ist insbesondere von jungen Familien mit Kindern und Jugendlichen sowie von jungen Erwachsenen zu rechnen. Aufgrund der dem Fachbereich III vorliegenden Bewerberdaten für den I. Bauabschnitt des Baugebietes Kohkamp III sind die vorgenannten Bestandsdaten wie folgt anzupassen:

Tab. 19 angepasste Daten für Einschulungen 2019/20 bis 2024/25

	2019/20	2020/21	2021/22	2022/23	2023/24	2024/25
Schüler insgesamt	123	115	125	116	126	133

Quelle: Basis: Gemeinde Ostbevern – Fachbereich II/Bürgerservice, Stand: April 2019.

eigene Hochrechnung: Gemeinde Ostbevern – Fachbereich I/Schulen

Weitere rd. 20 schulpflichtige Kinder und Jugendliche werden voraussichtlich von einer Wohnung im Gemeindegebiet in den I. Bauabschnitt des Baugebietes Kohkamp III einziehen. Dadurch wird bestehender Wohnraum frei, in dem ggf. wieder Familien mit schulpflichtigen Kindern und Jugendlichen einziehen könnten.

Für die folgenden Jahre wird insbesondere für die Jahrgänge der Kinder und Jugendlichen eine Wachstumsrate von rd. 3 % pro Jahr und Jahrgang bis zur Einschulung und von rd. 1 % nach Einschulung berücksichtigt.

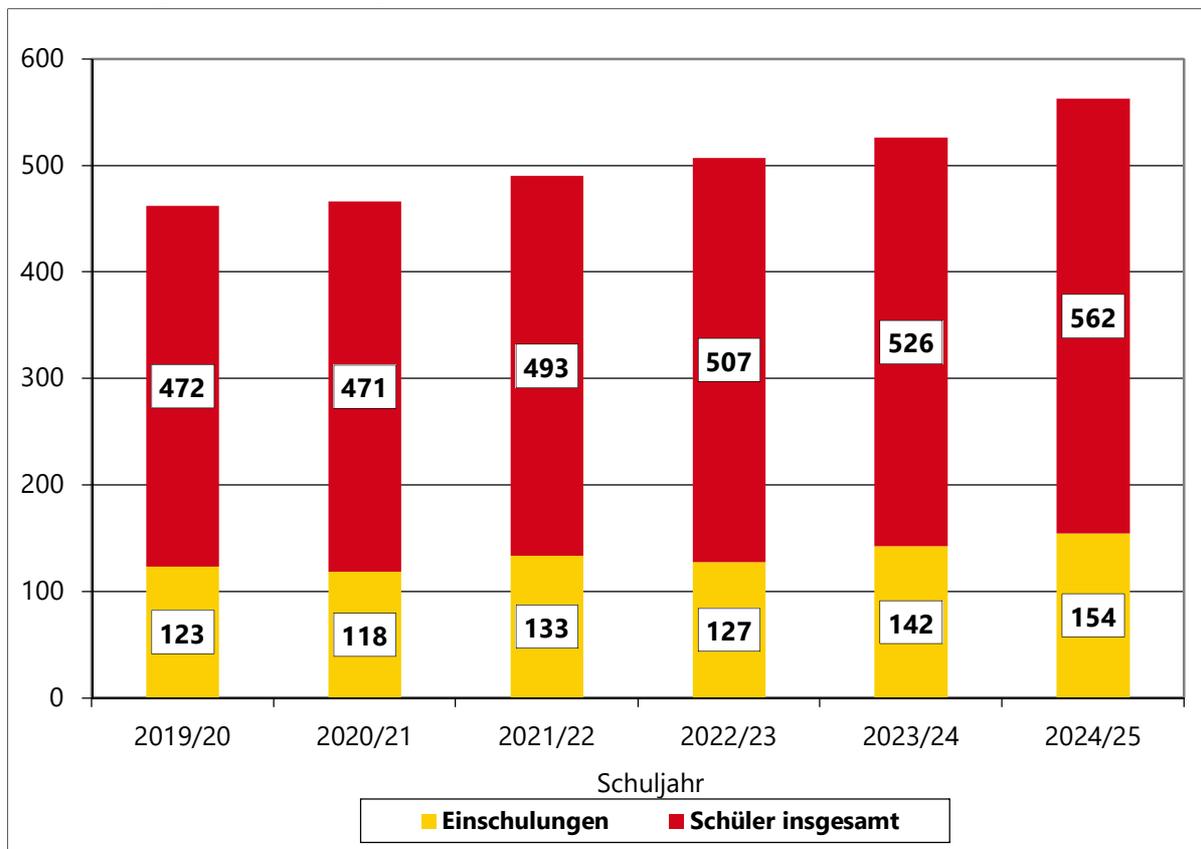
Vor dem Hintergrund der aktuellen Bestandszahlen und der zu berücksichtigten Wanderungsgewinne ist davon auszugehen, dass die Schülerzahlen sich im mittelfristigen Planungszeitraum wie folgt entwickeln werden:

Tab. 20 Prognose Entwicklung der Schülerzahlen in der Primarstufe 2019/20 bis 2024/25

Jahrgang	2019/20	2020/21	2021/22	2022/23	2023/24	2024/25
	Schüler	Schüler	Schüler	Schüler	Schüler	Schüler
1	123	118	133	127	142	154
2	111	124	119	134	128	143
3	111	112	125	120	135	129
4	117	112	113	126	121	136
Summe	462	466	490	507	526	562
pro Jahrgang	116	117	123	127	132	141

Quelle: Gemeinde Ostbevern – Fachbereich I/Schulen, Stand: Juni 2019

Abb. 19 Prognose Entwicklung der Schülerzahlen in der Primarstufe 2019/20 bis 2024/25



Quelle: Gemeinde Ostbevern – Fachbereich I/Schulen, Stand: Juni 2019

Insgesamt ist festzustellen, dass im mittelfristigen Planungszeitraum mit Eintrittszahlen in die Primarstufe von 123 bis hin zu 150 Schülerinnen und Schülern zu rechnen ist.

Dieses ist gegenüber der letzten Fortschreibung des Schulentwicklungsplanes im Jahr 2015 eine gravierende Veränderung. Zum damaligen Zeitpunkt musste davon ausgegangen werden, dass mit Eintrittszahlen in die Primarstufe tendenziell abnehmend bis hin zu unter 100 Schülerinnen und Schülern pro Schuljahr zu rechnen ist.

4.2.2 Kommunale Klassenrichtzahl sowie Rechtsverordnung über die Bildung von Schuleinzugsbereichen für die Grundschulen

Gemäß § 46 Abs. 3 Schulgesetz NRW hat jedes Kind einen Anspruch auf Aufnahme in die seiner Wohnung nächstgelegene Grundschule der gewünschten Schulart in seiner Gemeinde im Rahmen der vom Schulträger festgelegten Aufnahmekapazität, soweit der Schulträger keinen Schuleinzugsbereich gebildet hat.

Der Rat der Gemeinde Ostbevern hat sich in seiner Sitzung am 14.07.2011 entschieden, keine Aufnahmekapazitäten für die beiden Grundschulen festzusetzen. Er hat vielmehr eine Rechtsverordnung über die Bildung von Schuleinzugsbereichen für die Grundschulen in der Gemeinde Ostbevern verabschiedet. Hintergrund dieser Entscheidung war eine Änderung des Schulgesetzes NRW, welches den Schulträgern ab dem Schuljahr 2012/2013 wiederum die Bildung von Schuleinzugsbereichen ermöglichte. Abgewogen wurden damals einerseits die Interessen der Eltern auf freie Schulwahl und andererseits das Ziel der Erreichung gleichmäßiger geringerer Klassenstärken an beiden Grundschulen sowie der Nutzung vorhandener räumlicher Ressourcen. Seit Jahren werden an der Ambrosius-Grundschule Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf unterrichtet. Kleinere Klassenstärken sind – künftig auch an der Franz-von-Assisi-Grundschule – unverzichtbar, um ihren jeweiligen Förderbedarfen und auch den Mitschülerinnen und Mitschülern gerecht zu werden.

Die Festlegung von Schuleinzugsbereichen führt dazu, dass Eltern ihr Kind an der Grundschule anmelden, in deren Einzugsbereich sie wohnen. Zur Erreichung gleichmäßiger Klassenstärken an den Grundschulen legt der Schulträger in Abstimmung mit den Schulleitungen der Grundschulen im Überschneidungsgebiet die zuständige Schule fest. Die Anmeldung eines Kindes an der jeweiligen „anderen“ Grundschule ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich (z. B. Geschwisterkind besucht diese Schule). Für die vergangenen Schuljahre ist insgesamt festzustellen, dass das Ziel „Erreichung kleiner Klassenstärken“ an beiden Grundschulen durch die Festlegung von Schuleinzugsbereichen erreicht werden konnte. Dabei konnte den berechtigten Wünschen der Eltern immer entsprochen werden.

Mit dem sog. 8. Schulrechtsänderungsgesetz sind wichtige Parameter hinsichtlich der Schulentwicklungsplanung geändert worden:

 Grundschulen müssen zukünftig eine Mindestgröße von 92 Schülerinnen und Schülern haben. Grundschulen, die darunter fallen, können nur als Teilstandort bis zu einer Mindestgröße von 46 Schülerinnen und Schülern fortgeführt werden. In Ausnahmefällen können mit Genehmigung der oberen Schulaufsicht auch Teilstandorte mit weniger als 46 Schülerinnen und Schülern fortgeführt werden. Die einzige Grundschule in einer Gemeinde genießt besonderen Schutz. Für sie gilt eine Mindestzahl von 46 Schülerinnen und Schülern als Voraussetzung für die Fortführung.

- ✎ Die Klassen in den Grundschulen wurden insgesamt kleiner. Der Klassenfrequenzrichtwert wurde in mehreren Schritten von 24 auf 22,5 im Schuljahr 2015/16 abgesenkt.
- ✎ Die Anzahl der zu bildenden Eingangsklassen an einer Grundschule beträgt bei einer Schülerzahl von
 - bis zu 29 eine Klasse
 - 30 bis 56 zwei Klassen
 - 57 bis 81 drei Klassen
 - 82 bis 104 vier Klassen
 - 105 bis 125 fünf Klassen
 - 126 bis 150 sechs Klassen.

Bei jeweils bis zu weiteren 25 Schülerinnen und Schülern ist eine weitere Eingangsklasse zu bilden.

- ✎ Durch die Einführung des neuen Steuerungsinstruments einer kommunalen Klassenrichtzahl wird landesweit eine gerechtere Klassenbildung erreicht. Künftig bestimmt allein die Schülerzahl in den Eingangsklassen die maximale Zahl der Eingangsklassen, die in einer Kommune gebildet werden können. Dazu wird die Schülerzahl in den Eingangsklassen des kommenden Schuljahres durch 23 geteilt. Kleinere Kommunen erhalten dabei durch günstigere Rundungsregeln etwas mehr Spielräume bei der Klassenbildung als große. Künftig darf die Zahl der zu bildenden Eingangsklassen die kommunale Klassenrichtzahl nicht überschreiten. Der Schulträger berechnet die kommunale Klassenrichtzahl bis zum 15.01. eines Jahres. Berechnungsgrundlage ist die voraussichtliche Schülerzahl in den Eingangsklassen zum kommenden Schuljahr auf der Grundlage der Anmeldungen sowie der Erfahrungswerte aus den Vorjahren (§ 6 a Abs. 2 der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 des Schulgesetzes NRW).

Basierend auf den prognostizierten Schülerzahlen ergeben sich für die kommenden Schuljahre folgende Klassenzahlen:

Tab. 21 Prognose Entwicklung der Klassenzahlen in der Primarstufe 2019/20 bis 2024/25

	2019/20	2020/21	2021/22	2022/23	2023/24	2024/25
	Schüler	Schüler	Schüler	Schüler	Schüler	Schüler
Einschulungen	123	118	133	127	142	154
dividiert durch 23	5,3	5,1	5,8	5,5	6,2	6,7
mögliche Klassenzahl (aufgerundet)	6	6	6	6	7	7
Schüler je Klasse	20 - 21	19 - 20	22 - 23	21 - 22	20 - 21	22
voraussichtliche Klassenzahl	5	5	6	6	6	7
Schüler je Klasse	23 - 26	23 - 24	22 - 23	21 - 22	23 - 24	22

Quelle: Gemeinde Ostbevern – Fachbereich I/Schulen, Stand: Juni 2019

Die Schulentwicklungsplanung 2015 sah eine grundsätzliche 5-Zügigkeit an den Grundschulen vor. Unter Zugrundelegung der aktualisierten Bestandszahlen für die Einschulungen sowie der zu prognostizierenden Wanderungsgewinne von jährlich 3 % ist nunmehr davon auszugehen, dass anhand der kommunalen Kassenrichtzahl in den kommenden Jahren eine 6-Zügigkeit möglich ist und in den Schuljahren 2023/24 und 2024/25 evtl. sogar 7 Eingangsklassen gebildet werden könnten. Bei Wanderungsgewinnen von unter 3 % wäre in diesen beiden Schuljahren auch die Bildung von 6 Eingangsklassen realistischer.

Obwohl die Bildung von 6 Eingangsklassen zum Schuljahr 2019/20 rechnerisch anhand der kommunalen Klassenrichtzahl möglich gewesen wäre, hat die Schulleitung der Ambrosius-Grundschule nach Rücksprache mit der Schulaufsicht entschieden, für das kommende Schuljahr nicht vier Eingangsklassen, sondern drei Eingangsklassen zu bilden. An der Ambrosius-Grundschule werden 77 Schülerinnen und Schüler aufgenommen. Erst bei mehr als 82 Kindern könnten vier Klassen gebildet werden. Im Übrigen ist anzumerken, dass die Zuweisung von Lehrerstellen nicht aufgrund gebildeter Klassen, sondern anhand der sog. Schüler-/Lehrerrelation erfolgt. Diese liegt im Bereich der Primarstufe bei rd. 22 Schüler/Lehrer. Insofern ist derzeit davon auszugehen, dass auch für das Schuljahr 2020/21 die Bildung von 5 Eingangsklassen und für das Schuljahr 2023/24 die Bildung von 6 Eingangsklassen realistisch ist.

Bei der Verteilung der Schülerinnen und Schüler der kommenden Schuljahrgänge auf die beiden Grundschulen ist zu berücksichtigen, dass die Franz-von-Assisi-Schule räumlich grundsätzlich zweizügig konzipiert ist. Die Ambrosius-Grundschule kann aufgrund der räumlichen Ressourcen grundsätzlich 3 Eingangsklassen, in einzelnen Schuljahren auch 4 Eingangsklassen aufnehmen. In beiden Grundschulen sind in den vergangenen Jahren nicht benötigte Klassenräume geteilt worden und werden als Differenzierungsräume genutzt. Grundsätzlich stehen diese – nach durchzuführenden Umbauarbeiten – als Klassenräume zur Verfügung.

Zur Sicherstellung der Verteilung auf die beiden Grundschulen und damit auch zur Sicherung gleichmäßiger geringer Klassenstärken, die auch die Arbeit mit sonderpädagogisch zu fördernden Kindern ermöglichen, hat der Rat der Gemeinde Ostbevern in seiner Sitzung am 6. November 2014 die Rechtsverordnung über die Bildung von Schuleinzugsbereichen für die Grundschulen in der Gemeinde Ostbevern geändert. Der Schulbezirk der Ambrosius-Grundschule besteht nunmehr aus dem südlichen Ortsbereich, dem Ortseil Brock sowie den Bauerschaften. Der Schulbezirk der Franz-von-Assisi-Grundschule umfasst den Bereich zwischen Bahnhofstraße, Wischhausstraße, Lienener Damm sowie Erbdrostenstraße. Zur Erreichung gleichmäßiger Klassenstärken an den Grundschulen legt der Schulträger in dem sog. Überschneidungsgebiet (i. W. Baugebiete Frönds Kamp, Lehmbruck, Kohkamp II sowie Grevener Damm Süd) die zuständige Schule fest. Die Rechtsverordnung über die Bildung von Schuleinzugsbereichen für die Grundschulen in der Gemeinde Ostbevern ist dieser Fortschreibung des Schulentwicklungsplanes als Anlage beigefügt.

Die Verwaltung analysiert gemeinsam mit den Schulleitungen im Sommer/Herbst eines jeden Jahres die sich ergebenden Auswirkungen der Schuleinzugsbereiche auf die Verteilung der Schüler zu den Grundschulen. In naher Zukunft – evtl. bereits für das Schuljahr 2020/2021 – wird eine Änderung der Rechtsverordnung aufgrund des neu hinzukommenden Baugebietes Kohkamp III erforderlich werden.

4.2.3 Prognose der Schülerzahlen an den beiden Grundschulen

Die Anmeldungen zum Schuljahr 2019/20 sind im November 2018 an den beiden Grundschulen erfolgt. An der Ambrosius-Grundschule werden 77 Schülerinnen und Schüler in drei Klassen und an der Franz-von-Assisi-Grundschule werden 46 Schülerinnen und Schüler in 2 Klassen eingeschult.

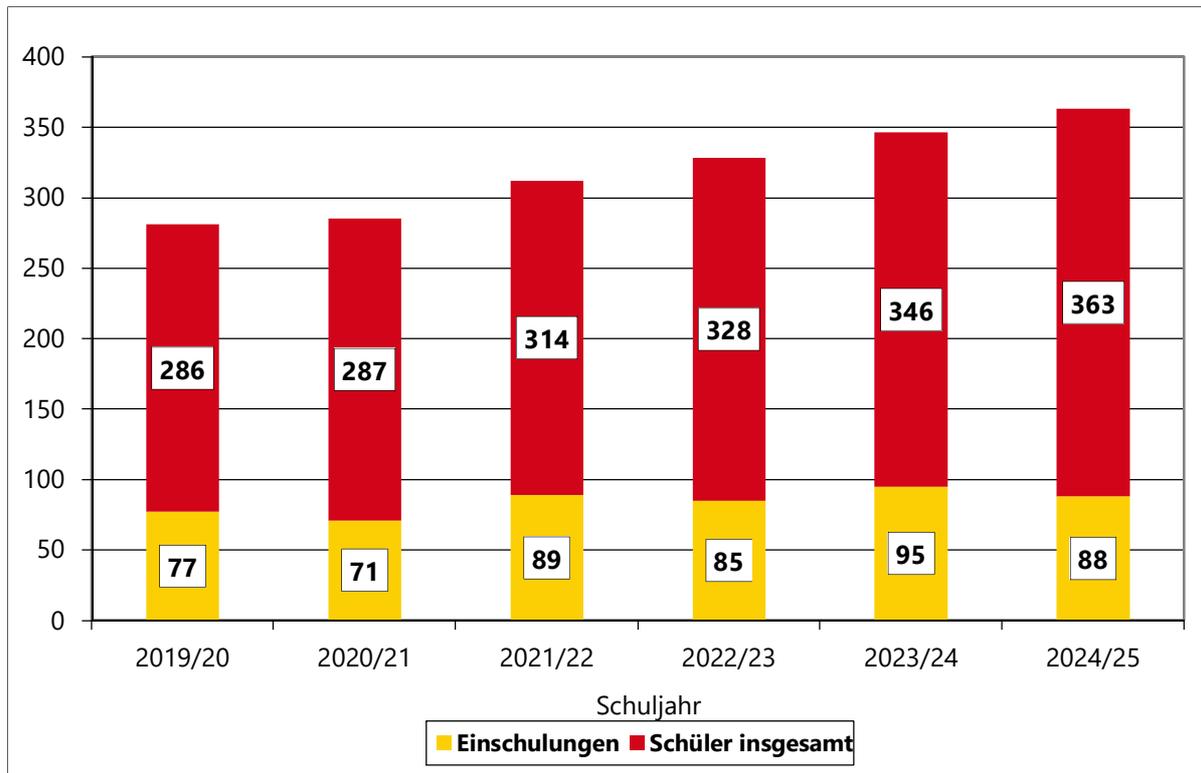
Für die Prognose der Entwicklung der Schülerzahlen an den beiden gemeindlichen Grundschulen wird im Folgenden davon ausgegangen, dass an der Franz-von-Assisi-Grundschule jeweils zwei Eingangsklassen gebildet werden und an der Ambrosius-Grundschule in den Schuljahren 2019/20 und 2020/21 drei Eingangsklassen, danach vier Eingangsklassen. Sollte es im Schuljahr 2024/25 tatsächlich zur Bildung von 7 Eingangsklassen kommen, wäre zu überlegen, ob diese Klasse an der Franz-von-Assisi-Grundschule gebildet wird.

Tab. 22 Prognose Entwicklung der Schülerzahlen an der Ambrosius-Grundschule 2019/20 bis 2024/25

	2019/20	2020/21	2021/22	2022/23	2023/24	2024/25	Mittel	Züge
Jahrgang	Schüler	Schüler	Schüler	Schüler	Schüler	Schüler		
1	77	71	89	85	95	88	84	3,7
2	70	78	72	90	86	96	82	3,6
3	64	71	79	73	91	87	78	3,4
4	70	65	72	80	74	92	76	3,3
Summe	281	285	312	328	346	363	320	
pro Jahrgang	70	71	78	82	87	91	80	
Züge	3,1	3,1	3,4	3,6	3,8	3,9	3,5	
mittlere Klassenfrequenz bei n-gebildeten Klassen								
n=12	23,4	23,8	26,0	27,3	28,8	30,3	26,6	
n=13	21,6	21,9	24,0	25,2	26,6	27,9	24,7	
n=14	20,1	20,4	22,3	23,4	24,7	25,9	22,9	
n=15	18,7	19,0	20,8	21,9	23,1	24,2	21,4	
n=16	17,6	17,8	19,56	20,5	21,6	22,7	20,0	

Quelle: Gemeinde Ostbevern – Fachbereich I/Schulen, Stand: Juni 2019

**Abb. 20 Prognose Entwicklung der Schülerzahlen an der Ambrosius-Grundschule
2019/20 bis 2024/25**



Quelle: Gemeinde Ostbevern – Fachbereich I/Schulen, Stand: Juni 2019

Insgesamt ist festzustellen, dass im mittelfristigen Planungszeitraum an der Ambrosius-Grundschule mit Eintrittszahlen von 70 Schülerinnen und Schülern tendenziell zunehmend bis hin zu 95 Schülerinnen und Schülern pro Schuljahr zu rechnen ist.

In den Schuljahren 2019/20 sowie 2020/21 wird es an der Ambrosius-Grundschule jeweils insgesamt 12 Klassen geben. Voraussichtlich ab dem Schuljahr 2021/22 wächst die Anzahl der insgesamt zu bildenden Klassen kontinuierlich, bis im Schuljahr 2024/25 eine Vierzügigkeit und damit 16 Klassen vorhanden sind.

Sollte es in den Schuljahren 2021/22 und/oder 2022/23 nicht zur Bildung von insgesamt jeweils 6 Eingangsklassen kommen, führt dieses dazu, dass an der Ambrosius-Grundschule in den Jahrgängen jeweils nur 3 Eingangsklassen gebildet werden müssen.

**Tab. 23 Prognose Entwicklung der Schülerzahlen an der Franz-von-Assisi-Grundschule
2019/20 bis 2024/25**

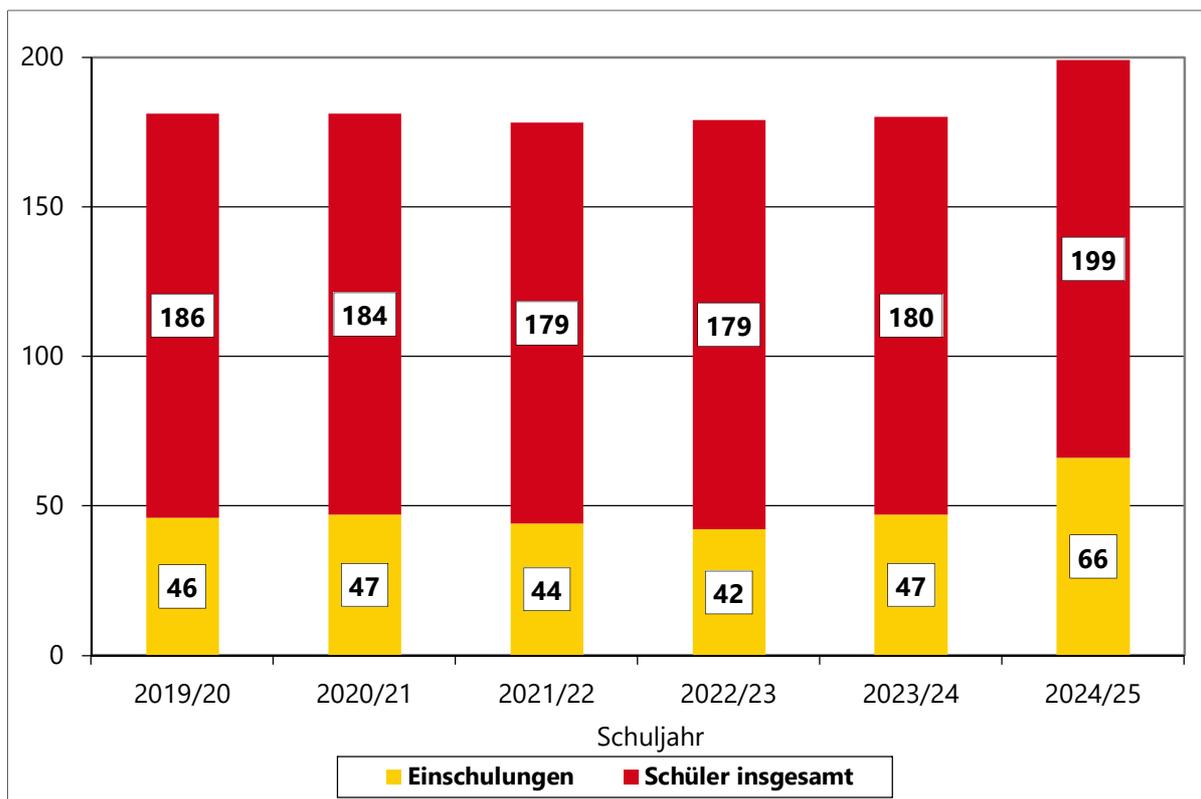
	2019/20	2020/21	2021/22	2022/23	2023/24	2024/25	Mittel	Züge
Jahrgang	Schüler	Schüler	Schüler	Schüler	Schüler	Schüler		
1	46	47	44	42	47	66	49	2,1
2	41	46	47	44	42	47	45	1,9
3	47	41	46	47	44	42	45	1,9
4	47	47	41	46	47	44	45	2,0
Summe	181	181	178	179	180	199	184	
pro Jahrgang	45	45	45	45	45	50	46	
Züge	2,0	2,0	1,9	1,9	2,0	2,2	2,0	
mittlere Klassenfrequenz bei n-gebildeten Klassen								
n=8	22,6	22,6	22,3	22,4	22,5	24,9	22,9	
n=9	20,1	20,1	19,8	19,9	20,0	22,1	20,3	

Quelle: Gemeinde Ostbevern – Fachbereich I/Schulen, Stand: Juni 2019

Insgesamt ist festzustellen, dass im mittelfristigen Planungszeitraum an der Franz-von-Assisi-Grundschule mit Eintrittszahlen von konstant jeweils rd. 45 Schülerinnen und Schülern pro Jahr zu rechnen ist.

Dieses führt dazu, dass nahezu über den gesamten Betrachtungszeitraum insgesamt jeweils 8 Klassen zu bilden sein werden. Im Jahr 2024/25 könnte es zur Bildung von 3 Eingangsklassen kommen.

**Abb. 21 Prognose Entwicklung der Schülerzahlen an der Franz-von-Assisi-Grundschule
2019/20 bis 2024/25**



Quelle: Gemeinde Ostbevern – Fachbereich I/Schulen, Stand: Juni 2019

4.3 Prognose der Schülerzahlen in der Sekundarstufe I

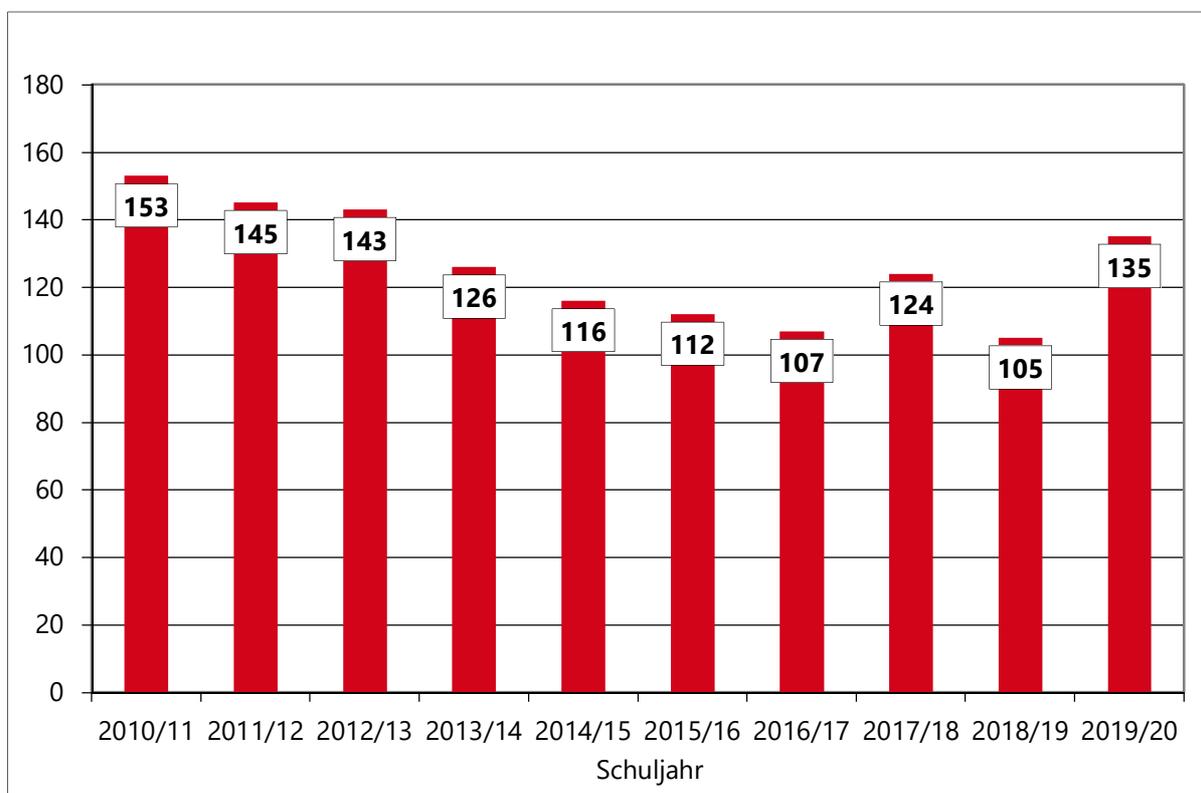
Ausgangsdaten für die voraussichtliche künftige Entwicklung der Schülerzahlen in der Sekundarstufe I sind zum einen das künftige Schüleraufkommen und die von den Eltern für ihr Kind gewählte Schulform.

4.3.1 Schülerpotenzial aus Ostbevern für die Sekundarstufe I

Die Prognose der Schülerzahlen für den Bereich der Sekundarstufe I basiert im Wesentlichen auf der Fortschreibung der gegenwärtigen sowie der zukünftig zu erwartenden Grundschülerzahlen, wobei zunächst die Abgänger des 4. Grundschuljahrganges aus den Ostbevrer Grundschulen jeweils die Basis bilden.

Die in die 5. Klasse einzuschulenden Schülerinnen und Schüler nehmen seit dem Schuljahr 2010/11 bis zum Schuljahr 2018/19 kontinuierlich von über 150 Schülerinnen und Schüler bis hin zu unter 110 Schülerinnen und Schüler ab. Auffällig ist, dass entgegen dem Trend im Sommer 2017 124 Schülerinnen und Schüler die Ostbevrer Grundschulen verlassen haben. Im Sommer 2019 werden es 135 Schülerinnen und Schüler sein.

Abb. 22 Entwicklung der Schülerzahlen der Eingangsklassen in der Sekundarstufe I 2010/11 bis 2019/20



Quelle: Gemeinde Ostbevern – Fachbereich I/Schulen, Stand: Juni 2019

Im Folgenden ist zu untersuchen, ob dieser Trend in den folgenden Jahren anhalten wird, ob die Schülerzahlen konstant bleiben oder ob mit steigenden Schülerzahlen zu rechnen sein wird.

Ausgangsdaten für die voraussichtliche künftige Entwicklung der Schülerzahlen für den Bereich der Sekundarstufe I sind – ebenso wie im Bereich der Primarstufe – zum einen die bereits eingeschulten Jahrgänge, und zum anderen die noch nicht eingeschulten Altersjahrgänge. Diese Grunddaten sind in einem weiteren Schritt um den Faktor „Wanderungsgewinne“ zu erhöhen. Im Bereich der Sekundarstufe I wird von einer Wachstumsrate von ca. 1 % pro Jahr und Jahrgang ausgegangen. Diese Annahme basiert auf der Überlegung, dass ein Umzug von Familien mit Kindern in einem Alter von über 10 Jahren tendenziell nicht mehr so häufig erfolgt, wie mit Kindern im Kindergartenalter.

Vor dem Hintergrund der aktuellen Bestandszahlen und der zu berücksichtigten Wanderungsgewinne ist davon auszugehen, dass sich die Schülerzahlen im mittelfristigen Planungszeitraum wie folgt entwickeln werden:

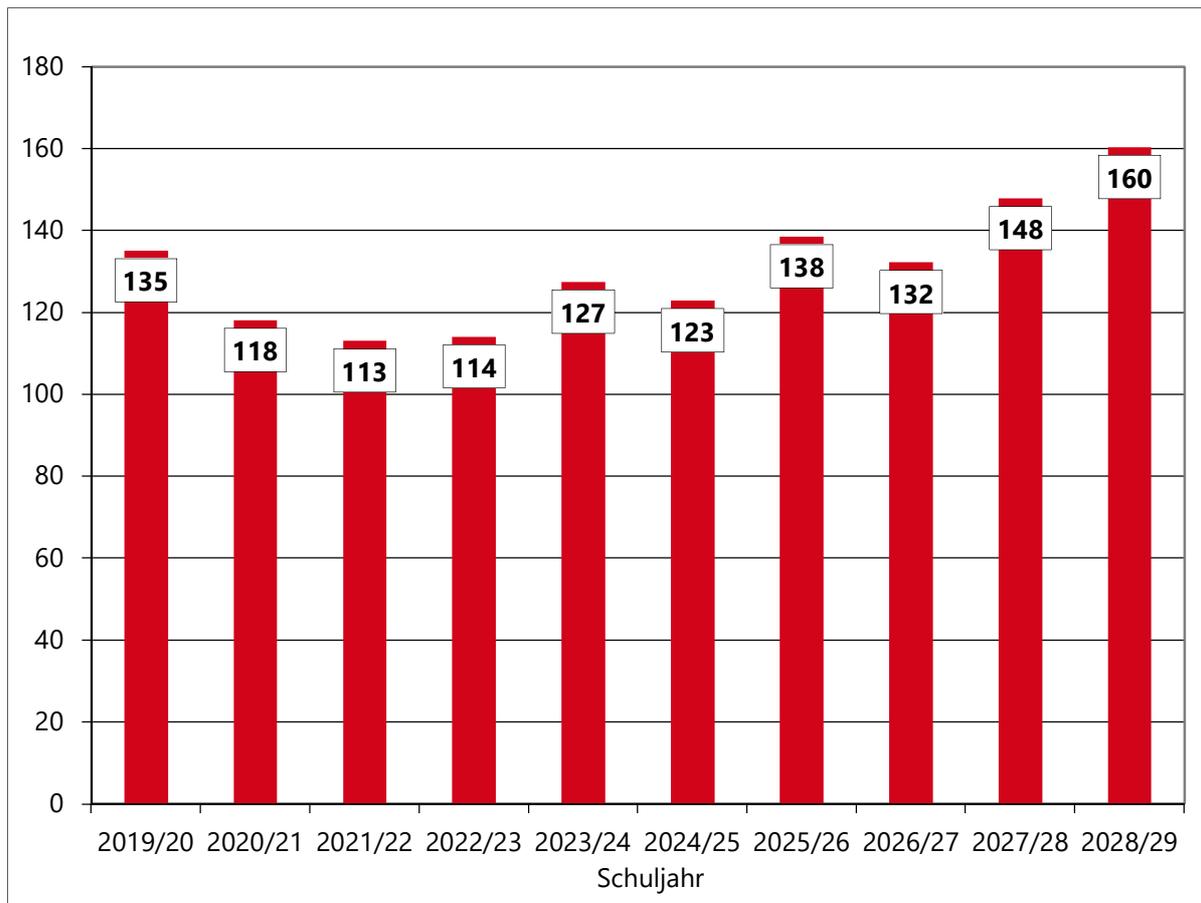
Tab. 24 Prognose Entwicklung des 5. Jahrgangs 2019/20 bis 2028/29

Geburtsjahrgang	Schuljahr		SchülerInnen	
			Bestandszahlen	Prognose
2008/09	2019/20	derzeitiges 4. Schuljahr	135	135
2009/10	2020/21	derzeitiges 3. Schuljahr	117	118
2010/11	2021/22	derzeitiges 2. Schuljahr	111	113
2011/12	2022/23	derzeitiges 1. Schuljahr	111	114
2012/13	2023/24	Einschulung GS 2019	123	127
2013/14	2024/25	Einschulung GS 2020	115	123
2014/15	2025/26	Einschulung GS 2021	125	138
2015/16	2026/27	Einschulung GS 2022	116	132
2016/17	2027/28	Einschulung GS 2023	126	148
2017/18	2028/29	Einschulung GS 2024	133	160
Durchschnitt			121	131

Quelle: Gemeinde Ostbevern – Fachbereich I/Schulen, Stand: Juni 2019

Dieser Prognose zufolge kann mit Eintrittszahlen aus Ostbevern in die Sekundarstufe I in der Größenordnung von durchschnittlich rd. 131 und in einer Bandbreite von 113 bis zu 160 Schülerinnen und Schülern gerechnet werden.

Abb. 23 Prognose Entwicklung des 5. Jahrgangs 2019/20 bis 2028/29



Quelle: Gemeinde Ostbevern – Fachbereich I/Schulen, Stand: Juni 2019

4.3.2 Wahl der Schulform

Die Unterschiede in der Nachfrage nach den Schulformen der Sekundarstufe sind im Wahlverhalten der Eltern begründet, das von mehreren Faktoren abhängig ist. Die Wahl der weiterführenden Schule – Hauptschule, Realschule, Sekundarschule, Gymnasium, Gesamtschule, Förderschule - orientiert sich an

-  den begründeten Empfehlungen der Grundschule mit dem Halbjahreszeugnis der Klasse 4
-  den Informationen und der Beratung, die die Eltern von den Grundschulen und aufnehmenden Schulen erhalten,
-  dem örtlichen und regionalen Bildungsangebot
-  den Entfernungen des Wohnsitzes zu den weiterführenden Schulen
-  der Einschätzung der Schule durch die Eltern (eigene Kenntnis, Erfahrungen, „Ruf“ der Schule, Einschätzungen)

Als Grundlage für die Prognose der zukünftigen Schülerzahlen an den einzelnen Schulformen ist zunächst eine Abschätzung des zu erwartenden Schulwahlverhaltens vorzunehmen. Dies geschieht in Anlehnung an die in den vergangenen Jahren in Ostbevern beobachteten Übergänge in die Sekundarstufe I.

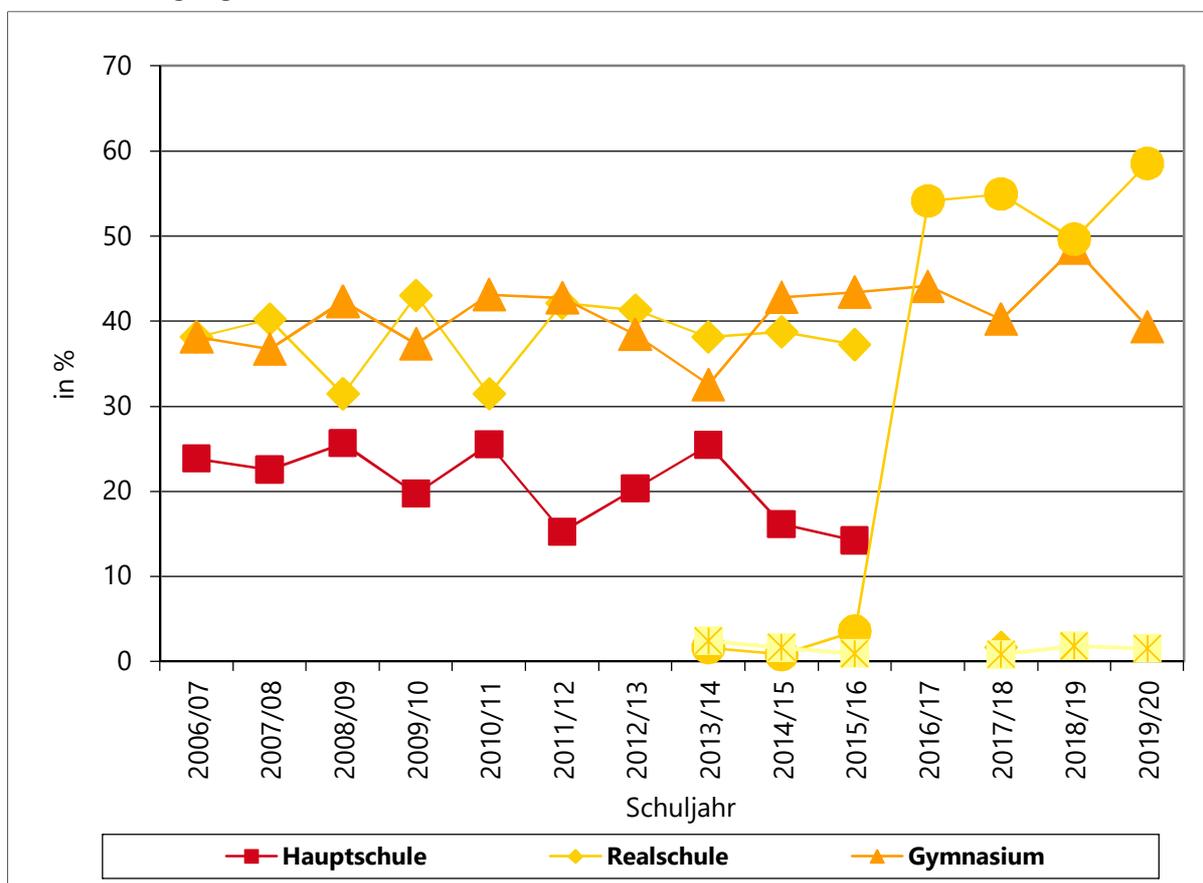
Die folgenden Tabellen und Abbildungen stellen das bisherige Schulformwahlverhalten in die Sekundarstufe I dar.

Tab. 25 Übergänge in die Sekundarstufe I 2006/07 bis 2019/20 – Schulformwahlverhalten

Schuljahr	Schüler insg.	Haupt- schule		Real- schule		Gym- nasium		Sekundar- schule		Gesamt- schule	
		abs.	in %	abs.	in %	abs.	in %	abs.	in %	abs.	in %
2006/07	160	38	23,8	61	38,1	61	38,1				
2007/08	169	38	22,5	68	40,2	62	36,7				
2008/09	156	40	25,6	49	31,4	66	42,3				
2009/10	142	28	19,7	61	43,0	53	37,3				
2010/11	153	39	25,5	48	31,4	66	43,1				
2011/12	145	22	15,2	61	42,1	62	42,7				
2012/13	143	29	20,3	59	41,3	55	38,4				
2013/14	126	32	25,4	48	38,1	41	32,5	2	1,6	3	2,4
2014/15	124	20	16,1	48	38,7	53	42,8	1	0,8	2	1,6
2015/16	113	16	14,2	42	37,2	49	43,4	4	3,5	1	0,9
2016/17	111					49	44,1	60	54,1		
2017/18	122			2	1,6	49	40,2	67	54,9	1	0,8
2018/19	109					51	46,8	56	51,4	2	1,8
2019/20	135					53	39,3	79	58,5	2	1,5

Quelle: Gemeinde Ostbevern – Fachbereich I/Schulen, Stand: Juni 2019

Abb. 24 Übergänge in die Sekundarstufe I 2006/07 bis 2019/20 – Schulformwahlverhalten



Quelle: Gemeinde Ostbevern – Fachbereich I/Schulen, Stand: Juni 2019

Wie die obige Tabelle sowie die Abbildung über das Wahlverhalten beim Übergang von der Primarstufe in die Sekundarstufe I ausweisen, ist in der Gemeinde Ostbevern

- ✎ die Übergangsquote für die Hauptschule sowie für die Realschule mit Umwandlung der Josef-Annegarn-Schule in eine Sekundarschule zum Schuljahr 2016/2017 auf nahezu 0 % gesunken. Lediglich im Schuljahr 2017/18 waren noch Übergänge von 2 Schülerinnen und Schülern in Realschulen nach Warendorf und Münster zu verzeichnen.
- ✎ Die Übergangsquote zur Sekundarschule liegt im Durchschnitt der letzten 3 Jahre bei über 50 %. Der Höchstwert wird im kommenden Schuljahr mit über 58 % erreicht.
- ✎ Die Übergangsquote für das Gymnasium ist schwankend und von rd. 38 % auf rd. 43 % gestiegen und hat sich seit Gründung der Verbundschule auf Werte über 40 % eingependelt. Im letzten Jahr wurde ein Höchstwert von über fast 47 % erreicht. Für das kommende Schuljahr liegt der Wert bei rd. 39 %.
- ✎ Die Übergangsquote für die Gesamtschule ist sehr gering und liegt im Durchschnitt bei unter 2 %.

Das Schulwahlverhalten in Ostbevern unterscheidet sich sowohl in seiner Größenordnung als auch in seiner Tendenz von der Entwicklung auf Landesebene.

Beim landesweiten Wahlverhalten (Schuljahr 2017/18) ist folgendes zu beobachten:

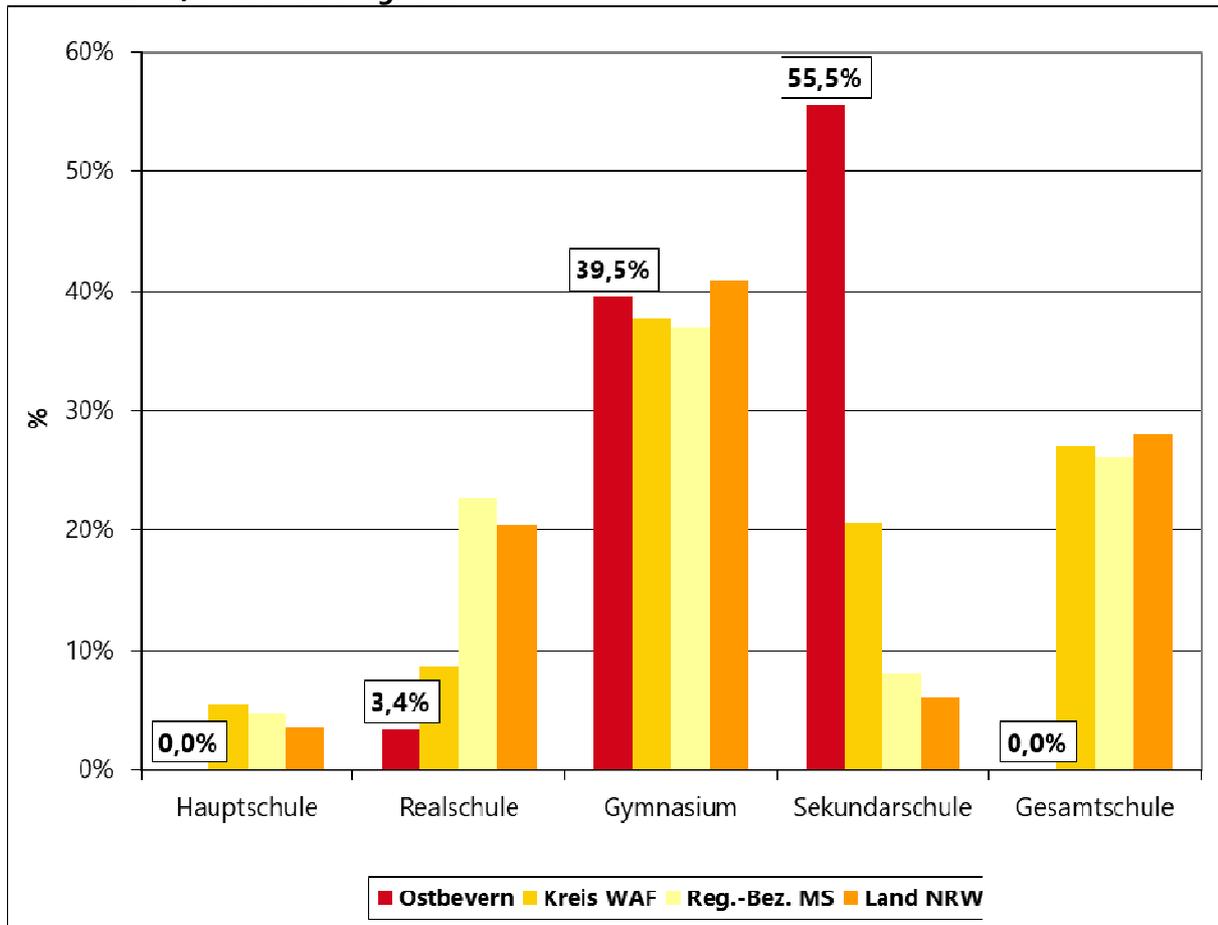
- ✎ Reduzierung der Übergangsquote für die Hauptschule innerhalb der letzten 10 Jahre von rd. 15 % auf unter 4 %.
- ✎ Sinkende Übergangsquote für die Realschule innerhalb der letzten 10 Jahre von rd. 29 % auf ca. 20 %.
- ✎ Leichter Anstieg der Übergangsquoten für das Gymnasium innerhalb der letzten 10 Jahre von rd. 38 % auf ca. 41 %
- ✎ Anstieg der Übergangsquoten für die Gesamtschule innerhalb der letzten 10 Jahre von rd. 17 % auf 28 %.
- ✎ Zur relativ neuen Schulform Sekundarschule wechseln rd. 6 %.
- ✎ Mit der vorgesehenen Gründung weiterer Gesamt- und Sekundarschulen im Land NRW ist davon auszugehen, dass die Übergänge zu diesen Schulformen in den nächsten Jahren weiter steigen werden.

Tab. 26 Übergänge von einer Grundschule in eine weiterführende Schule für das Schuljahr 2017/18 in % im Vergleich

Schulform	Ostbevern	Kreis WAF	Reg.-Bez. MS	Land NRW
Hauptschule	0,0 %	5,5 %	4,8 %	3,6 %
Realschule	3,4 %	8,6 %	22,7 %	20,5 %
Gymnasium	39,5 %	37,8 %	37,0 %	40,9 %
Sekundarschule	55,5 %	20,7 %	8,1 %	6,0 %
Gesamtschule	0,0 %	27,1 %	26,2 %	28,0 %

Quelle: IT.NRW, Stand: Juli 2018

Abb. 25 Übergänge von einer Grundschule in eine weiterführende Schule für das Schuljahr 2017/18 in % im Vergleich



Quelle: IT.NRW, Stand: Juli 2018

4.3.3 Entwicklung der Pendlerzahlen

In Ostbevern gibt es mit der Josef-Annegarn-Schule und dem Gymnasium Johanneum zwei weiterführende Schulen. Die Pendlerbewegungen der letzten Jahre haben sich insofern stark verändert, als dass seit der Gründung der Verbundschule zum Schuljahr 2008/09 und der Umwandlung in eine Sekundarschule zum Schuljahr 2016/17 auch die Schülerinnen und Schüler aus Ostbevern mit einer Realschulempfehlung nicht mehr nach Telgte auspendeln, sondern nahezu ausschließlich in Ostbevern zur Josef-Annegarn-Schule wechseln.

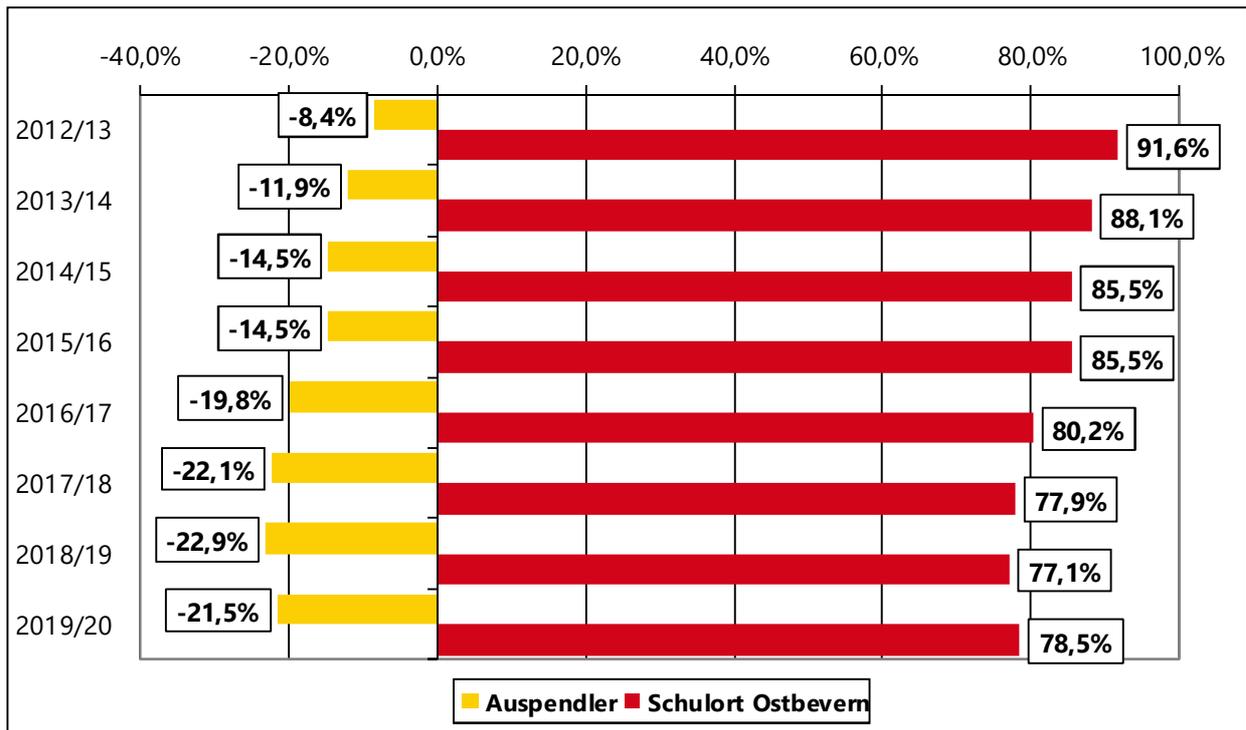
Hinsichtlich der auspendelnden Schülerinnen und Schüler zeichnet sich eine starke Orientierung nach Telgte zum dortigen Gymnasium ab. Einige wenige Schülerinnen und Schüler besuchen die Gesamtschule in Warendorf und weitere Schulen in benachbarten Städten.

**Tab. 27 Übergänge in die Sekundarstufe I 2012/13 bis 2019/20
– schulische und regionale Verteilung**

Schuljahr	2012/13	2013/14	2014/15	2015/16	2016/17	2017/18	2018/19	2019/20
Übergänge insgesamt	143	126	124	113	111	122	109	135
zu Schulen in der Gemeinde Ostbevern								
Josef-Annegarn-Schule	87	80	67	55	56	66	56	75
Hauptschulzweig	29	32	20	14				
Realschulzweig	58	48	47	41				
Sekundarschule					56	66	56	75
Collegium Johanneum	44	31	39	39	33	29	28	31
Ostbevern insgesamt	131	111	106	94	89	95	84	106
<i>in %</i>	<i>91,6</i>	<i>88,1</i>	<i>85,5</i>	<i>85,5</i>	<i>80,2</i>	<i>77,9</i>	<i>77,1</i>	<i>78,5</i>
zu auswärtigen Schulen								
Telgte, M.-S.-Merian-GY	11	10	14	9	16	18	22	22
Telgte, Sekundarschule		2	1	4	4	1		4
Telgte insgesamt	11	12	15	13	20	19	22	26
WAF, J.-H.-Schmülling-RS	1		1			1		
WAF, Heinrich-Tellen-FS					1			1
WAF, Astrid-Lindgren-FS						3		
WAF, Marien-Gymnasium							1	
WAF, Gesamtschule			1				2	2
Warendorf insgesamt	1	0	2	0	1	4	3	3
MS, M.-Luther-King-FS				1				
Kreuzviertel-RS						1		
MS, Schlaun-GY				1				
Münster insgesamt	0	0	0	2	0	1	0	0
Greven, Gesamtschule		3		1				
Saerbeck, Gesamtschule			1			1		
Everswinkel, Waldorfschule					1			
Tecklenburg, Gymnasium						2		
weitere Orte insgesamt	0	3	1	1	1	3	0	0
Auspendler insgesamt	12	15	18	16	22	27	25	29
<i>in %</i>	<i>8,4</i>	<i>11,9</i>	<i>14,5</i>	<i>14,5</i>	<i>19,8</i>	<i>22,1</i>	<i>22,9</i>	<i>21,5</i>
Auspendler Realschule	1		1			2		
<i>in %</i>	<i>0,7</i>		<i>0,8</i>			<i>1,6</i>		
Auspendler Gymnasium	11	10	14	10	16	20	23	22
<i>in %</i>	<i>7,7</i>	<i>7,9</i>	<i>11,3</i>	<i>9,1</i>	<i>14,4</i>	<i>16,4</i>	<i>21,1</i>	<i>16,3</i>
Auspendler Gesamt- und Sekundarschule		5	3	5	4	2	2	6
<i>in %</i>		<i>4,0</i>	<i>2,4</i>	<i>4,5</i>	<i>3,6</i>	<i>1,6</i>	<i>1,8</i>	<i>4,4</i>
Auspendler Förderschule					1	3		1
<i>in %</i>					<i>0,9</i>	<i>2,5</i>		<i>0,7</i>
Auspendler Waldorfsch.					1			
<i>in %</i>					<i>0,9</i>			

Quelle: Gemeinde Ostbevern – Fachbereich I/Schulen, Stand: Juni 2019

**Abb. 26 Übergänge in die Sekundarstufe I 2012/13 bis 2019/20
– Pendlerbilanz und Schulort Ostbevern**



Quelle: Gemeinde Ostbevern – Fachbereich I/Schulen, Stand: Juni 2019

4.3.4 Prognose Übergangsquoten Ostbevrer Schülerinnen und Schüler

Mit der Verordnung über den Bildungsgang in der Grundschule (AO-GS) wird die Wahl der Schulform durch die Eltern und damit der Übergang zu den einzelnen Schulformen geregelt. Im Interesse der schulischen Entwicklung der Kinder informiert die Grundschule über die Bildungsgänge der weiterführenden Schulen sowie das örtliche Schulangebot. Anschließend berät die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer die Eltern über die weitere schulische Förderung des Kindes. Das Halbjahreszeugnis der Klasse 4 enthält eine begründete Empfehlung für die Schulform, die für die weitere schulische Förderung geeignet erscheint. Das Land NRW hat die ursprüngliche Intention, lediglich einen Bildungsgang durch die Grundschulempfehlung vorzugeben, aufgegeben. Die Erziehungsberechtigten haben in Form der sog. eingeschränkten Empfehlung auch die Wahl zwischen zwei Schulformen des gegliederten Schulsystems (ergänzt durch die Bildungsangebote Gesamt- und Sekundarschule). Diese begründete Empfehlung ist als Hilfestellung der Grundschule gedacht, aber für die Eltern nicht bindend. Die Eltern melden sodann das Kind an einer weiterführenden Schule ihrer Wahl an. Dort wird im Rahmen der Aufnahmekapazität entschieden, ob das Kind aufgenommen wird.

Es bleibt abzuwarten, ob und wann die im März 2019 von Schulministerin Gebauer in einem Interview angekündigte Veränderung, dass es für den Wechsel von Viertklässlern auf die weiterführende Schule künftig keine verbindliche Empfehlung mehr durch die Grundschule geben wird, in Kraft treten wird.

Die landesweit zu verzeichnenden insgesamt zurückgehenden Übergänge auf Hauptschulen führten auch in Ostbevern zu der Überlegung, die Hauptschule um einen Realschulzweig zu erweitern. So entstand zum Schuljahr 2008/09 die Verbundschule.

Das nordrhein-westfälische Schulsystem ist seit Jahrzehnten mit dem grundlegenden gesellschaftlichen Phänomenen eines veränderten Schulwahlverhaltens der Eltern konfrontiert. Sie entscheiden sich in der Tendenz verstärkt für Schulformen, die den Bildungsweg für ihre Kinder länger offen halten und den Schülerinnen und Schülern die Chance auf vielfältige Abschlüsse mit mehr Berechtigungen bieten.

Um langfristig ein gerechtes, leistungsfähiges, umfassendes und wohnortnahes Schulangebot gewährleisten zu können, wurde daher durch den auf Landesebene NRW vereinbarten Schulkonsens Ende Oktober 2011 neben den bisherigen Schulformen der Sekundarstufe I (Haupt- und Realschule) oder mit Sekundarstufe I und II (Gymnasium und Gesamtschule) die Sekundarschule als weitere Schulform der Sekundarstufe I im Schulgesetz NRW verankert.

Die schulrechtlichen Vorschriften sahen vor, dass spätestens zum Schuljahr 2019/2020 alle Verbundschulen in Sekundarschulen zu überführen sind. Auf Empfehlung der Josef-Annegarn-Schule hat der Rat der Gemeinde Ostbevern Ende 2015 beschlossen, bei der Bezirksregierung Münster die vorzeitige Änderung der Josef-Annegarn-Schule in eine teilintegrierte Sekundarschule zu beantragen. Seit dem Schuljahr 2016/2017 werden nunmehr die Schülerinnen und Schüler an der Josef-Annegarn-Schule in dieser Schulform unterrichtet.

Zum Schuljahr 2019/20 wurden von den 135 Schülerinnen und Schülern, die den 4. Jahrgang einer gemeindlichen Grundschule verlassen, 75 Kinder (= 55,5 %) an der Josef-Annegarn-Schule, 53 Kinder (= 39,3 %) an den Gymnasien in Ostbevern und Telgte und 7 Kinder (= 5,2 %) an Schulen in Nachbargemeinden angemeldet.

Bei der Berechnung der zukünftigen Schülerzahlen für die einzelnen Schulformen ist unter den vorgenannten Annahmen und Rahmenbedingungen davon auszugehen, dass sich in der Gemeinde Ostbevern mittelfristig die Übergänge in die Sekundarstufe I voraussichtlich im Trend der gegenwärtigen Übergangsquoten fortsetzen werden.

-  Die **Sekundarschule** in Ostbevern werden mittelfristig voraussichtlich zwischen **50** und **55 %** der Schülerinnen und Schüler aus der Gemeinde Ostbevern besuchen.
-  Die Schulform **Gymnasium** werden zukünftig voraussichtlich zwischen **40** und **45 %** der Schülerinnen und Schüler aus Ostbevern besuchen.
-  Die **Gesamt-, Sekundar- und Förderschulen** in benachbarten Orten werden zukünftig insgesamt nicht mehr als **5 %** der Schülerinnen und Schüler aus Ostbevern besuchen.

4.3.5 Schülerpotenzial aus benachbarten Orten für die Sekundarstufe I

Seit der Gründung der Verbundschule zum Schuljahr 2008/09 wurden auch Kinder aus benachbarten Orten an der Josef-Annegarn-Schule angemeldet. Aufgrund der Tatsache, dass für Schülerinnen und Schüler aus Westbevern sowie Westbevern-Vadrup nicht die Haupt- bzw. Realschule in Telgte, sondern die Josef-Annegarn-Schule die nächstgelegene Schule ist, wurden insbesondere in den ersten Jahren nach der Gründung viele Kinder aus diesen Telgter Ortsteilen in Ostbevern angemeldet. Ebenso verhält es sich mit Schülerinnen und Schülern aus dem Warendorfer Ortsteil Milte. Bedingt durch die Auflösung der Hauptschule in Lienen, erfolgen seit dem Schuljahr 2013/14 auch Anmeldungen aus diesem Ort, insbesondere aus dem dortigen Ortsteil Kattenvenne, in Ostbevern. Ebenso hat die Josef-Annegarn-Schule, insbesondere nach erfolgter Umwandlung zur Sekundarschule, einige Anmeldungen aus Ladbergen zu verzeichnen. Seit der Gründung der Sekundarschule in Telgte zum Schuljahr 2014/15 sind die Anmeldungen der Schülerinnen und Schüler aus Westbevern gesunken. In den letzten Jahren sind 25, im Schuljahr 2018/19 sogar 36 Schülerinnen und Schüler aus benachbarten Orten an der Josef-Annegarn-Schule angemeldet worden

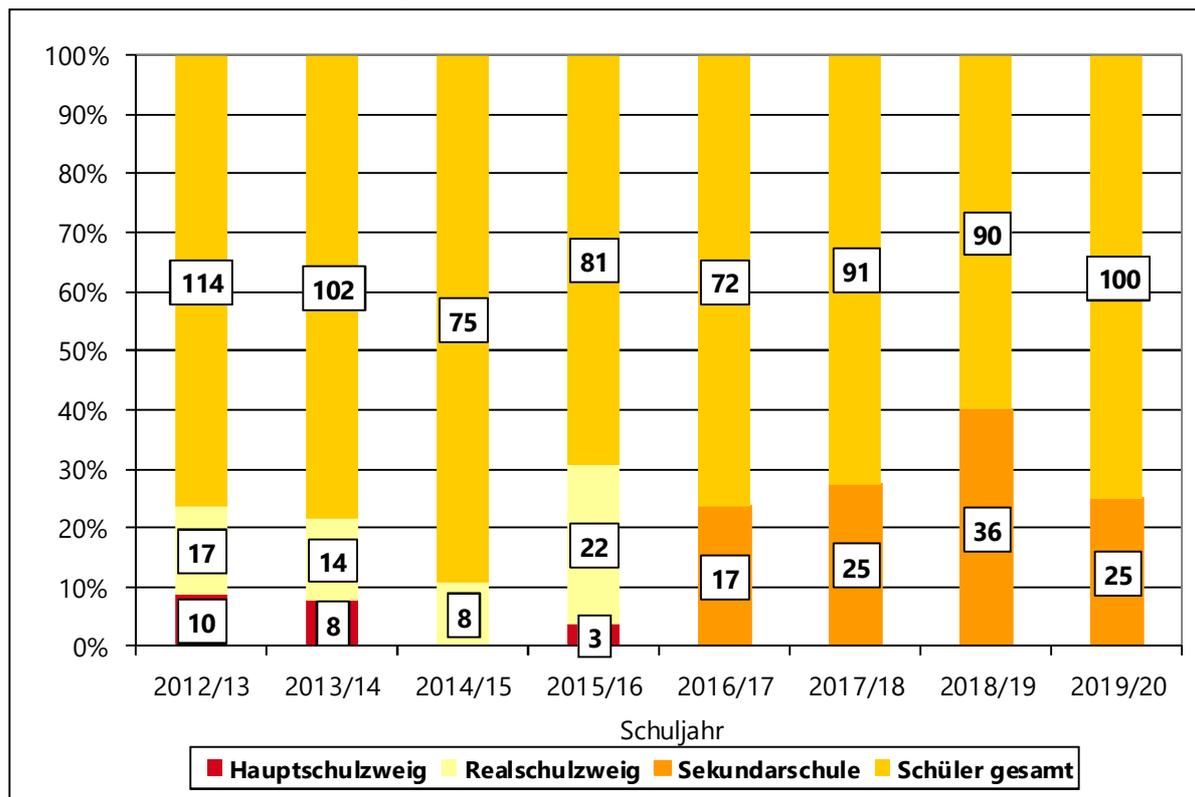
Tab. 28 Entwicklung der Schülerzahlen auswärtiger Schüler an der Josef-Annegarn-Schule 2012/13 bis 2019/20

	2012/13		2013/14		2014/15		2015/16		2016/17		2017/18		2018/19		2019/20	
	Schüler		Schüler		Schüler		Schüler		Schüler		Schüler		Schüler		Schüler	
	HS	RS	HS	RS	HS	RS	HS	RS	Sek							
Westbevern	6	12	2	3	1		4				1		7		1	
Milte	2	5	3	8	1		2		3						2	
Lienen			3	3	5	1	11		9		8		10		12	
Ladbergen	2				1	3	2		5		15		19		7	
weitere Orte							1				1				3	
Summe	10	17	8	14	0	8	4	21	17	25	36	25	25	25	25	25
Schüler insgesamt	39	75	40	62	20	55	18	63	72	91	90	90	90	100	100	100
<i>Auswärtige Schüler in %</i>	26	23	20	23	0	15	22	33	24	27	40	25	25	25	25	25

Quelle: Gemeinde Ostbevern – Fachbereich I/Schulen, Stand: Juni 2019

HS = Hauptschulzweig, RS = Realschulzweig, Sek = Sekundarschule

Abb. 27 Entwicklung der Schülerzahlen auswärtiger Schüler im Verhältnis zur Gesamtschülerzahl an der Josef-Annegarn-Schule 2012/13 bis 2019/20



Quelle: Gemeinde Ostbevern – Fachbereich I/Schulen, Stand: Juni 2019

4.3.6 Prognose der Schülerzahl an der Josef-Annegarn-Schule

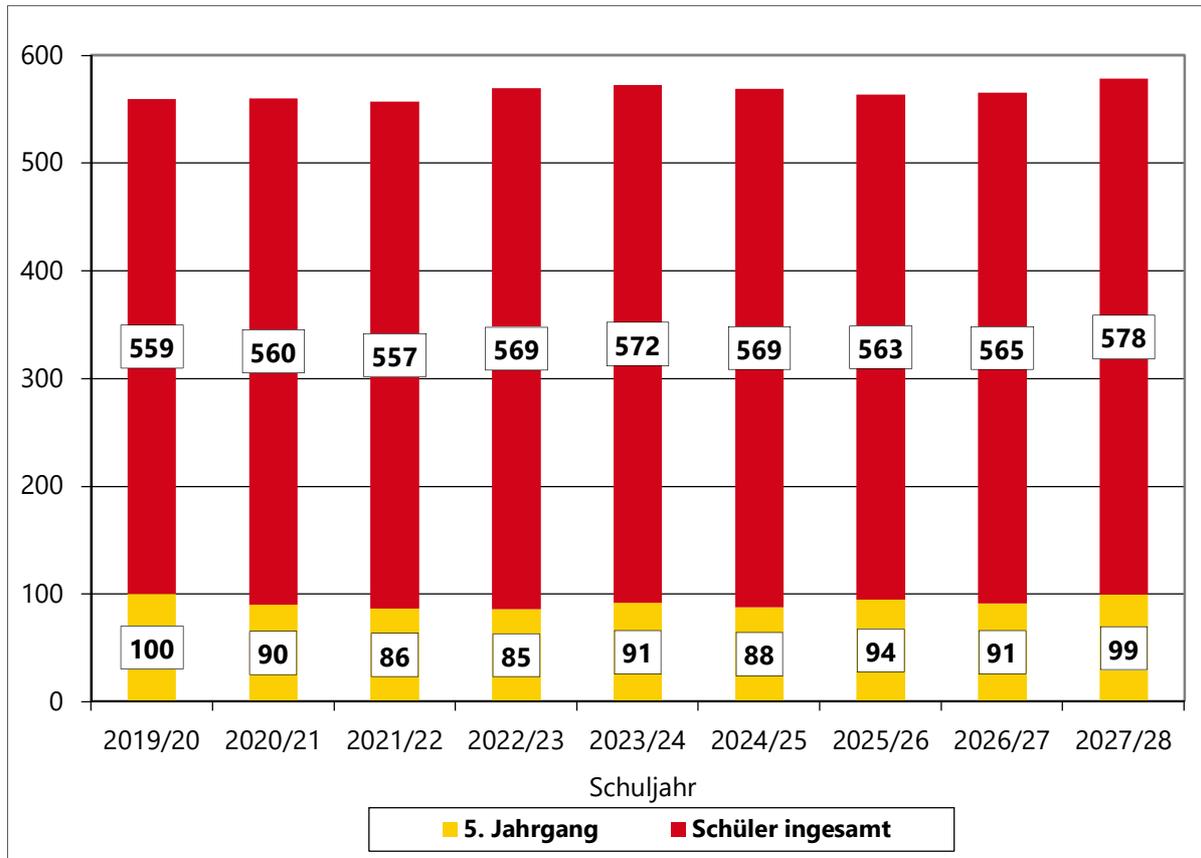
Vor dem Hintergrund der aktuellen Bestandszahlen, der Analyse der Schülerbewegungen im Verlauf der Jahrgangsstufenfolge, der prognostizierten Wanderungsgewinne, des Wahlverhaltens der Eltern und unter Berücksichtigung eines Schülerpotenzials aus benachbarten Orten von rd. 25 Schülerinnen und Schülern je Jahrgang ist davon auszugehen, dass sich die Schülerzahlen an der Josef-Annegarn-Schule im mittelfristigen Planungszeitraum wie folgt entwickeln werden.

Tab. 29 Prognose Entwicklung der Schülerzahlen an der Josef-Annegarn-Schule 2019/20 bis 2027/28

	2019/20	2020/21	2021/22	2022/23	2023/24	2024/25	2025/26	2026/27	2027/28
Jahrgang	Schüler								
5	100	90	86	85	91	88	94	91	99
6	94	103	92	88	88	94	90	97	93
7	93	97	106	95	91	91	97	93	100
8	80	96	100	109	98	94	94	100	96
9	102	82	99	103	112	101	97	97	103
10	90	92	74	89	92	101	91	87	87
Summe	559	560	557	569	572	569	563	565	578
pro Jahrg.	93	93	93	95	95	95	94	94	96
Züge	3,7	3,7	3,7	3,8	3,8	3,8	3,8	3,8	3,9

Quelle: Gemeinde Ostbevern – Fachbereich I/Schulen, Stand: Juni 2019

**Abb. 28 Prognose Entwicklung der Schülerzahlen an der Josef-Annegarn-Schule
2019/20 bis 2027/28**



Quelle: Gemeinde Ostbevern – Fachbereich I/Schulen, Stand: Juni 2019

In der vorstehenden Berechnung wurde eine Übergangsquote für die gemeindliche Sekundarschule von zunächst 55 % berücksichtigt. Dieser Wert wurde kontinuierlich um jeweils 1 %-Punkt für die nächsten 5 Jahre verringert. Damit wurde einem zu erwartenden Anstieg der Übergänge zum Gymnasium Rechnung getragen.

Die Übergangsquoten von den Klassen 5 bis 10 spiegeln die trendgewichtete Entwicklungen der letzten Jahre wieder (siehe Ziffer 3.4).

Insgesamt ist festzustellen, dass die Gesamtschülerzahl an der Josef-Annegarn-Schule relativ konstant bei einem Wert von rd. 560 bis 570 Schülerinnen und Schülern verbleibt. Für die 5. Jahrgangsstufe ist die Dreizügigkeit gesichert. Aufgrund des Ergebnisses des durchgeführten Anmeldeverfahrens hat die Bezirksregierung im März 2019 die Errichtung einer Überhangklasse in der Jahrgangsstufe 5 genehmigt. Somit können zum Schuljahr 2019/20 wiederum 4 Eingangsklassen gebildet werden.

Gemäß § 6 Abs. 6 der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 des Schulgesetzes beträgt der Klassenfrequenzrichtwert in der Sekundarschule 25. Es gilt grundsätzlich die Bandbreite 20 bis 30. Die Obergrenze der Bandbreite für die Jahrgangsstufe 5 einer dreizügigen Sekundarschule liegt bei 3 x 29 Schülerinnen und Schüler, insgesamt somit 87 Schülerinnen und Schüler, und kann um jeweils 1 Schülerin bzw. Schüler pro Klasse überschritten werden.

Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass an der Josef-Annegarn-Schule sicherlich auch in den kommenden Jahren einige Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf unterrichtet werden, wäre es geboten, für diese Klassen die Obergrenze der Bandbreite von 25 Kindern festzulegen. Unter Berücksichtigung der Mindestgrenze von 20 Kindern je Klasse würde sich demnach die Vierzügigkeit bereits bei mehr als 80 Schülerinnen und Schülern ergeben.

Durch erwartete Seiteneinsteiger (Übergänge von anderen Schulformen) wird die Schule – wie bisher – in den Jahrgangsstufen 6 bis 9 Schülerinnen und Schüler hinzugewinnen. Dieses könnte im Einzelfall dazu führen, dass gebildete Klassen im Verlauf der Jahrgangsstufen geteilt werden müssen, da die Klassenfrequenzwerte überschritten werden.

Die Erfahrungen der letzten Jahre haben gezeigt, dass nahezu alle Eltern aus Ostbevern, deren Kinder eine Empfehlung für die Haupt- oder Realschule bzw. für die Sekundarschule/Gesamtschule haben, ihre Kinder an der Josef-Annegarn-Schule anmelden. Zwar ist die prognostizierte Anmeldung von weiterhin rd. 25 Schülerinnen und Schülern aus benachbarten Orten nicht gesichert, jedoch aufgrund der Tatsache, dass insbesondere in den Städten Lienen und Ladbergen keine eigenen weiterführenden Schulen vorhanden sind, als realistisch anzusehen.

Vielfach haben Eltern den Wunsch, ihr Kind an einer weiterführenden Schule am Ort anzumelden. Vereinzelt ist es daher in den letzten Jahren vorgekommen, dass Kinder mit (eingeschränkter) Gymnasialempfehlung an der Josef-Annegarn-Schule angemeldet wurden, da der ortsnahe Bildungsgang zum Abitur durch verbindliche Kooperation mit der gymnasialen Oberstufe eines Gymnasiums, einer Gesamtschule oder eines Berufskollegs gesichert ist.

5. Schulraum

5.1 Raumprogramm für allgemeinbildende Schulen

Die Bilanzierung der Raumausstattung und des Raumbedarfs von Schulen orientiert sich an den voraussichtlichen Zügigkeiten und den Grundsätzen für die Aufstellung von Raumprogrammen für allgemeinbildende Schulen entsprechend des Runderlasses des Ministeriums für Schule und Weiterbildung:

Tab. 30 Raumprogramm für allgemeinbildende Schulen

Raumart	Züge/Zahl der Räume					
	1	2	3	4	5	6
Primarstufe						
Unterrichtsraum	4	8	12	16		
Mehrzweckraum	1	2	3	4		
Forum	1	1	1	1		
Sekundarstufe I						
Unterrichtsraum		12	18	24	30	36
Fachraum		12	13	14	18	20
<i>davon: Neue Technologien/ Selbstlernzentrum</i>		1	1	1	2	2
<i>Naturwissenschaft</i>		3	4	5	6	7
<i>Hauswirtschaft</i>		1	1	1	1	1
<i>Textilgestaltung</i>		1	1	1	1	1
<i>Technik</i>		2	2	2	2	2
<i>Musik</i>		1	1	1	2	2
<i>Kunst</i>		1	1	1	2	2
<i>Mehrzweck</i>		1	1	1	1	2
Biblio-/Mediothek		1	1	1	1	1
Forum		1	1	1	1	2
jeweils ohne Lehrmittel- und sonstige Nebenräume sowie Verwaltungsräume						

Quelle: RdErl. des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 19.10.1995

Diese Grundsätze stellen für den Schulträger eine Orientierungshilfe dar. Der Schulträger kann von ihnen abweichen, soweit Besonderheiten im Einzelfall dieses erforderlich machen und sich die Abweichungen im Rahmen gesetzlicher Bestimmungen halten. Zwischenzeitliche – aus Sicht der Schulleitungen und der Verwaltung – notwendige Anpassungen dieses Erlasses hinsichtlich des Raumbedarfs, z. B. für Offene Ganztagsgrundschulen, Übermittag- und Nachmittagsbetreuung, Schulsozialarbeit oder integrativen bzw. inklusiven Unterricht sind nicht erfolgt. Vielmehr ist der Erlass bis zum Ablauf des 31.12.2010 befristet.

Da seitens des Ministeriums für Schule und Weiterbildung kein neuer Erlass veröffentlicht wird, dienen die im Erlass festgesetzten Grundsätze als Grundlagen der nachfolgenden Überlegungen.

In den vergangenen Jahren haben sich aufgrund neuer pädagogischer Konzepte auch die Anforderungen an die jeweiligen Schulgebäude mit seinen Einrichtungen geändert. So sind für eine moderne Schule neben den klassischen Unterrichtsräumen auch Bereiche, welche die Lernzonen ergänzen und selbstständiges Arbeiten ermöglichen, sinnvoll. Insbesondere unter den Aspekten einer heterogenen Schülerschaft, der Durchführung der individuellen Förderung sowie des inklusiven Lernens ergeben sich (zusätzliche) räumliche Notwendigkeiten. Um eine multifunktionale und auf die Bedürfnisse der Schülerinnen und Schüler abgestimmte Nutzung im Rahmen eines zeitgerechten Unterrichts zu ermöglichen, sind neben den Unterrichtsräumen im Klassenraumprinzip und den sog. Fachräumen auch zusätzliche Differenzierungs- und Multifunktionsräume erforderlich.

Mit der Überführung der Josef-Annegarn-Schule in eine Sekundarschule wurde der Ganztagsbetrieb eingeführt, so dass die Schülerinnen und Schüler an drei Nachmittagen in der Schule sind. Hierdurch steigen auch die räumlichen Anforderungen. Zu nennen sind Mittagsverpflegung, Lernzeiten sowie Aktivitäten während der Mittagspausen. Aufgrund der Ausweitung des Ganztagsbetriebes, den höheren Präsenzzeiten des Lehrpersonals und der Zunahme des Personalbestandes ergibt sich auch ein zusätzlicher Raumbedarf für Team- und Personalräume an der Josef-Annegarn-Schule. Auch an den gemeindlichen Grundschulen besteht der Wunsch nach (zusätzlichen) Räumen für Beratungsgespräche sowie Lehrerarbeitsplätze zur Vor- und Nachbereitung des Unterrichts.

5.2 Schulraumbilanz

Im Folgenden wird der Bestand an schulisch genutzten Gebäuden der in der Trägerschaft der Gemeinde Ostbevern liegenden Schulen dargestellt und dem Bedarf gegenübergestellt. Bei der Festlegung des Bedarfs (Soll) dienen die im oben genannten Erlass festgesetzten Grundsätze als Grundlagen. Die von den Schulen geäußerten (zusätzlichen) Raumbedarfe sind den nachfolgenden Beschreibungen der räumlichen Situation der einzelnen Schulen zu entnehmen.

Auf die Schulraumbestandsblätter (Tab. 31 bis 33) für die einzelnen Schulen wird ebenso verwiesen wie auf die als Anlagen beigefügten Schulraumpläne der einzelnen Schulen sowie Sporthallen.

5.2.1 Ambrosius-Grundschule

Die Ambrosius-Grundschule wurde im Jahre 1994 baulich erweitert. Durch Verbindung des Altbaus und des Neubaus konnten im Erdgeschoss ein Forum und im Obergeschoss 2 Klassenräume geschaffen werden. Die Ambrosius-Grundschule verfügt seitdem grundsätzlich von der Größe her über 18 Klassenräume. Zwei dieser Klassenräume werden seit Jahren als Leseparadies und Psychomotorikraum genutzt.

Die langjährige Erfahrung im gemeinsamen Unterricht von Kindern mit und ohne sonderpädagogischem Förderbedarf zeigt die Bedeutung von räumlichen Differenzierungsmöglichkeiten mit direkter Anbindung an den Klassenraum. Für viele Kinder ist die Möglichkeit, auch kurzfristig außerhalb des Klassenverbandes arbeiten zu können, eine optimale Unterstützung. Aus diesem Grunde wurden im Jahr 2014 drei aktuell nicht mehr als Klassenräume benötigte Räume baulich geteilt und können seitdem als Gruppen- und Förderräume genutzt werden. Insofern stehen nunmehr 13 Klassenräume zur Verfügung. Das Raumprogramm vervollständigen 2 Mehrzweckräume im Kellergeschoss (Musik und Werken), 2 Räume für die Acht-bis-Eins-Betreuung (Keller- und Dachgeschoss) sowie weitere Gruppen- und Förderräume (z. B. Religion, Computer, Englisch, DAZ) im Dachgeschoss.

Das Forum der Ambrosius-Grundschule durfte unter Aspekten des Brandschutzes nicht mehr in der gewohnten Form genutzt werden. Im Frühjahr 2014 hat sich der Rat für einen Umbau ausgesprochen, der im Sommer 2015 durchgeführt wurde.

Der Landtag NRW hat im Dezember 2016 das Gesetz zur Stärkung der Schulinfrastruktur beschlossen. Das damit aufgelegte Förderprogramm „NRW.Bank:Gute Schule 2020“ dient der Modernisierung des Bildungsstandortes NRW. Den Kommunen wird eine langfristige Fördermöglichkeit für die Sanierung, die Modernisierung und den Ausbau der kommunalen Schulinfrastruktur zur Verfügung gestellt. Es werden grundsätzlich alle Investitionen (Neu- und Umbau) sowie Sanierungs- und Modernisierungsaufwendungen auf kommunalen Schulgeländen und den räumlich dazugehörigen Schulsportanlagen finanziert. Ziel des Programmes ist auch die Förderung von Investitionen in die digitale Infrastruktur und Ausstattung von Schulen (einschl. der Anschaffung von Einrichtungsgegenständen). Hierfür stellt die NRW.Bank der Gemeinde Ostbevern in den Jahren 2017 bis 2020 Kredite in Höhe von insgesamt rd. 710 T € zur Verfügung. Das Land NRW übernimmt vollständig die Schuldendiensthilfen (Zins- und Tilgungsleistungen) für diese Kredite. Im Jahr 2017 ist mit den Mitteln aus diesem Förderprogramm der Schulhof der Ambrosius-Grundschule saniert worden. Ebenso wurden Maßnahmen zur Optimierung der Sicherheitsbeleuchtung hiermit finanziert.

Gemäß dem Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung NRW zur gebundenen und offenen Ganztagschule sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote im Primarbereich und der Sekundarstufe I stellt der Schulträger die erforderliche Infrastruktur für die Angebote der offenen Ganztagsgrundschule bereit. Für die Offene Ganztagsgrundschule wurde im Jahr 2007 die bisher als Schulkinderhaus genutzten Räumlichkeiten um 2 Gruppenräume sowie einen neuen Eingangsbereich und bisher nicht vorhandene Toiletten erweitert. Eine nochmalige Erweiterung erfolgte im Jahr 2011 durch Umbau der ehemaligen Hausmeisterwohnung im Dachgeschoss.

Seitdem verfügt die Offene Ganztagsgrundschule über gute und ausreichende Räumlichkeiten zur Betreuung von 3 Gruppen mit rd. 75 Kindern. Für die Hausaufgabenbetreuung werden Klassen- bzw. Gruppenräume der Schule genutzt.

Die Ambrosius-Grundschule wird zum Schuljahr 2019/20 bei 275 Schülerinnen und Schülern insgesamt 12 Klassen bilden. In Abhängigkeit von den tatsächlich in den kommenden Schuljahren zu bildenden Eingangsklassen könnte es erforderlich werden, die derzeit als Gruppen- und Förderräume genutzten Räume oder die Sonderräume (Leseeparadies bzw. Psychomotorikraum) wieder als Klassenräume zu nutzen.

Grundsätzlich ist das notwendige Raumprogramm für eine vierzügige Grundschule vorhanden.

Die Schulleitung der Ambrosius-Grundschule benennt nachfolgende Anforderungen/Wünsche zur räumlichen Situation:

-  zweiter Raum für das Projekt JeKits und Umzug der Acht-bis-Eins-Betreuung in das Dachgeschoss
-  Gruppenräume sind aus pädagogischer Sicht unverzichtbar
-  räumliche Erweiterungen bei steigenden Anmeldezahlen im Bereich der OGS

5.2.2 Franz-von-Assisi-Grundschule

Die Franz-von-Assisi-Grundschule konnte zum Schuljahr 1998/99 ihr neues Schulgebäude auf den sog. „Beverwiesen“ beziehen. Das Schulgebäude teilte sich architektonisch in zwei „Häuser“, in denen jeweils vier Klassen der Schuljahrgänge von 1 bis 4 unterrichtet werden. Die Häuser verfügen jeweils über 4 Unterrichtsräume, einem Mehrzweckraum und sog. Klassenforen.

Da ab dem Schuljahr 2002/03 für zwei Schuljahrgänge 3 Eingangsklassen an der Franz-von-Assisi-Grundschule gebildet werden mussten, wurde die Schule um ein drittes „Haus“ erweitert. Neben der vorübergehenden Unterbringung der zusätzlichen Klassen wird diese Erweiterung von der Schule für Musik sowie ab dem Schuljahr 2007/08 für die Offene Ganztagsgrundschule genutzt. Zum Schuljahr 2007/08 wurden drei nicht mehr als Klassenräume benötigte Räume baulich geteilt und werden seitdem als sechs Gruppen- bzw. Förderräume genutzt. Im Jahr 2009 erfolgte eine bauliche Erweiterung der Offenen Ganztagsgrundschule um einen Gruppenraum, einen Nebenraum sowie einen Besprechungsraum. Seit 2014 nutzt die OGS zudem zwei weitere Gruppenräume im Erdgeschoss des dritten „Hauses“. Für die Hausaufgabenbetreuung werden Klassen- bzw. Gruppenräume der Schule genutzt.

Derzeit stehen an der Franz-von-Assisi-Grundschule für den Unterricht somit 8 Klassenräume und sieben Gruppen- und Förderräume zur Verfügung. Ein Forum, ein Musikraum, ein Werkraum, eine Bibliothek und ein Computerraum runden das ausreichende Raumangebot ab.

Die Franz-von-Assisi-Grundschule wird zum Schuljahr 2019/20 bei 181 Schülerinnen und Schülern insgesamt 8 Klassen bilden. In Abhängigkeit von den tatsächlich in den kommenden Schuljahren zu bildenden Eingangsklassen könnte es erforderlich werden, die derzeit als Gruppen- und Förderräume genutzten Räume wieder als Klassenräume zu nutzen.

Grundsätzlich ist das notwendige Raumprogramm für eine dreizügige Grundschule vorhanden.

Die Schulleitung der Franz-von-Assisi-Grundschule benennt nachfolgende Anforderungen/Wünsche zur räumlichen Situation:

- ✎ Fachraum für den Englischunterricht, Psychomotorikraum, Medienraum, Küche, Vergrößerung Bibliothek, weiterer Förderraum
- ✎ Verwaltung (Arbeitsraum Lehrkräfte, mehrere Räume/Büros für Beratungsgespräche, Sozialpädagogin, Förderlehrer, pädagogische Fachkraft, Streitschlichter, Kopier- und Lehrmittelraum)
- ✎ räumliche Erweiterungen bei steigenden Anmeldezahlen im Bereich der OGS
- ✎ Acht-bis-Eins-Betreuung in den Räumlichkeiten der Franz-von-Assisi-Schule
- ✎ Optimierung der auch von der Schule für Musik im Kreis Warendorf genutzten Räume

5.2.3 Josef-Annegarn-Schule

Die Josef-Annegarn-Schule ist im Jahr 1970 baulich als Hauptschule konzipiert worden. Aufgrund steigender Schülerzahlen erfolgte im Jahr 1976 ein Anbau von zusätzlichen Unterrichtsräumen. Eine Hauptschule benötigt neben Klassenräumen auch eine entsprechende Anzahl von Fachräumen. Zur Deckung dieses Bedarfs wurde im Jahr 1998 die Hauptschule um einem naturwissenschaftlichen Raum, einen Raum für neue Technologien, einen Raum für textiles Gestalten, einen Kunstraum sowie dazugehörigen Neben- und Gruppenräume erweitert.

Im Frühjahr 2008 hat die Gemeinde Ostbevern die Genehmigung zur Gründung einer Verbundschule erhalten. Obwohl lediglich eine durchgängige Dreizügigkeit als realistisch angesehen wurde, hat die Gemeinde bei der Planung der baulichen Erweiterung jedoch darauf geachtet, dass das Raumprogramm für einige Jahrgänge auch eine Vierzügigkeit zulässt. Tatsächlich sind in den ersten Jahren nach der Gründung jeweils vier Eingangsklassen, in zwei Jahrgängen sogar fünf Eingangsklassen gebildet worden, so dass zusätzliche Unterrichtsräume bereitgestellt werden mussten.

Die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Ostbevern haben sich in einem Bürgerentscheid im September 2012 dafür ausgesprochen, dass auf dem Gelände der Josef-Annegarn-Schule zur Behebung von vorübergehenden Raumengpässen Schulraumcontainer errichtet werden.

Der Schulträger ermöglicht den Schülerinnen und Schülern die Einnahme eines Mittagessens oder –imbisses und stellt angemessene Räumlichkeiten zur Verfügung. Im Jahr 2011 wurde die Mensa errichtet, die – unter Berücksichtigung der Nutzung der durch eine mobile Wand getrennten Aula – allen Schülerinnen und Schülern Platz bietet, das Mittagessen einzunehmen. Dieses Gebäude stellt zudem eine Bereicherung für schulische Angebote als auch für Veranstaltungen von Vereinen und Verbänden dar.

Mit der Überführung der Verbundschule in eine Sekundarschule haben sich auch Veränderungen im Bereich der Lehrerversorgung ergeben. Die Schulleitung besteht neben dem Rektor sowie dem Konrektor auch aus einer didaktischen Leitung sowie aus zwei Abteilungsleiter/innen. Für diese zusätzlichen Funktionsstellen sind Büroräume vorzuhalten, die im Jahr 2017 durch den Umbau des bisherigen Textilraumes in unmittelbarer Nähe zu den sonstigen von der Verwaltung genutzten Räumen geschaffen wurden.

Aufgrund der sich in einer Sekundarschule verringernden Unterrichtsverpflichtung sowie der Einführung des Ganztages mit einem Lehrerstellenzuschlag von 20 % wurde das Lehrerkollegium größer. Dieser Anforderung wurde ebenfalls im Jahr 2017 durch Erweiterung des Lehrerzimmers sowie Einrichtung von Lehrerarbeitsplätzen Rechnung getragen.

Für die an der Schule angebotene Übermittag- und Nachmittagsbetreuung werden Unterrichtsräume, die Pausenhalle sowie ein Raum im Erdgeschoss, die Turnhalle sowie der Schulhof genutzt.

Grundsätzlich ist das notwendige Raumprogramm für eine drei- bis vierzügige weiterführende Schule der Sekundarstufe I vorhanden. Die Josef-Annegarn-Schule wird zum Schuljahr 2019/20 bei 559 Schülerinnen und Schülern insgesamt 23 Klassen bilden. In Abhängigkeit von den tatsächlich in den kommenden Schuljahren zu bildenden Eingangsklassen, der mittelfristig aufzugebenden Schulraumpavillons und der für einen Ganztagsbetrieb erforderlichen Räumlichkeiten, könnte bauliche Veränderungen/Erweiterungen erforderlich werden.

Die Schulleitung der Josef-Annegarn-Schule benennt nachfolgende Anforderungen/Wünsche zur räumlichen Situation:

-  Zeitgemäße und situationsadäquate Ausstattung der Klassenräume
-  Neugestaltung der Schulküche
-  2 naturwissenschaftliche Räume, 1 Mehrzweckraum
-  6 Differenzierungsräume (1 je Jahrgang)
-  2 Ganztags-/Aufenthaltsräume
-  Vergrößerung der Mensa (Ausgabe für bis zu 600 Mahlzeiten)
-  Gruppentrainingsraum für Schulsozialarbeit
-  Raum für Berufsorientierung

-  Sozialräume für Besprechungen/Rückzugsmöglichkeiten zur Unterrichtsvorbereitung
-  Arbeitsplätze für Lehrer/innen
-  Ruhe und Regenerationsräume für Schüler/innen und Lehrer/innen
-  Aufgabe der Schulraumcontainer
-  Größe des Schulhofes

5.2.4 Sportübungseinheiten

Die Gemeinde Ostbevern verfügte bis zum Jahre 1999 über zwei Einfachsporthallen (Ambrosius-Turnhalle und Josef-Annegarn-Turnhalle) sowie einem kombinierten Hallen- und Freibad, dem sog. BEVERBAD. Im Jahre 1997 konnte das neue Sportzentrum, das Beverstadion, und Anfang 2000 mit der neuen Beverhalle eine Zweifachsporthalle fertig gestellt werden. Beide neu erstellten Anlagen vervollständigen das ausreichende Sportangebot für die Ostbeverner Schulen. Die Turnhalle der Ambrosius-Grundschule wurde im Jahr 2010 mit Mitteln aus dem sog. Konjunkturpaket II saniert; ebenso wurden die Fenster der Turnhalle der Josef-Annegarn-Schule erneuert. In den Jahren 2012/2013 erfolgte die Sanierung des Daches sowie des Sanitär- und Umkleidebereiches der Turnhalle der Josef-Annegarn-Schule.

5.3 Schulraumbestandsblätter

Den nachfolgenden Schulraumbestandsblättern der gemeindlichen Schulen können die wesentlichen Grundlagen zu den Räumlichkeiten entnommen werden:

Tab. 31 Schulraumbestandsblatt Ambrosius-Grundschule

Ambrosius-Grundschule					
Schulstraße 5, 48346 Ostbevern					
Baujahr 1910					
Erweiterungen/Umbauten 1935, 1954, 1960, 1966, 1994, 2007, 2011 2014, 2015, 2017					
Raumart	SOLL		IST		
	3-zügig Zahl	4-zügig Zahl	Zahl	qm *)	
Allgemeiner Unterrichtsbereich					
Unterrichtsraum	12	16	13	62	Psychomotorikraum sowie Musikraum (KG) und Werkraum (KG)
Mehrzweckraum	3	4	3	61	
Gruppen- und Förderraum			14	33	
Weitere Räume					
Lehrmittelraum	40 qm	50 qm	4	52 (gesamt)	Umbau nach brand- schutzrechtlichen Vorgaben in 2015
Aula	150 qm	160 qm	1	226	
Leseparadies OGS			1	62 409 (gesamt)	
Verwaltung					
Lehrerbereich			3	120 (gesamt)	Lehrerzimmer, Schulleitung
Sekretariat			1	23	
Hausmeister			1	12	

Quelle: Gemeinde Ostbevern – Fachbereich I/Schulen, Stand: Juni 2019

*) Bei mehreren Räumen unterschiedlicher Größe durchschnittliche Fläche

Tab. 32 Schulraumbestandsblatt Franz-von-Assisi-Grundschule

Franz-von-Assisi-Grundschule					
Schulstraße 15, 48346 Ostbevern					
Baujahr 1998					
Erweiterungen/Umbauten 2003, 2007, 2009					
Raumart	SOLL		IST		
	2-zügig Zahl	3-zügig Zahl	Zahl	qm ^{*)}	
Allgemeiner Unterrichtsbereich					
Unterrichtsraum	8	12	8	62	davon vier mit Galerie
Mehrzweckraum	2	3	2	82	
Gruppen- und Förderraum			6	30	durch Teilung von 3 Klassenräumen entstanden
			1	41	Ev. Religion, Gruppenraum
Weitere Räume					
Lehrmittelraum	35 qm	40 qm	1	14	
Forum	150 qm	150 qm	1	154	
Klassenforum			2	82	
Schülerbücherei			1	25	
Computerraum			1	40	
OGS				262	
				(gesamt)	
Verwaltung					
Lehrerbereich			3	76	Lehrerzimmer, Schulleitung
				(gesamt)	
Sekretariat			1	11	
Hausmeister			1	26	

Quelle: Gemeinde Ostbevern – Fachbereich I/Schulen, Stand: Juni 2019

^{*)} Bei mehreren Räumen unterschiedlicher Größe durchschnittliche Fläche

Einige Räumlichkeiten, insbesondere im sog. „3. Haus“, werden (auch) von der Schule für Musik genutzt.

Tab. 33 Schulraumbestandsblatt Josef-Annegarn-Schule

Josef-Annegarn-Schule					
Hanfgarten 18, 48346 Ostbevern					
Baujahr 1970					
Erweiterungen/Umbauten 1976, 1998, 2009, 2011, 2017					
Raumart	SOLL		IST		
	3-zügig Zahl	4-zügig Zahl	Zahl	qm *)	
Allgemeiner Unterrichtsbereich					
Unterrichtsraum	60 (18x)	60 (24x)	1	30	
			12	64	
			3	68	davon 2 Pavillon
			6	72	
			1	78	
Gruppen- und Förderraum			1	55	Pavillon
			1	46	
			1	38	
			2	25	
			1	16	Streitschlichter
Fachräume					
Neue Technologien	90	90	2	81	davon 1 Pavillon
gr. naturwissensch. Raum	90	90			
naturwissensch. Raum	75 (3x)	75 (4x)	3	78	
Hauswirtschaft **)	150	150	1	121	
Textilraum **)	90	90			
Technikraum **)	90 (2x)	90 (2x)	2	80	
Kunstraum	75	75	1	75	
Musikraum	75	75	1	64	
Mehrzweckraum	75	75			
außerunterrichtlicher Bereich					
Lehrmittelraum	60		1	22	
Nebenräume (Sammlungs- u. Vorbereitungs- räume zu den Fachräumen)	330	440	7	234 (gesamt)	
Forum	180	240	1	390	Pausenhalle
Biblio-/Mediothek	170	190	1	64	
Ganztagsbetrieb ***)					
	540	720		411	
Küche			2	22	
Speiseraum			1	147	Mensa
Spielraum			1	160	Aula
Musikraum			1	82	Bühne
Aufenthaltsraum			1	63	

Tab. 33 Schulraumbestandsblatt Josef-Annegarn-Schule (Fortsetzung)

Raumart	SOLL		IST		
	3-zügig Zahl	4-zügig Zahl	Zahl	qm ^{*)}	
Verwaltung					
Lehrerbereich			11	335 (gesamt)	Lehrerzimmer, erweiterte Schulleitung, Schulsozialarbeit, Berufsberatung
Sekretariat			1	21	
Hausmeister			2	18	
Besprechung/Sanitätsraum			1	17	

Quelle: Gemeinde Ostbevern – Fachbereich I/Schulen, Stand: Juni 2019

^{*)} Bei mehreren Räumen unterschiedlicher Größe durchschnittliche Fläche

^{**)} Entsprechend der Grundsätze ist der Bedarf für diese Räume im Einzelfall zu prüfen.

^{***)} Bei einem Ganztagsbetrieb sollten die in dieser Kategorie genannten Räume vorgehalten werden

6. Beteiligungsverfahren

6.1 Mitwirkung der Schulen

Gemäß § 76 SchulG NRW wirken Schulen und Schulträger bei der Entwicklung des Schulwesens auf örtlicher Ebene zusammen. Der Entwurf dieser Fortschreibung des Schulentwicklungsplanes wurde in Abstimmung mit den Leitungen der örtlichen Schulen erstellt und soll in den Mitwirkungsgruppen der Schulen erörtert werden.

Schulorganisatorische Veränderungen führen in der Regel auch zu personellen Veränderungen. Im Sinne einer frühzeitigen und rechtzeitigen Information wird der Entwurf dieser Fortschreibung des Schulentwicklungsplanes daher auch den Personalräten für Lehrerinnen und Lehrer zur Kenntnis zugeleitet.

6.2 Beteiligung benachbarter Schulträger sowie des Kreises Warendorf

Schulen und Schulstandorte sind gemäß § 80 Abs. 2 SchulG NRW unter Berücksichtigung des Angebotes anderer Schulträger so zu planen, dass schulische Angebote aller Schulformen und Schularten einschl. allgemeiner Schulen als Orte des Gemeinsamen Lernens unter möglichst gleichen Bedingungen wahrgenommen werden können. Die Schulträger sind verpflichtet, in enger Zusammenarbeit und gegenseitiger Rücksichtnahme auf ein regional ausgewogenes, vielfältiges, inklusives und umfassendes Angebot zu achten und benachbarte Schulträger rechtzeitig anzuhören, die durch die Planungen in ihren Rechten betroffen sein können. Der Entwurf dieser Fortschreibung des Schulentwicklungsplanes wird insofern den benachbarten Schulträgern sowie dem Bistum Münster als Schulträger des Collegium Johanneum mit der Bitte um Kenntnisnahme und Stellungnahme zugeleitet.

Schule und Jugendhilfe als jeweils eigenständige Bildungsträger haben eine Reihe zentraler und gemeinsamer Aufgabenstellungen, deren erfolgreiche Gestaltung und Umsetzung zum Bildungserfolg der Schülerinnen und Schüler beiträgt. Das von der Regionalen Bildungskonferenz des Kreises Warendorf beschlossene Rahmen- und Handlungskonzept sieht einige Kooperationsfelder vor. Der Entwurf dieser Fortschreibung des Schulentwicklungsplanes wird insofern auch den dort genannten Kooperationspartnern innerhalb des Kreises Warendorf (Amt für Kinder und Jugendliche, Schulaufsicht, Regionales Bildungsbüro) zugeleitet.

6.3 Beschluss des Rates

Die Fortschreibung des Schulentwicklungsplanes bedarf des Beschlusses des Rates der Rat der Gemeinde Ostbevern.

7. Anhang Seite

7.1 Tabellennachweis

1	Schüler/Lehrer-Relationen und Klassenfrequenzwerte	19
2	Bevölkerungsentwicklung im Vergleich 1985 bis 2018	22
3	Altersstruktur der Bevölkerung in % im Vergleich 2016	24
4	Schülerzahlen an den Ostbevrner Schulen 2018/19	29
5	Entwicklung der Schülerzahlen an der Ambrosius-Grundschule 2013/14 bis 2018/19	30
6	Entwicklung der Schülerzahlen an der Franz-von-Assisi-Grundschule 2013/14 bis 2018/19	30
7	Entwicklung der Schülerzahlen an der Josef-Annegarn-Schule 2013/14 bis 2018/19 – Hauptschulzweig der Verbundschule	31
8	Entwicklung der Schülerzahlen an der Josef-Annegarn-Schule 2013/14 bis 2018/19 – Realschulzweig der Verbundschule	32
9	Entwicklung der Schülerzahlen an der Josef-Annegarn-Schule 2013/14 bis 2018/19 – Sekundarschule	32
10	Entwicklung der Schülerzahlen an der Josef-Annegarn-Schule 2013/14 bis 2018/19 – insgesamt	32
11	Entwicklung der Schülerzahlen sonderpädagogisch geförderter Kinder an der Ambrosius-Grundschule und ihr jeweiliger prozentualer Anteil an der Gesamtschülerzahl 2013/14 bis 2018/19	36
12	Entwicklung der Schülerzahlen sonderpädagogisch geförderter Kinder an der Franz-von-Assisi-Grundschule und ihr jeweiliger prozentualer Anteil an der Gesamtschülerzahl 2013/14 bis 2018/19	37
13	Entwicklung der Schülerzahlen sonderpädagogisch geförderter Kinder an der Josef-Annegarn-Schule und ihr jeweiliger prozentualer Anteil an der Gesamtschülerzahl 2013/14 bis 2018/19	37
14	Förderschwerpunkte der sonderpädagogisch geförderter Kinder an den gemeindlichen Schulen 2018/2019	39
15	Entwicklung der Schülerzahlen der neu zugewanderten Schülerinnen und Schüler an den gemeindlichen Schulen und ihr jeweiliger prozentualer Anteil an der Gesamtschülerzahl 2015/16 bis 2018/19	43
16	Entwicklung der Schülerzahlen in den Offenen Ganztagsgrundschulen, der „Acht-bis-Eins-Betreuung“ sowie der Nachmittagsbetreuung und ihr jeweiliger prozentualer Anteil an der Gesamtschülerzahl 2013/14 bis 2018/19	45
17	Prognose Bevölkerungsentwicklung 2014 bis 2060 im Vergleich	49
18	Bestandszahlen für Einschulungen 2019/20 bis 2024/25	54
19	Angepasste Daten für Einschulungen 2019/20 bis 2024/25	54
20	Prognose Entwicklung der Schülerzahlen in der Primarstufe 2019/20 bis 2024/25	55
21	Prognose Entwicklung der Klassenzahlen in der Primarstufe 2019/20 bis 2024/25	57
22	Prognose Entwicklung der Schülerzahlen an der Ambrosius-Grundschule 2019/20 bis 2024/25	59
23	Prognose Entwicklung der Schülerzahlen an der Franz-von-Assisi-Grundschule 2019/20 bis 2024/25	61
24	Prognose Entwicklung des 5. Jahrgangs 2019/20 bis 2028/29	63

25	Übergänge in die Sekundarstufe I 2006/07 bis 2019/20` – Schulformwahlverhalten	65
26	Übergänge von einer Grundschule in eine weiterführende Schule für das Schuljahr 2017/18 in % im Vergleich	66
27	Übergänge in die Sekundarstufe I 2012/13 bis 2019/20 – schulische und regionale Verteilung	68
28	Entwicklung der Schülerzahlen auswärtiger Schüler an der Josef-Annegarn-Schule 2012/13 bis 2019/20	71
29	Prognose Entwicklung der Schülerzahlen an der Josef-Annegarn-Schule 2019/20 bis 2027/28	72
30	Raumprogramm für allgemeinbildende Schulen	75
31	Schulraumbestandsblatt Ambrosius-Grundschule	82
32	Schulraumbestandsblatt Franz-von-Assisi-Grundschule	83
33	Schulraumbestandsblatt Josef-Annegarn-Schule	84

7.2 **Abbildungsnachweis**

1	Schulsystem in NRW	15
2	räumliche Lage von Ostbevern	20
3	Einwohnerentwicklung in Ostbevern 2000 bis 2018	21
4	Bevölkerungsentwicklung im Vergleich 1985 bis 2018	22
5	Altersstruktur der Bevölkerung in Ostbevern 2018	23
6	Altersstruktur der Bevölkerung in % im Vergleich 2016	24
7	Geburten in Ostbevern 2000 bis 2018	25
8	Wanderungsbewegungen in Ostbevern 2000 bis 2018	25
9	Wanderungssalden nach Altersgruppen 2010 bis 2017	26
10	Entwicklung der Schülerzahlen an den Grundschulen 2013/14 bis 2018/19	31
11	Entwicklung der Schülerzahlen an der Josef-Annegarn-Schule 2013/14 bis 2018/19	33
12	Trendgewichtete Entwicklung der Schülerzahlen in % in den Jahrgangsstufen 1 bis 4 (Mittelwerte der Jahrgänge 2013/14 bis 2018/19)	34
13	Trendgewichtete Entwicklung der Schülerzahlen in % an der Josef-Annegarn-Schule in den Jahrgangsstufen 5 bis 10 (Mittelwerte der Jahrgänge 2013/14 bis 2018/19)	35
14	Entwicklung der Schülerzahlen sonderpädagogisch geförderter Kinder an den gemeindlichen Schulen 2013/14 bis 2018/19	38
15	Entwicklung der Schülerzahlen in den Offenen Ganztagsgrundschulen, der „Acht-bis-Eins-Betreuung“ sowie der Nachmittagsbetreuung 2013/14 bis 2018/19	46
16	Prognose Bevölkerungsentwicklung 2014 bis 2040 im Vergleich	50
17	Bevölkerungsprognose für Ostbevern bis zum Jahr 2040	51
18	Entwicklung der Schülerzahlen in der Primarstufe 2009/10 bis 2018/19	53
19	Prognose Entwicklung der Schülerzahlen in der Primarstufe 2019/20 bis 2024/25	55
20	Prognose Entwicklung der Schülerzahlen an der Ambrosius-Grundschule 2019/20 bis 2024/25	60
21	Prognose Entwicklung der Schülerzahlen an der Franz-von-Assisi-Grundschule 2019/20 bis 2024/25	61

22	Entwicklung der Schülerzahlen der Eingangsklassen in der Sekundarstufe I 2010/11 bis 2019/20	62
23	Prognose Entwicklung des 5. Jahrgangs 2019/20 bis 2028/29	64
24	Übergänge in die Sekundarstufe I 2006/07 bis 2019/20 – Schulformwahlverhalten	65
25	Übergänge von einer Grundschule in eine weiterführende Schule für das Schuljahr 2017/18 in % im Vergleich	67
26	Übergänge in die Sekundarstufe I 2012/13 bis 2019/20 – Pendlerbilanz und Schulort Ostbevern	69
27	Entwicklung der Schülerzahlen auswärtiger Schüler im Verhältnis zur Gesamtschülerzahl an der Josef-Annegarn-Schule 2012/13 bis 2019/20	72
28	Prognose Entwicklung der Schülerzahlen an der Josef-Annegarn-Schule 2019/20 bis 2027/28	73



**Rechtsverordnung
über die Bildung von Schuleinzugsbereichen
für die Grundschulen in der Gemeinde Ostbevern**

vom 7. November 2014

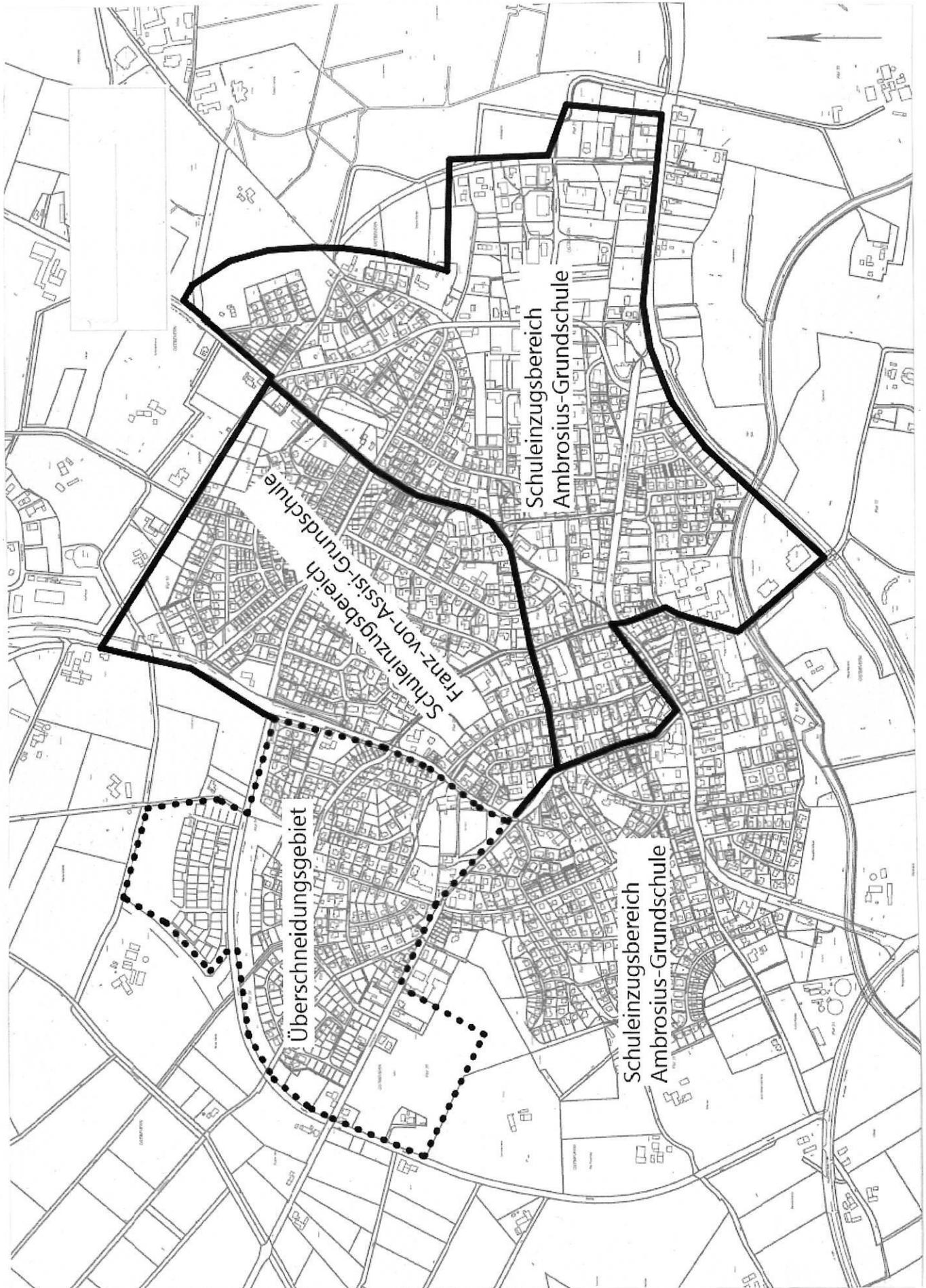
Aufgrund des § 84 Abs. 1 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 15. Februar 2005 in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Ostbevern in seiner Sitzung am 6. November 2014 folgende Rechtsverordnung über die Bildung von Schuleinzugsbereichen für die Grundschulen in der Gemeinde Ostbevern beschlossen:

§ 1

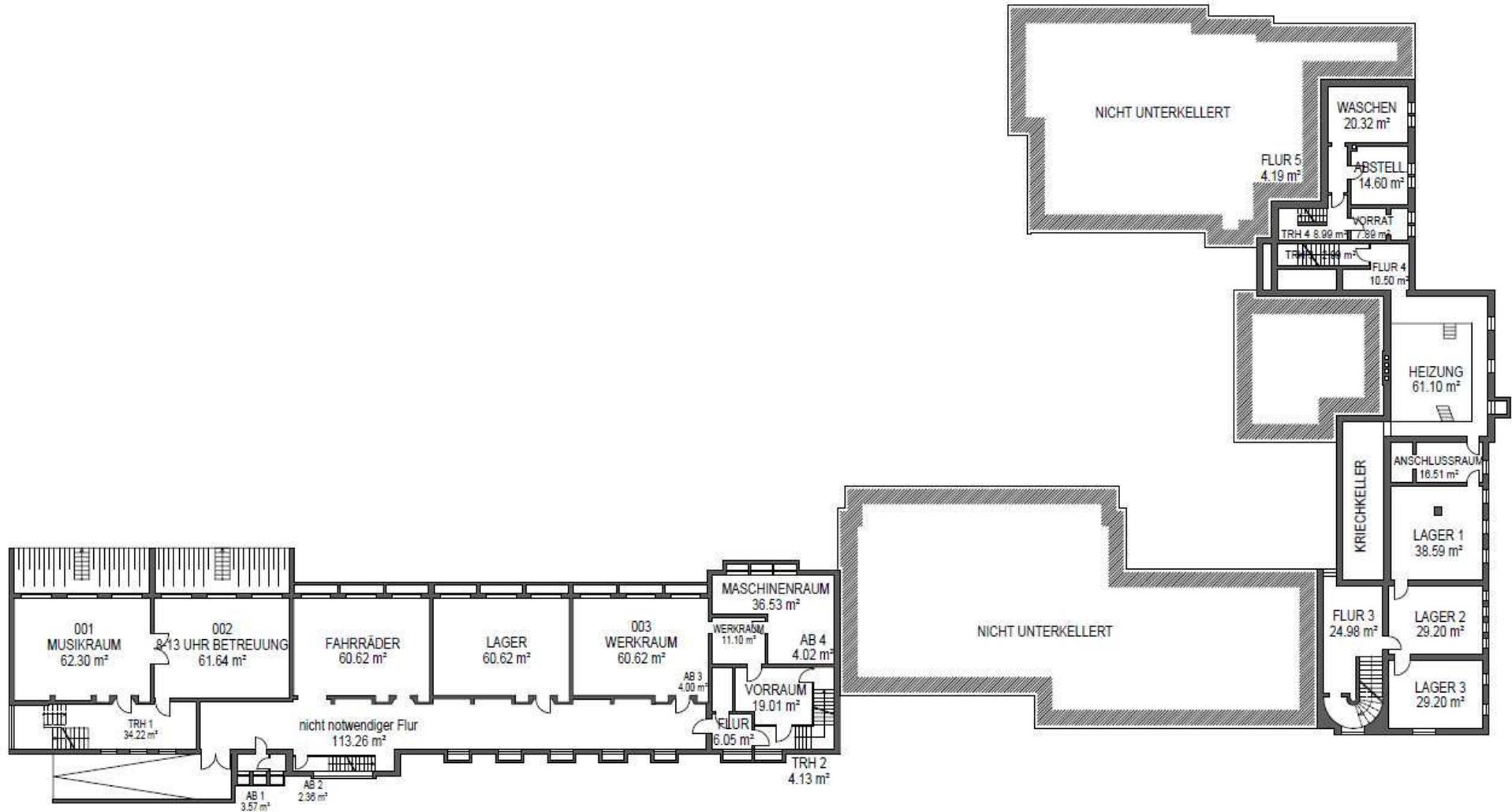
- (1) Für die beiden Grundschulen in der Gemeinde Ostbevern wird jeweils ein Schuleinzugsbereich gebildet.
- (2) Zur Erreichung gleichmäßiger Klassenstärken an den Grundschulen legt der Schulträger in Abstimmung mit den Schulleitungen der Grundschulen in dem Überschneidungsgebiet die zuständige Schule fest.
- (3) Die Anmeldung eines Kindes an der nicht zuständigen Grundschule ist in begründeten Ausnahmefällen möglich.
- (4) Die räumliche Abgrenzung der Schuleinzugsbereiche und des Überschneidungsgebietes ergibt sich aus dem dieser Rechtsverordnung als Anlage 1 beigefügten Schuleinzugsbereichskarten.

§ 2

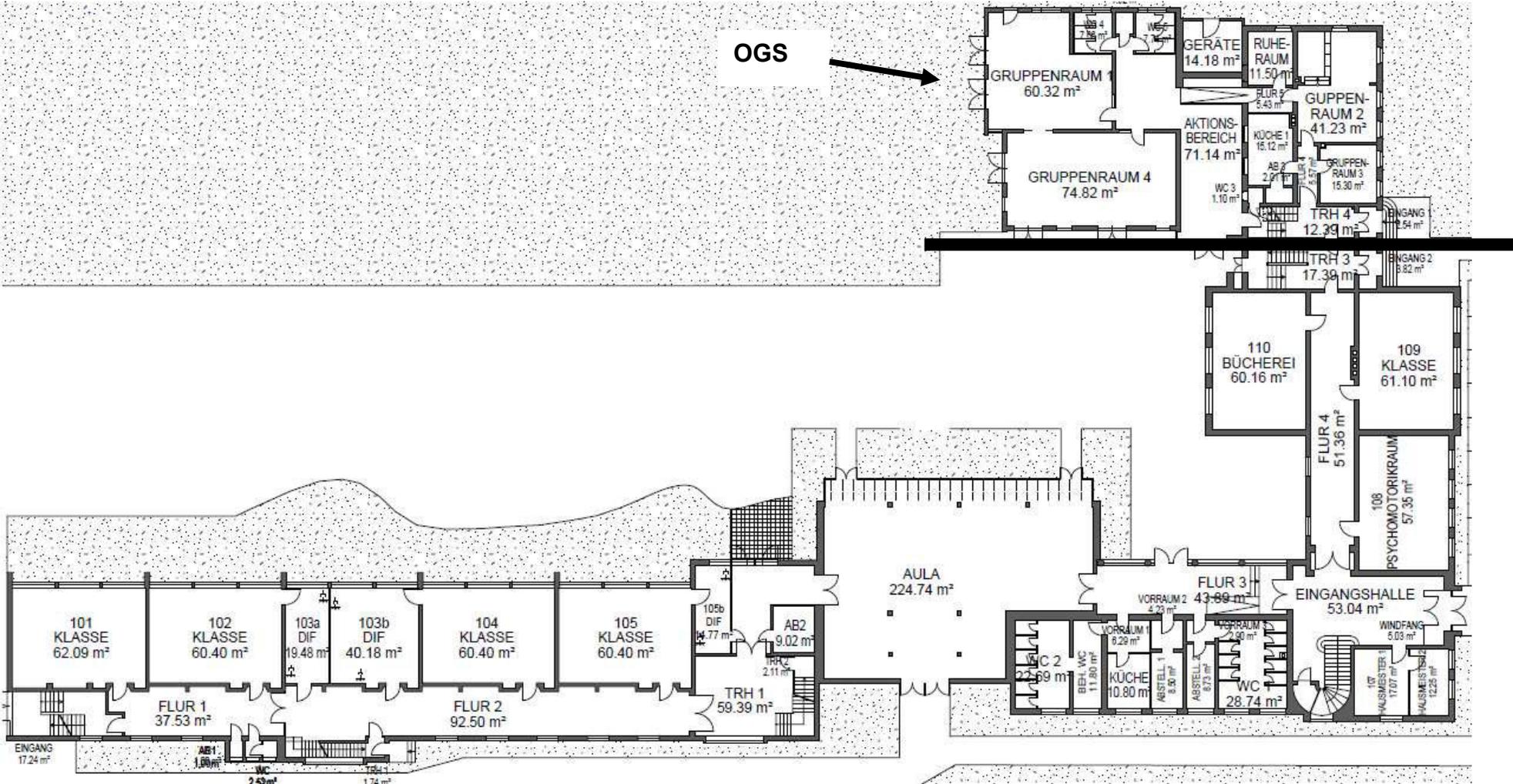
Diese Rechtsverordnung tritt ab dem Schuljahr 2015/2016 in Kraft.

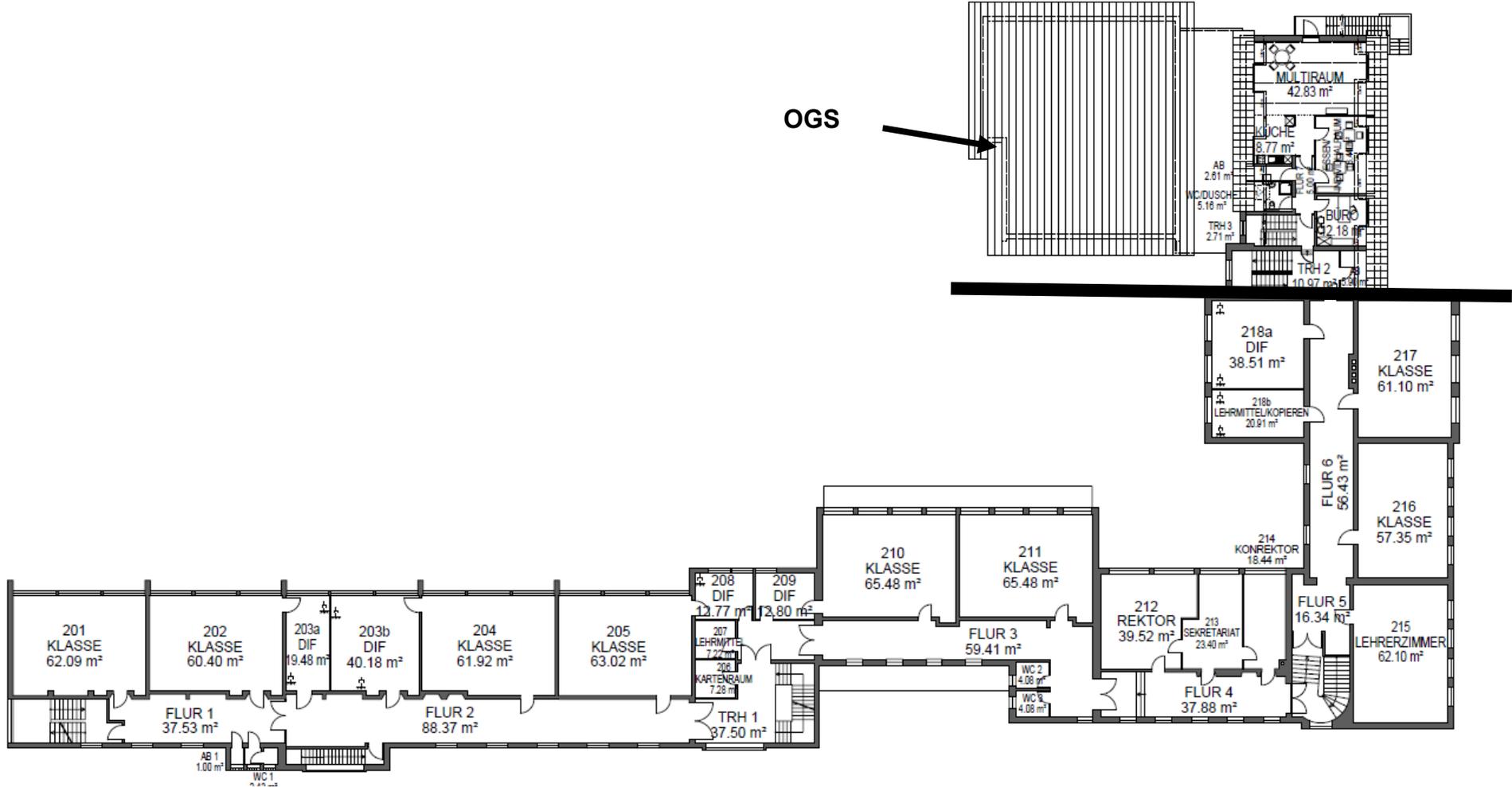




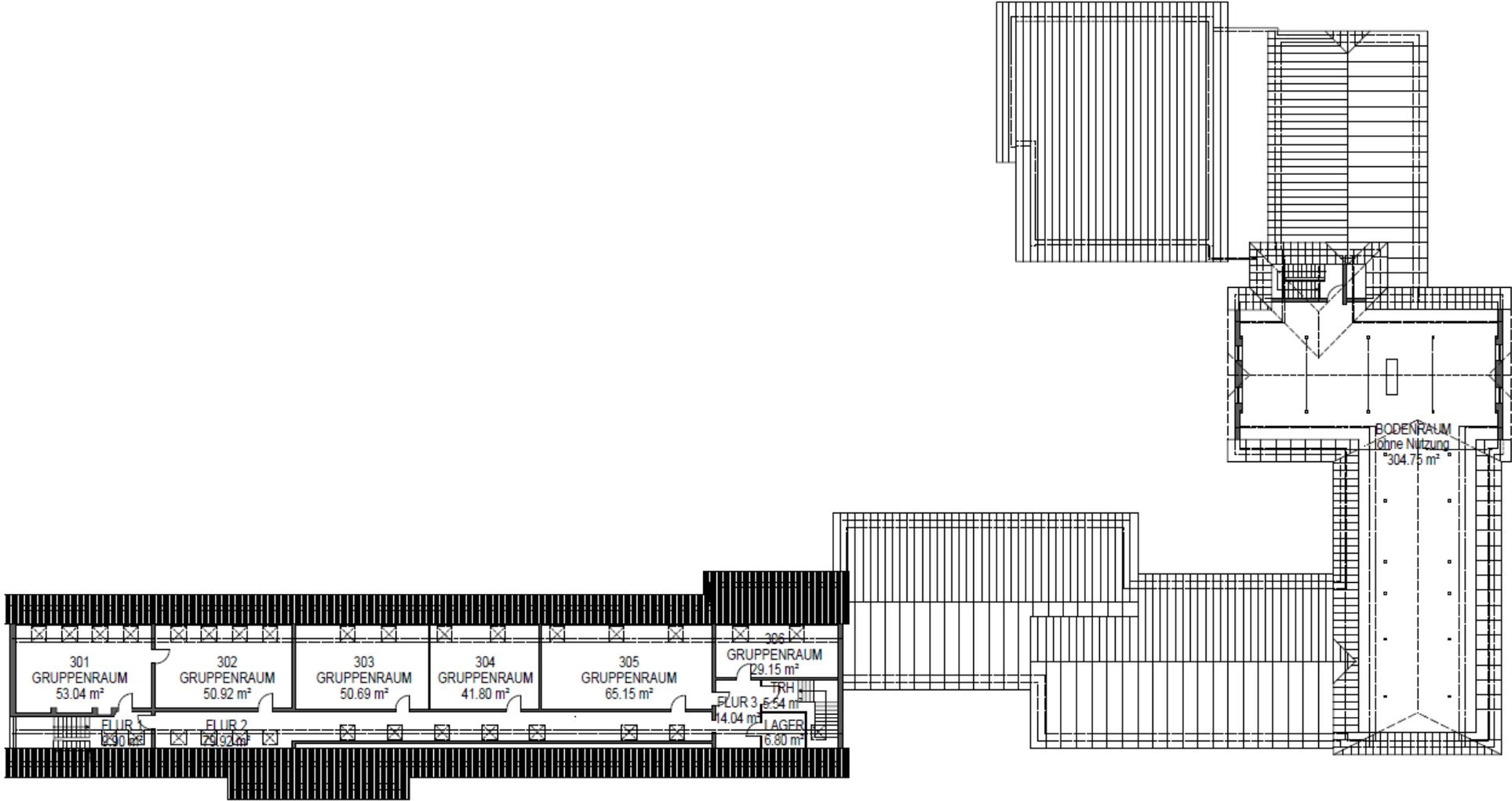


Ambrosius-Grundschule - Kellergeschoss





Ambrosius-Grundschule - Obergeschoss



Ambrosius-Grundschule - Dachgeschoss

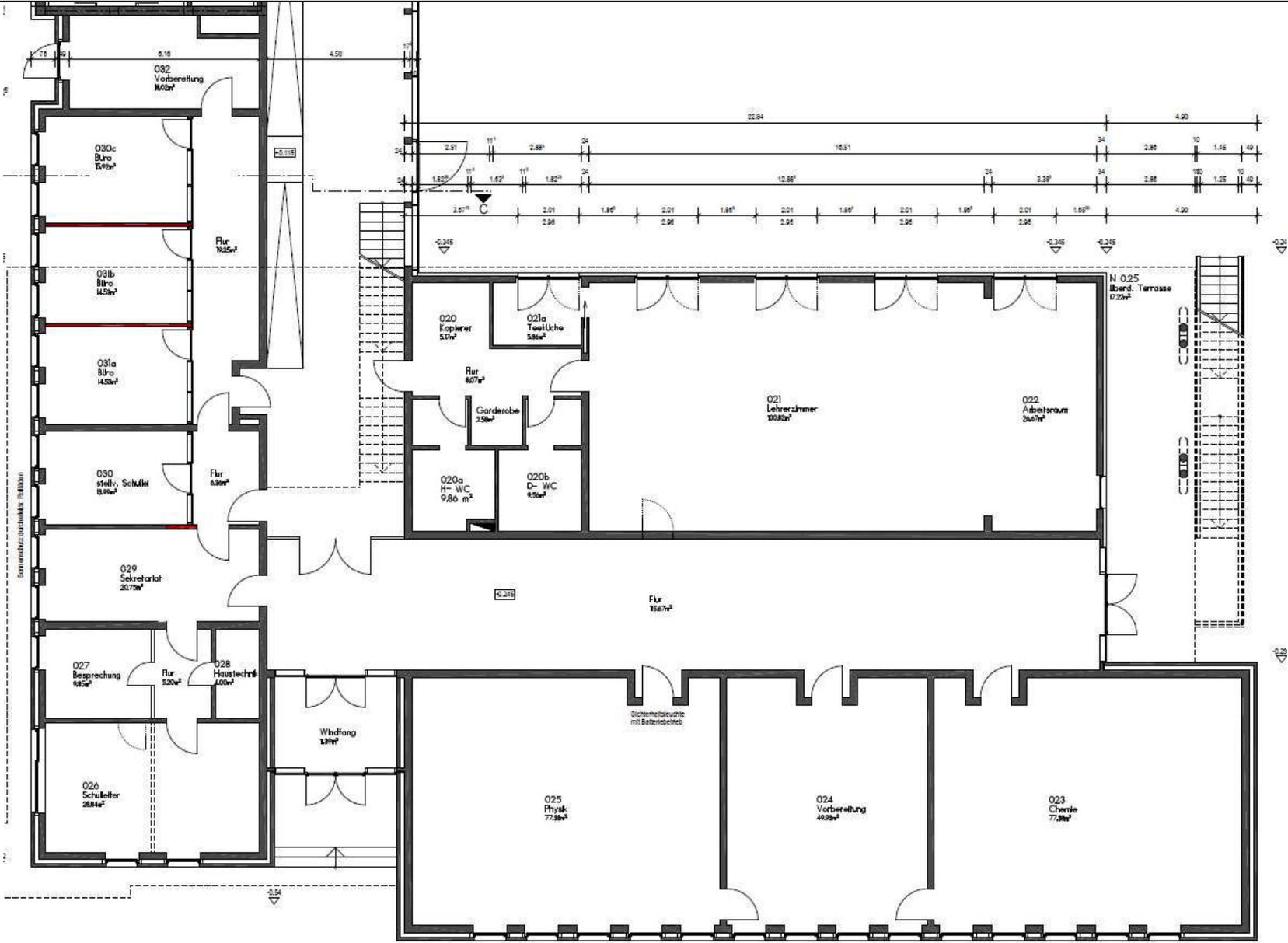


Franz-von-Assisi-Grundschule - Erdgeschoss

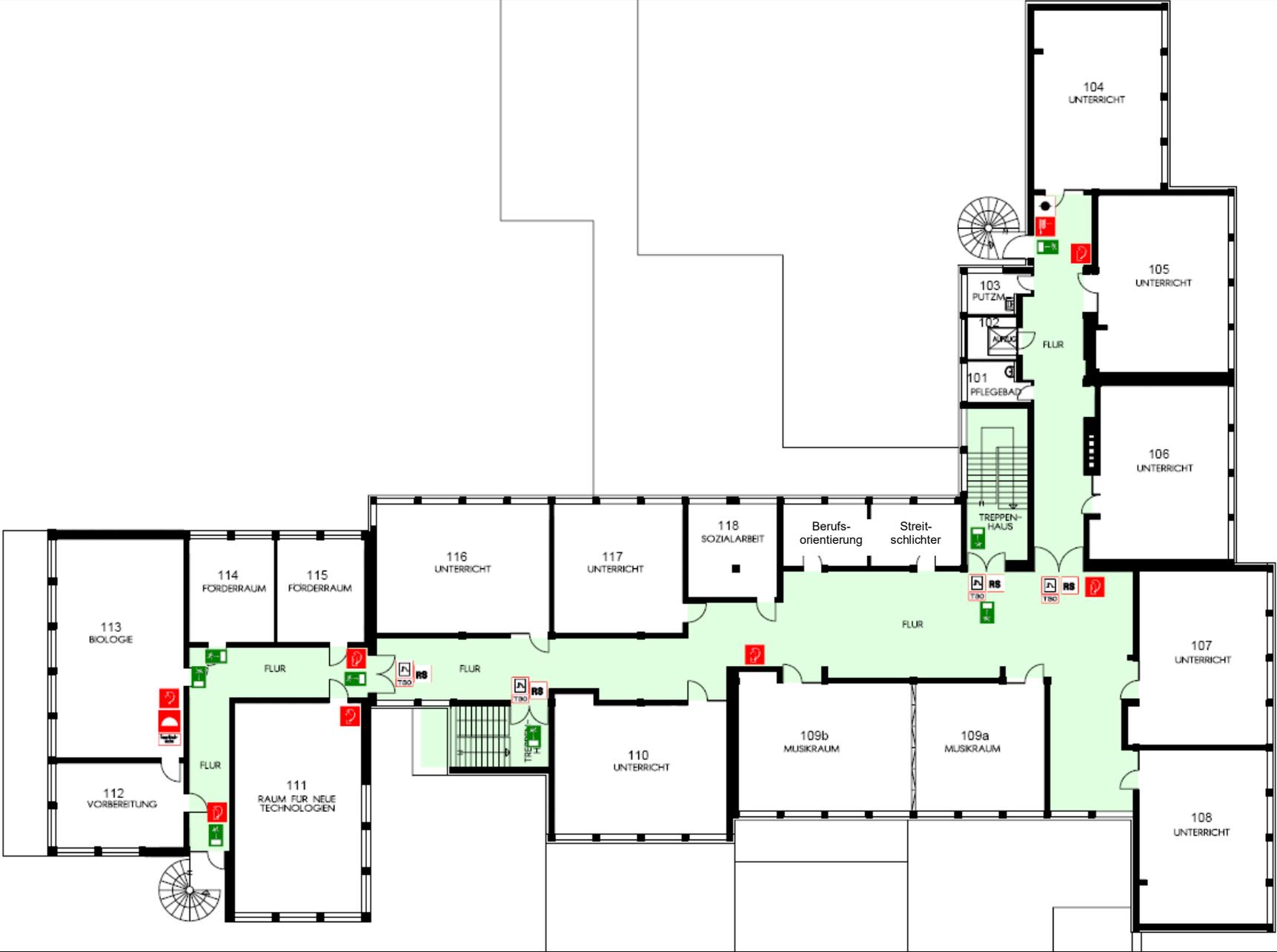


Nutzung der Räume
im OG des sog.
3. Bauteiles tlw.
auch durch
Schule für Musik

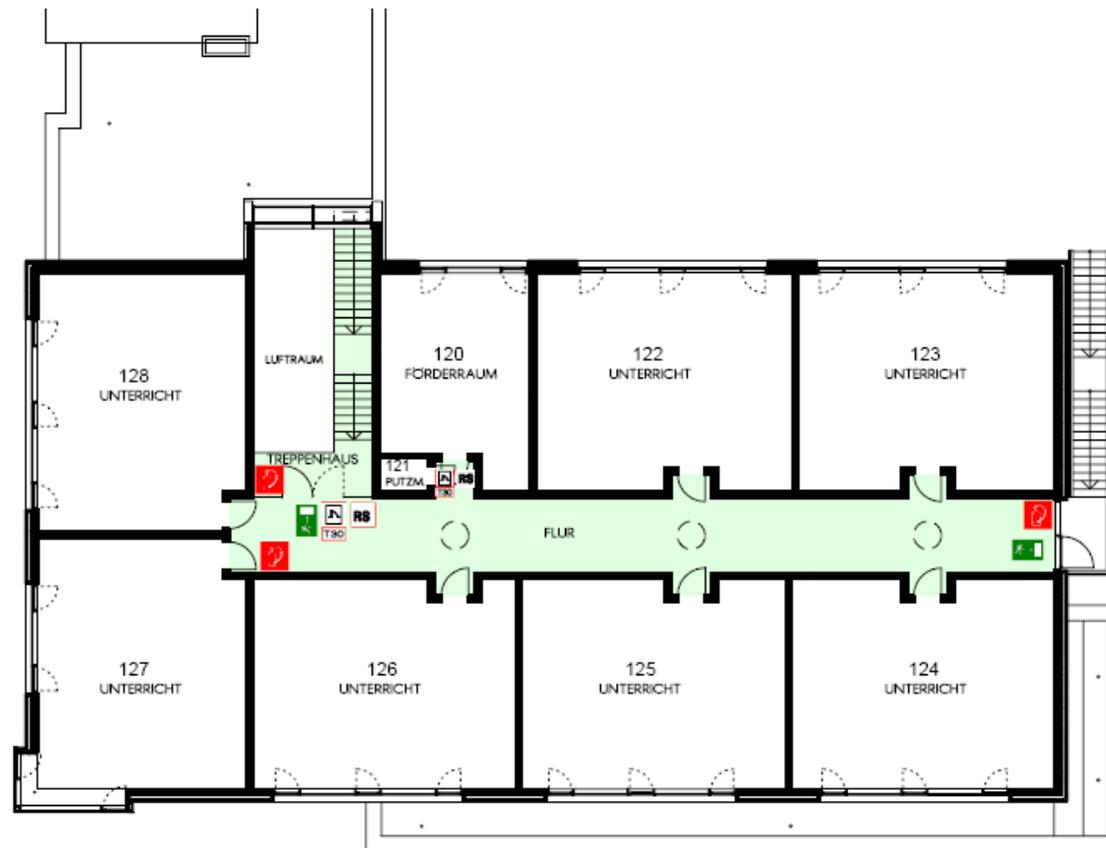
Franz-von-Assisi-Grundschule - Obergeschoss



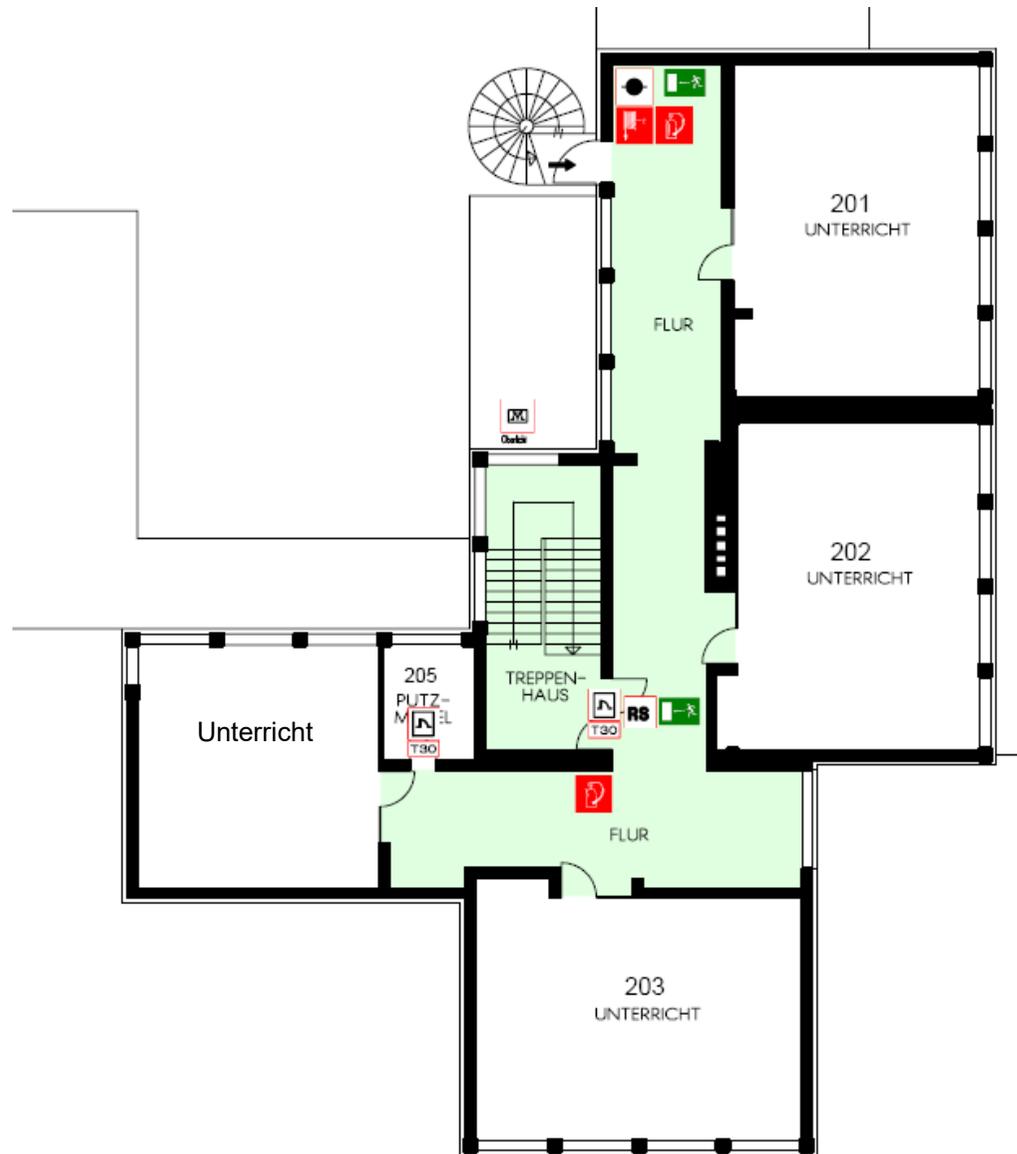
Josef-Annegarn-Schule – Erdgeschoss Erweiterung



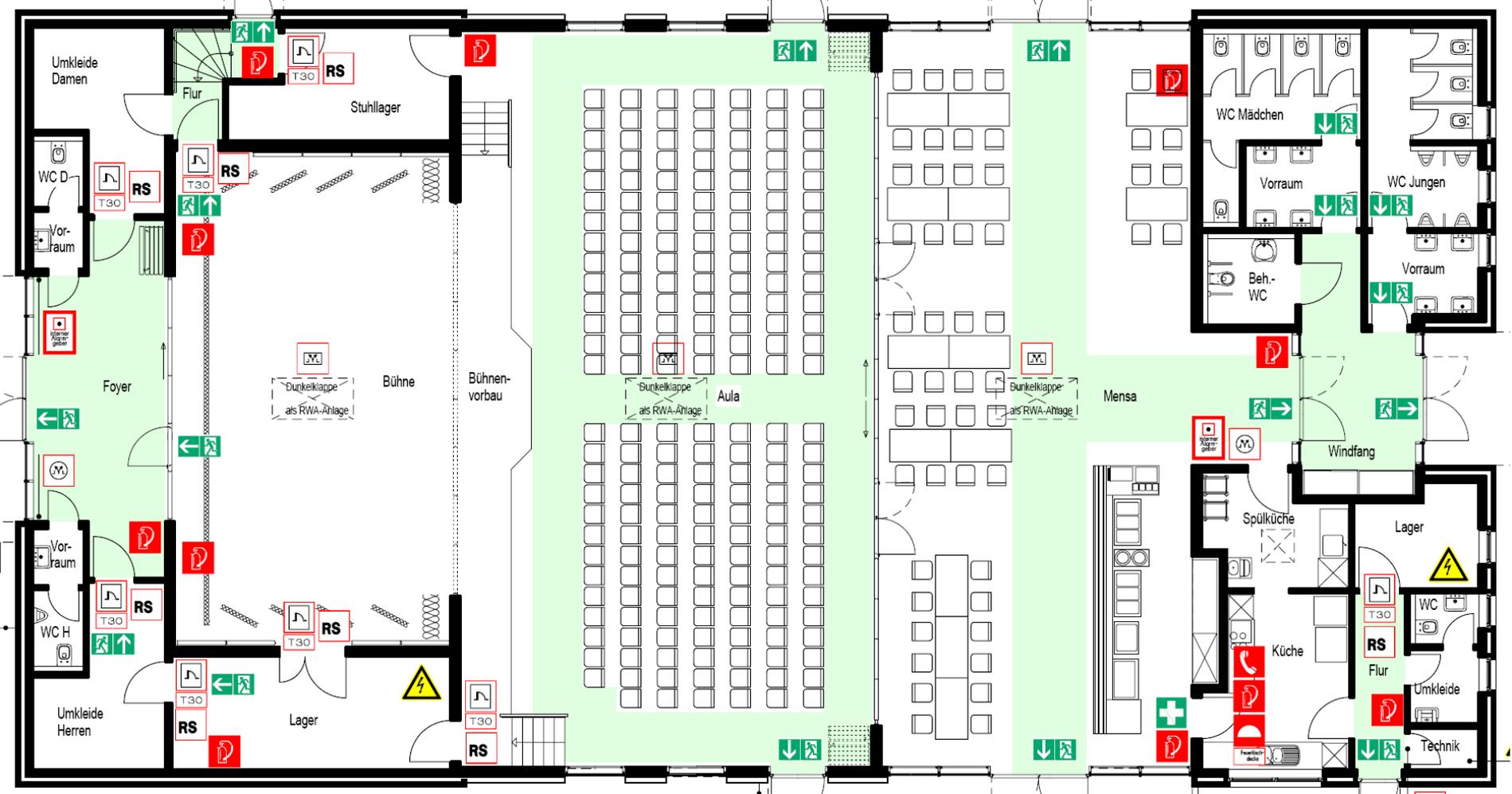
Josef-Annegarn-Schule – I. Obergeschoss



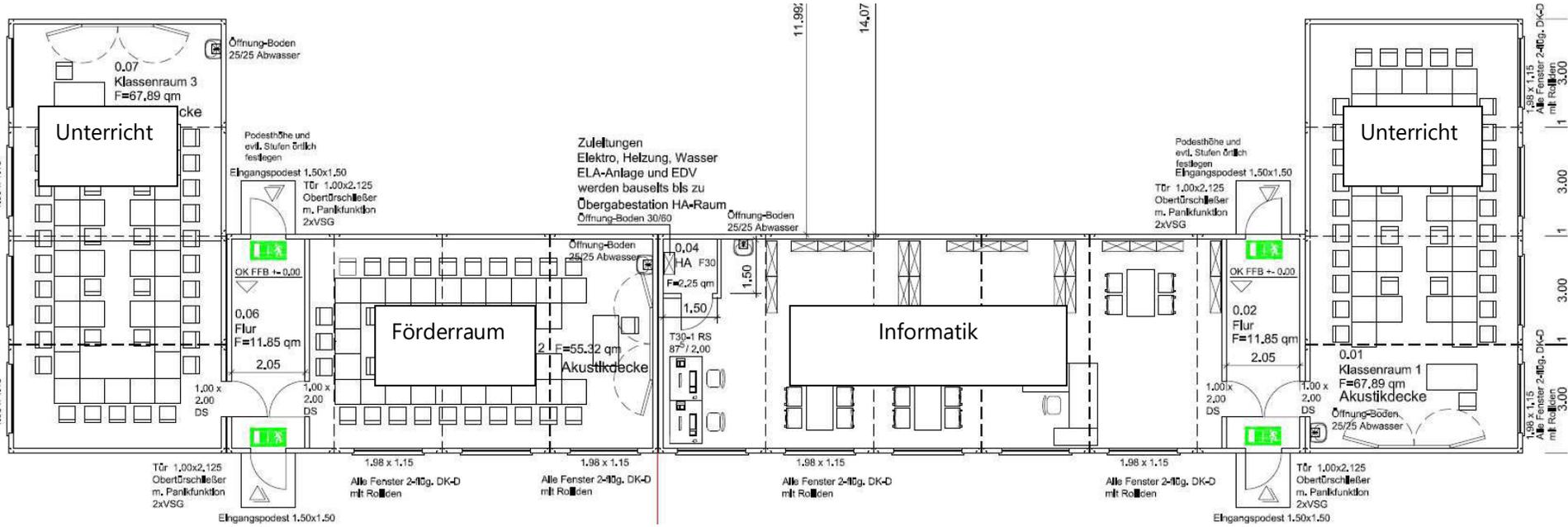
Josef-Annegarn-Schule – I. Obergeschoss Erweiterung



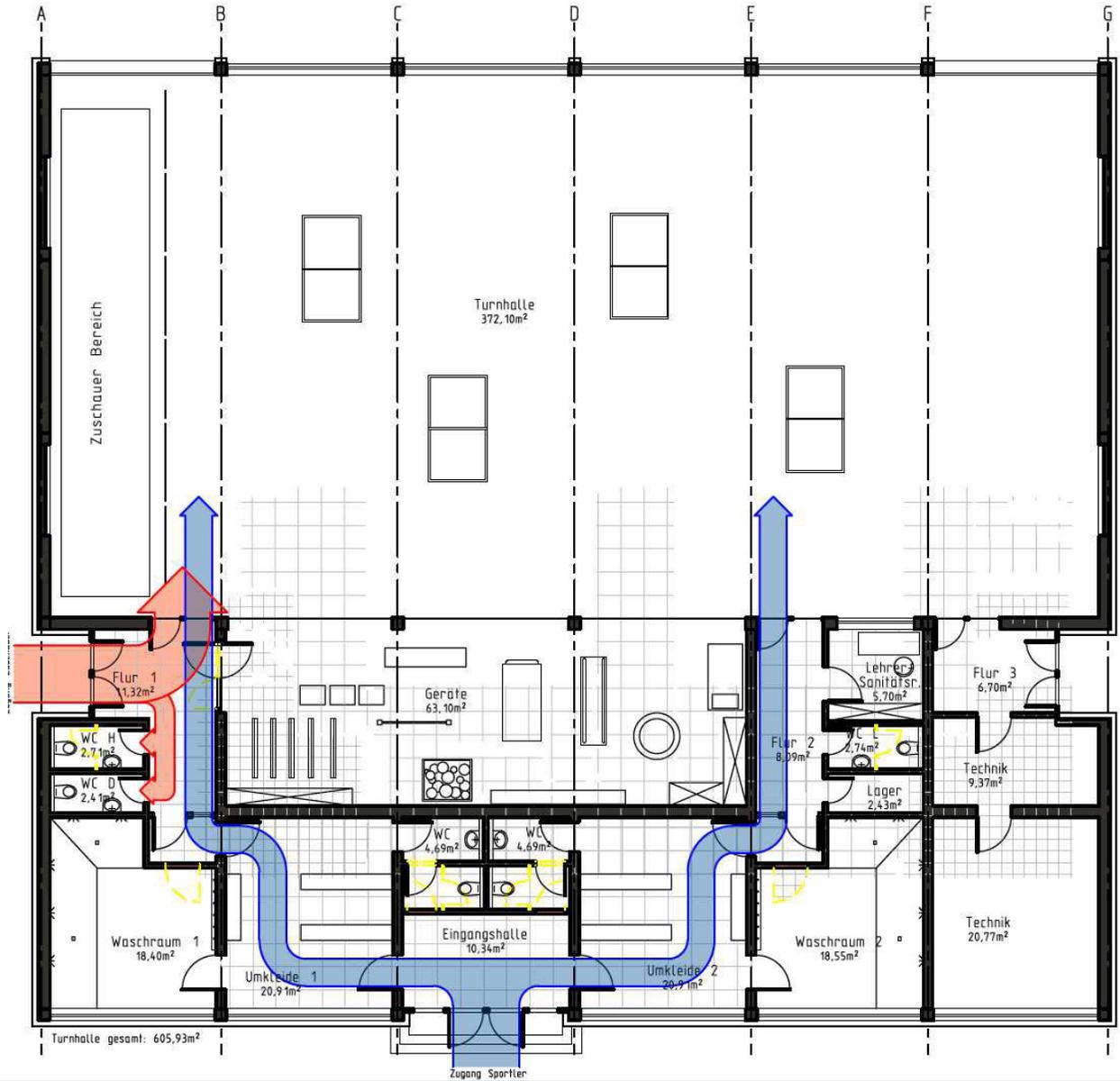
Josef-Annegarn-Schule – II. Obergeschoss



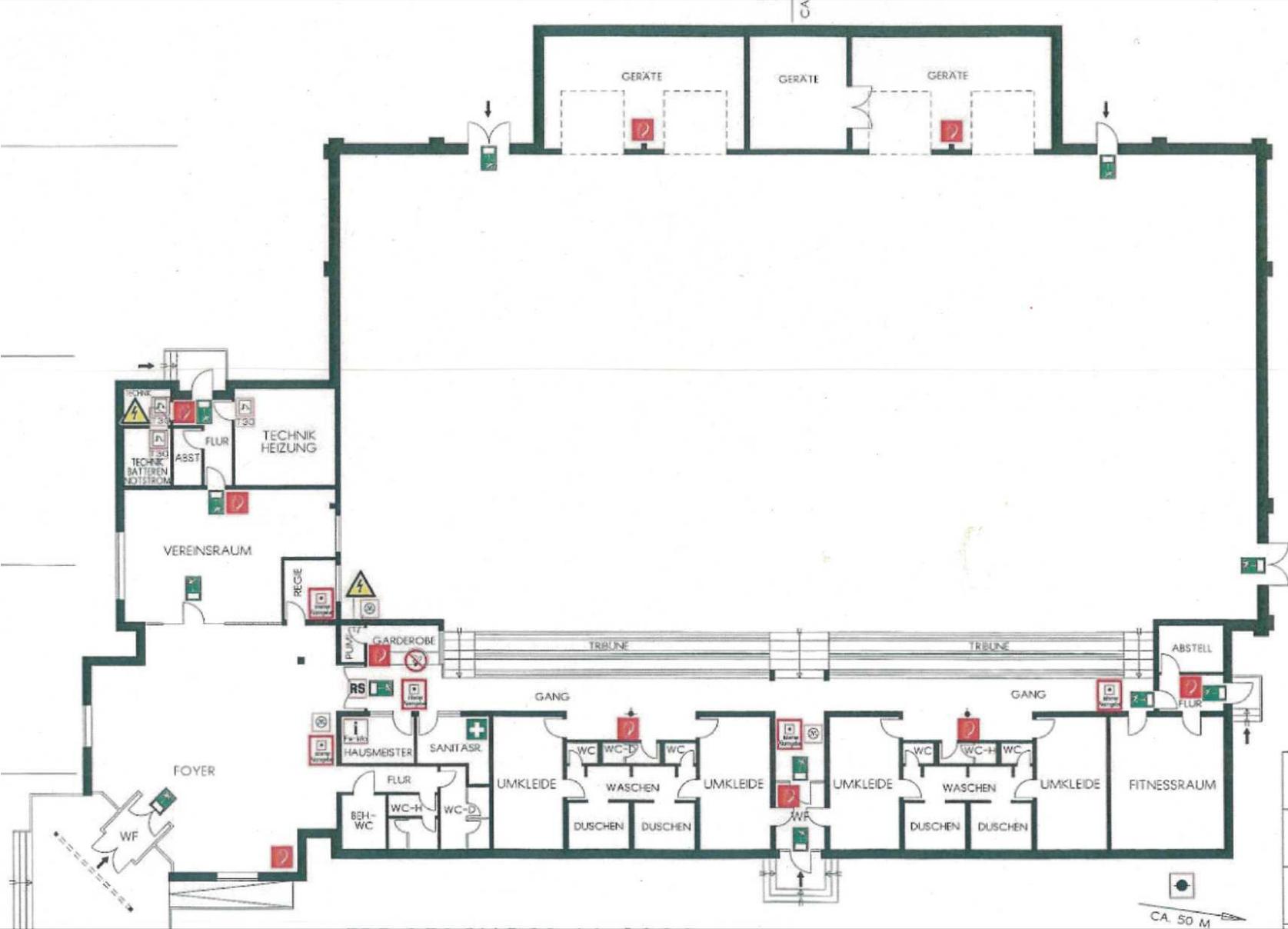
Josef-Annegarn-Schule – Aula/Mensa



Josef-Annegarn-Schule – Schulraumpavillons



Ambrosius-Grundschule – Turnhalle



Beverhalle